



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG **der Stadt Eltville am Rhein**

Am Dienstag, 05. Juli 2022, 19:00 Uhr

findet im Sitzungssaal des ehemaligen Rathauses Erbach

Markt 1, 65346 Eltville am Rhein

eine Sitzung des Hauptausschusses für Finanzen und Nachhaltigkeit statt.

Das Tragen einer OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil (medizinische Maske) wird weiterhin grundsätzlich empfohlen.

Tagesordnung

1. Bericht des Bürgermeisters
-Entwicklung Gewerbesteuerereinnahmen
2. Erhaltungskonzept grundhafter Straßen- und Kanalsanierungsbedarf unter Berücksichtigung des Finanzbedarf und den daraus entstehenden Straßenbeitragspflichten
3. Entwicklungskonzept und Corporate Design -Gestaltungsleitfaden-Eigenbetrieb Stadtwerke
4. Verleihung eines Ehrenbürgerrechts
5. Schaffung einer Interkommunalen Zusammenarbeit zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes
6. Freigabe der mit Sperrvermerk versehenen 30.000 EURO Haushaltsmittel für I063661-01 Ansch. v. Spielgeräten f. Kinderspielplätze für 2022
7. Überplanmäßige Ausgaben WC Entenplatz
8. Verkauf eines Teilgrundstücks im Bachhöller Weg
9. Anordnung der Baulandumlegung nach § 45 ff Baugesetzbuch (BauGB) im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 98 „Gewerbegebiet im Stockborn – Teil B“, Eltville.

10. Mitteilungen

11. Anfragen und Verschiedenes

Eltville am Rhein, 24. Juni 2022

Der Vorsitzende des Hauptausschusses für Finanzen und Nachhaltigkeit
Guntram Althoff



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

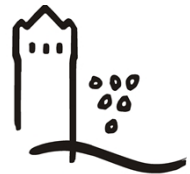
ÖFFENTLICHE HINWEISBEKANNTMACHUNG **der Stadt Eltville am Rhein**

Die Stadt Eltville am Rhein gibt gemäß § 9 der Hauptsatzung bekannt, dass ab 27.06.2022 auf der Homepage der Stadt Eltville über www.eltville.de unter „Öffentliche Bekanntmachungen“ die Einladung mit Tagesordnung zur Sitzung

**des Hauptausschusses für Finanzen und Nachhaltigkeit
am Dienstag, 05. Juli 2022, 19:00 Uhr**

bereitgestellt ist.

Eltville am Rhein, den 24. Juni 2022
Der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein



06. Juli 2022

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses für Finanzen und Nachhaltigkeit
am Dienstag, 05. Juli 2022, 19:00 Uhr bis 20:20 Uhr,
im Sitzungssaal des ehemaligen Rathauses Erbach,
Markt 1, 65346 Eltville am Rhein

Anwesend

Vorsitz:

GRÜNE:

Herr Guntram Althoff Ausschussvorsitzender

Mitglieder:

CDU:

Herr Alexandre Arnaud stellv. Ausschussvorsitzender
Herr Daniel Butschan Ausschussmitglied
Herr Alexander Koziol Ausschussmitglied
Herr Christian Krechel Ausschussmitglied
Herr Joachim Weckel Ausschussmitglied

GRÜNE:

Herr Dirk Dohn Ausschussmitglied
Frau Sigrid Hansen Ausschussmitglied

SPD:

Herr Ralf Bachmann Ausschussmitglied
Herr Matthias Hannes Ausschussmitglied

BLL:

Herr Heinrich Gaber Ausschussmitglied

Fraktionsvorsitzende:

AfD:

Herr Dr. Frank Grobe Fraktionsvorsitzender

Von der Stadtverordnetenversammlung:

SPD:

Frau Andrea Panz Stadtverordnete

Vom Magistrat:

CDU:

Herr Hans-Walter Pnischeck Erster Stadtrat

Von der Verwaltung:

Herr Michael Stutzer

Bediensteter

Schriftführung:

Frau Susanne Paschke

Schriftführerin

Gäste:

Entschuldigt

Vorsitz / Mitglieder:

Sitzungsverlauf

Ausschussvorsitzender Guntram Althoff eröffnet die Sitzung des Hauptausschusses für Finanzen und Nachhaltigkeit um 19:00 Uhr und stellt die ordnungsgemäß erfolgte Einladung zur Sitzung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Einwendungen gegen Einladung und Tagesordnung werden nicht erhoben.

Die Niederschrift über die 8.Sitzung des Hauptausschusses für Finanzen und Nachhaltigkeit vom 16. Mai 2022 hat gemäß der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und der Beiräte der Stadt Eltville am Rhein offen gelegen. Die Niederschrift wurde im Ratsinformationssystem der Stadt Eltville für die Mitglieder veröffentlicht.

Gegen die Abfassung der Niederschrift wurde kein Widerspruch erhoben.

öffentliche Sitzung

1.	Bericht des Bürgermeisters -Entwicklung Gewerbesteuerereinnahmen
-----------	---

In Vertretung für Bürgermeister Kunkel berichtet Erster Stadtrat Hans-Walter Pnischek über den aktuellen Stand der Gewerbesteuerereinnahmen (nachstehende Auflistung) und die daraus resultierende Auswirkung auf den Eltviller Etat.

Ansatz Gewerbesteuer 2022	10.150.000,00
bisherige Sollstellung 2022	10.898.504,62
vorl. Minderertrag (-) / Mehrertrag 2022	748.504,62
Positiventwicklung ggü. Ansatz	ja
<u>nachrichtliche Herleitungen:</u>	
Sollstellungen aus Vorjahren	499.206,62
Sollstellungen des Jahres 2023 in 2022	1.295.037,00
Sollstellungen des Jahres 2022 in 2022	9.104.261,00

Probe		10.898.504,62
<u>davon:</u>		
Gutschriften		-3.888.842,72
Sollstellungen Brutto	14.787.347,34	
Probe		10.898.504,62
Sollstellungen der Top 20		5.316.182,00
%-Anteil	48,78%	

Der ausführliche Bericht mit der zahlenmäßigen Übersicht ist der Niederschrift als Anlage 1 beigelegt.

2.	Erhaltungskonzept grundhafter Straßen- und Kanalsanierungsbedarf unter Berücksichtigung des Finanzbedarf und den daraus entstehenden Straßenbeitragspflichten	(VL-77/2021)
-----------	--	---------------------

Der Punkt wurde in der Sitzung am 16.05.2022 vertagt, um die Vorstellung des Themas Schwammstadt in der AG NEU abzuwarten. Ausschussmitglied Dohn berichtet aus der Sitzung der AG NEU vom 13. Juni 2022, insbesondere über die des Referenten der Hochschule Geisenheim vorgestellten möglichen naturbasierten Lösungen aus dem Konzept Schwammstadt. Dieses Thema wird weiterhin in der AG NEU beraten.

Beschluss:

Nach einigen Wortbeiträgen besteht auf Anregung des Vorsitzenden Einvernehmen, keinen Beschluss zu fassen, der Punkt soll nun noch einmal in den Fraktionen beraten und nach der Sommerpause in der Stadtverordnetenversammlung entschieden werden.

3.	Entwicklungskonzept und Corporate Design -Gestaltungsleitfaden- Eigenbetrieb Stadtwerke	(VL-60/2022)
-----------	--	---------------------

Erster Stadtrat Pnischek erläutern die Vorlage. Im Laufe der sich anschließenden Beratung stellt Ausschussmitglied Hannes folgenden Antrag:
„Der Magistrat wird beauftragt bis Jahresende die mögliche Rechtsform prüfen zu lassen“.

Der Vorsitzende lässt hierüber abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

- 5 dafür, 5 dagegen, 1 Enthaltung -

Damit ist der Antrag abgelehnt.

Es folgt die Abstimmung gemäß der Beschlussvorlage.

Beschluss:

- 9 dafür, 2 dagegen -

Dem Entwicklungskonzept und Corporate Design -Gestaltungsleitfaden- des Eigenbetriebs Stadtwerke wird zugestimmt.

4.	Verleihung eines Ehrenbürgerrechts	(VL-68/2022)
-----------	---	---------------------

Hierzu besteht kein Beratungsbedarf, so dass der Vorsitzende gemäß der Beschlussvorlage abstimmen lässt.

Beschluss:

- einstimmig -

Die Stadt Eltville am Rhein verleiht Frau Helga Simon das Ehrenbürgerrecht.

5.	Schaffung einer Interkommunalen Zusammenarbeit zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes	(VL-62/2022)
-----------	---	---------------------

Hauptamtsleiter Stutzer erläutert die Vorlage. Anschließend gibt Ausschussmitglied Koziol bekannt, dass der JSSK einstimmig votiert habe. Es besteht kein Beratungsbedarf, so dass der Vorsitzende gemäß Beschlussvorlage abstimmen lässt.

Beschluss:

- einstimmig -

Der Schaffung einer rheingauweiten IKZ-OZG wird in der aus der Begründung ersichtlichen Form und mit den damit verbundenen Aufwendungen zugestimmt.

6.	Freigabe der mit Sperrvermerk versehenen 30.000 EURO Haushaltsmittel für I063661-01 Ansch. v. Spielgeräten f. Kinderspielplätze für 2022	(VL-66/2022)
-----------	---	---------------------

Erster Stadtrat Pnischek erläutert die Vorlage. Es besteht kein Beratungsbedarf, so dass der Vorsitzende gemäß Beschlussvorlage abstimmen lässt.

Beschluss:

- einstimmig -

Die mit Sperrvermerk gekennzeichneten zusätzlichen Investitionsmittel von 30.000 EURO, Kostenstelle: 063661100; Inv.-Nr. I063661-01 Ansch. v. Spielgeräten f. Kinderspielplätze; werden aufgrund des entstandenen Mehrbedarfes für 2022 (57.500 EURO) freigegeben.

7.	Überplanmäßige Ausgaben WC Entenplatz	(VL-56/2022)
-----------	--	---------------------

Erster Stadtrat Pnischek erläutert die Vorlage. Es besteht kein Beratungsbedarf, so dass der Vorsitzende gemäß Beschlussvorlage abstimmen lässt.

Beschluss:

- einstimmig -

Im Zuge des Neubaus der öffentlichen Toilettenanlage am Entenplatz werden überplanmäßige Auszahlungen i. H. v. 25.000 EUR gem. § 100 HGO beschlossen. Zur Deckung der Mehrkosten werden nicht beanspruchte Haushaltsmittel der Investition Neubau Öffentliche Toilettenanlage Rheinufer / Platz von Montrichard herangezogen

8.	Verkauf eines Teilgrundstücks im Bachhöller Weg	(VL-52/2022)
-----------	--	---------------------

Auf Anfrage des Vorsitzenden, weist Ausschussmitglied Krechel darauf hin, dass die Änderung des B-Plans als Beratungspunkt im Ortsbeirat Erbach am 14. Juli 2022 und in der Stadtverordnetenversammlung am 18. Juli 2022 auf der Tagesordnung steht. Es folgen keine weiteren Wortmeldungen. Der Vorsitzende lässt gemäß Beschlussvorlage abstimmen.

Beschluss:

- einstimmig bei 3 Enthaltungen -

Die Stadt Eltville am Rhein veräußert ein Teilgrundstück des Grundstückes, Gemarkung Erbach, Flur 16, Flurstück 37/18, als „Sonstiges Sondergebiet“, gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21. Februar 2022 betreffend Bebauungsplan Nr. 34/2 „Bachhöller Weg“.

Der Kaufpreis beträgt 330 EUR je qm. Die ausgewiesene Fläche ist 372 qm groß. Entsprechend beläuft sich der Gesamtkaufpreis auf 122.670,00 EUR.

Die Kosten des Grundstückkaufvertrages sowie sonstige Nebenkosten trägt ebenfalls der Käufer.

9.	Anordnung der Baulandumlegung nach § 45 ff Baugesetzbuch (BauGB) im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 98 „Gewerbegebiet im Stockborn – Teil B“, Eltville.	(VL-61/2022)
-----------	--	---------------------

Hauptamtsleiter Stutzer erläutert die Vorlage und beantwortet die Fragen. Anschließend lässt der Vorsitzende gemäß Beschlussvorlage abstimmen.

Beschluss:

- 5 dafür, 5 dagegen, 1 Enthaltung -

Damit ist die Vorlage abgelehnt.

10.	Mitteilungen
------------	---------------------


10.1	Unterrichtung über vorgelegte Anzeigen gemäß § 2 GO i. V. m. § 26a HGO
-------------	---

Der Vorsitzende berichtet, dass für das Jahr 2022 von einem Eltviller Mandatsträger die Tätigkeiten gemäß § 2 GO i. V. m § 26a HGO angezeigt wurden und beim Vorsitzenden eingesehen werden können.

11.	Anfragen und Verschiedenes
------------	-----------------------------------

Keine

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 20:20 Uhr.



Guntram Althoff
Ausschussvorsitzender



Susanne Paschke
Schriftführerin

Bericht des Bürgermeisters zur Entwicklung der Gewerbesteuer des Haushaltsjahres 2022

Die Auswertung erfolgt vor der entsprechenden HFA-Sitzung und berücksichtigt die Jahressollstellungen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. Darüber hinaus sind auch alle Buchungen berücksichtigt, die bis zum Berichtszeitpunkt verbucht sind. Dies betrifft regelmäßig die Abrechnungen / Nachveranlagungen der Vorjahre - die Bescheide bedürfen der vorherigen Bekanntgabe durch das zuständige Finanzamt - aber auch Veränderungen in Bezug auf die v.g. Jahressollstellungen. Insbesondere diese Faktoren werden unterjährig immer wieder zu Veränderungen führen.

	HFUN v. 07.02.2022	HFUN v. 21.03.2022	HFUN v. 16.05.2022	HFUN v. 05.07.2022	HFUN v. 26.09.2022	HFUN v. 21.11.2022
Ansatz Gewerbesteuer 2022	10.150.000,00	10.150.000,00	10.150.000,00	10.150.000,00	10.150.000,00	10.150.000,00
bisherige Sollstellung 2022	10.516.965,14	10.701.747,81	11.265.085,90	10.898.504,62		
vorl. Minderertrag (-) / Mehrertrag 2022	366.968,14	881.747,81	1.118.088,90	748.804,62		
Positiventwicklung ggü. Ansatz	ja	ja	ja	ja		
<u>nachrichtliche Herleitungen:</u>						
Sollstellungen aus Vorjahren	-1.706,86	185.493,81	786.257,90	499.206,62		
Sollstellungen des Jahres 2023 in 2022	1.292.705,00	1.292.705,00	1.295.037,00	1.295.037,00		
Sollstellungen des Jahres 2022 in 2022	9.225.967,00	9.223.549,00	9.183.791,00	9.104.261,00		
<i>Probe</i>	<i>10.516.965,14</i>	<i>10.701.747,81</i>	<i>11.265.085,90</i>	<i>10.898.504,62</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
<u>davon:</u>						
Gutschriften	-1.867.018,63	-2.320.958,50	-3.003.629,81	-3.888.842,72		
Sollstellungen Brutto	12.383.983,77	13.022.706,31	14.268.715,71	14.787.347,34		
<i>Probe</i>	<i>10.516.965,14</i>	<i>10.701.747,81</i>	<i>11.265.085,90</i>	<i>10.898.504,62</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Sollstellungen der Top 20	5.529.914,00	5.486.658,00	5.310.208,00	5.316.182,00		
<i>%-Anteil</i>	<i>52,58%</i>	<i>51,27%</i>	<i>47,14%</i>	<i>48,78%</i>	<i>#DIV/0!</i>	<i>#DIV/0!</i>

Fazit:

Auch zum Ende des ersten Halbjahres 2022 bewegt sich das Ertragsaufkommen der Gewerbesteuer mit rd. 10,9 Mio. EUR über dem Haushaltsplanansatz von 10,18 Mio. EUR. Wir hoffen, dass sich diese Positiv-Tendenz auch im zweiten Halbjahr in Richtung des Jahresergebnisses fortsetzt.

Neben der Gewerbesteuer tragen die kommunalen Anteile an der Einkommens- und Umsatzsteuer über den kommunalen Finanzausgleich in noch stärkerem Maße zur Finanzierung des städtischen Haushalts bei. Diesbezüglich wird mit Spannung erwartet, ob die Anteile des 2. Jahresquartals sich ebenfalls „im Fahrwasser“ der Haushaltsplanung bewegen werden. Der diesbezügliche Bescheid des HMdF und die damit verbundene Überweisung an die Stadtkasse erfolgt i.d.R. 4 Wochen nach Quartalsende. Hierüber wird dann im Quartalsbericht berichtet.

Die vom BMF vorgestellte Mai-Steuerschätzung ist hinsichtlich ihrer Aussagekraft für das zweite Halbjahr dahingehend eingeschränkt, dass die vom Bund auf den Weg gebrachten steuerlichen Entlastungspakete hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Steueraufkommen dort nicht mit eingepreist waren. Bezogen auf das laufende Haushaltsjahr erhoffen wir uns nach aktueller Einschätzung, dass das Jahresergebnis zumindest im Sinne der Planung erreicht werden kann.

Für die Haushaltsplanung 2023 ff. erwarten wir uns unter den gegebenen Umständen jedoch leider eine „Saure-Gurken-Zeit“. Ein gegebenenfalls „auf dem Papier“ zu verzeichnender Zuwachs beim Ertragsaufkommen wird sich aufgrund krisen- und inflationsgetriebener Entwicklungen bei den Personal- und Sachkosten bei gleichzeitiger Steigerung der Finanzierungskosten von Fremdkapital für Investitionen dann eben nicht ohne weiteres als „zusätzliche Kaufkraft“ für Personal-, Sach- und Investitionsbedarfe darstellen können. Die Spielräume der laufenden Bedarfe sowie der Investitionsplanung werden damit erheblich eingeschränkt. Bei der verwaltungsinternen Mittelplanung versuchen wir, diesen schwierigen Rahmenbedingungen so gut wie möglich gerecht werden zu können.



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage

Drucksache VL-77/2021

Datum: 09. Juni 2021

Aktenzeichen	III/3-1, I/4-1
Federführendes Amt	Tiefbau, Straßenbau, Plätze, Straßenbeleuchtung, Bachläufe, Hochwasserschutz
Vorlagenerstellung	Matthias Flach / Sandra Geisler

Beratungsfolge

Termin

Magistrat	15. Juni 2021
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	28. Juni 2021
Stadtverordnetenversammlung	12. Juli 2021
Ortsbeirat Hattenheim	15. September 2021
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	20. September 2021
Ortsbeirat Martinthal	29. September 2021
Ortsbeirat Rauenthal	29. September 2021
Ortsbeirat Eltville	30. September 2021
Ortsbeirat Erbach	30. September 2021
Stadtverordnetenversammlung	04. Oktober 2021
Stadtverordnetenversammlung	01. November 2021
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	07. Februar 2022
Ortsbeirat Martinthal	16. Februar 2022
Ortsbeirat Erbach	17. Februar 2022
Stadtverordnetenversammlung	21. Februar 2022
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	16. Mai 2022
Stadtverordnetenversammlung	30. Mai 2022
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	05. Juli 2022
Arbeitsgruppe Nachhaltigkeit, Energie, Umwelt	14. November 2022
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	28. November 2022

Stadtverordnetenversammlung	12. Dezember 2022
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	30. Januar 2023
Stadtverordnetenversammlung	13. Februar 2023

Betreff:

Erhaltungskonzept grundhafter Straßen- und Kanalsanierungsbedarf unter Berücksichtigung des Finanzbedarf und den daraus entstehenden Straßenbeitragspflichten

Beschlussvorschlag:

Der Prioritätenliste "Erhaltungskonzept grundhafter Straßen- und Kanalsanierungsbedarf" wird grundsätzlich zugestimmt. Die dafür erforderlichen Haushaltsmittel sind, den dort aufgeführten Jahren 2021 bis 2032 entsprechend, im städtischen Haushalt einzuplanen.

Sachverhalt:

Im Jahr 2020 wurde die Straßeninfrastruktur der Kernstadt der Stadt Eltville am Rhein sowie der Stadtteile von eagle eye technologies im Hinblick auf den baulichen Zustand erfasst und bewertet. Es wurde ein Erhaltungskonzept (Stand: 30.09.2020) erstellt. Im Rahmen des Straßenerhaltungskonzeptes wurden 3 verschiedene Szenarien betrachtet, welche als Ergebnistabellen vorliegen:

- Strategie DN „Do Nothing“
- Strategie UB „Unbegrenztes Budget“
- Strategie BB „Bauprogramm mit begrenztem Budget“

In Abstimmung mit der Stadt Eltville hat das Ing.-Büro Scheuermann und Martin, Eltville, die hier vorliegende Überlagerung erstellt. Dies geschah auf Grundlage des Abgleichs der Flächen der Straßen und Wege des Straßenerhaltungskonzeptes der Strategie BB („Bauprogramm mit begrenztem Budget“ -> akt. Ansatz: grundhafter Straßenausbau) mit dem Bestandskanal im Straßenausbau-bereich (akt. Ansatz: Kanalerneuerung).

Den im Rahmen der zu betrachtenden Strategie BB ausgewählten zu sanierenden Straßenabschnitten sind im Straßenerhaltungskonzept Jahreszahlen von 2021 bis 2030 zugeordnet.

Die Straßenabschnitte erhielten in Abstimmung mit der Stadt Eltville eine priorisierte Zuordnung in die Jahreszahlen von 2021 bis 2031. Des Weiteren sind in der beigefügten Tabelle Straßenabschnitte ab 2032 ergänzt. Weiterhin wurde - als weitere Grundlage - durch den Abwasserverband Oberer Rheingau eine Excel-Tabelle zur Verfügung gestellt, welche den Sanierungserfolg der bis zum Jahre 2020 baulich umgesetzten Kanalsanierungsmaßnahmen aufzeigt.

Mit diesen zusammengeführten Informationen wurde die Excel-Tabelle der Strategie BB des Straßenerhaltungskonzeptes um die in den jeweiligen Straßenabschnitten liegenden Haltungen ergänzt. In Bezug auf die Überlagerung mit der Kanalisation wurde abgestimmt, dass bei einem geplanten grundhaften Straßenausbau kein alter Kanal in der Straße verbleiben soll. I. d. R. ist der Kanal in etwa dem Alter des Straßenoberbaus gleichzusetzen, so dass analog auch der Zustand zu erwarten ist. Es soll zeitnah nach einem grundhaften Straßenausbau kein Kanalsanierungsbedarf mehr vorliegen. Um zu vermeiden, dass nachträglich aufgrund des Kanalzustands ggfs. in neue Oberflächen eingegriffen werden muss, ist in den jeweiligen Ausbaubereichen der Kanal komplett (Haltungen / Schächte / Leitungen) in offener Bauweise auszutauschen.

Aus diesem Grunde wurde die nun als Anlage beigefügten Überlagerung (Ansatz: grundhafter Straßenausbau mit Kanalerneuerung) in Form einer Prioritätenliste erarbeitet. Es liegen in den geplanten Straßenausbaubereichen ca. 214 St. Haltungen vor, welche erneuert und mit Kostenansätzen versehen wurden.

Die ermittelten Kosten sind erste Kostenansätze. Die Kosten für einen grundhaften Straßenausbau einschl. Beleuchtung wird mit ca. 160 €/m² angesetzt. Für die Erneuerung des Hauptkanals einschl. Schächte wurden dimensionsabhängig Kostenansätze von 1.000 €/m (DN 300mm) bis 2.000 €/m (DN 1.200mm) angesetzt. Für die Anschlussleitungen wurde ein Ansatz in Höhe von 3.000 €/Stück angenommen.

Gemäß Prioritätenliste für die Jahre 2021 bis 2031 müssen für die dort festgelegten grundhaften Straßenausbaumaßnahmen Mittel in der Höhe von rd. 4,8 Millionen Euro (4.839.048,00 €) sowie für Kanalbaumaßnahmen von 6,2 Millionen Euro (6.153.300,00 €) im Haushalt bereitgestellt werden. Für die ab 2032 vorgeschlagenen Maßnahmen sind dann zusätzlich 1,44 Millionen Euro Straßenbau und 2,0 Millionen Euro Kanalsanierung einzuplanen.

Insgesamt ergeben sich somit insgesamt 14,4 Millionen Euro Sanierungskosten für den in der Übersicht dargestellten Zeitraum (Straßenbau 6.282.188,80 €, Kanal 8.156.800,00 €).

Eine Kostenanpassung an die aktuelle Marktsituation ist jeweils zeitnah vor geplanter Maßnahmenumsetzung im Rahmen der jeweiligen Objektplanungen vorzunehmen. Grundsätzlich ist bei allen geplanten Straßenausbaumaßnahmen zu empfehlen, vorab eine aktuelle Kanal-TV-Inspektion vorzunehmen, um Informationen zum Zustand bzw. zur Anzahl/Lage der anbindenden Anschlüsse zu erhalten.

Die geschätzte Zeitfolge basiert auf der Zeitplanung bei Aufstellung des Erhaltungskonzeptes 2020, mögliche Verschiebungen sind dabei möglich.

Stellungnahme der Allgemeinen Bauverwaltung zu durch die Maßnahmen entstehenden Straßenbeiträgen nach der Straßenbeitragsatzung der Stadt Eltville am Rhein:

Die durch das Tiefbauamt aufgelisteten Maßnahmen wurden seitens der Allgemeinen Bauverwaltung entsprechend der gültigen Straßenbeitragsatzung der Stadt Eltville am Rhein bewertet. Dabei wurden die Straßen vorläufig bereits in die entsprechenden Kategorien (vorwiegend dem Anliegerverkehr dienend, vorwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienend und - nicht zutreffend - vorwiegend dem überörtlichen Verkehr dienend) eingestuft. Die Einstufungen werden bei Durchführung der konkreten Maßnahmen nochmals in der Tiefe überprüft, im Zweifel wurde hier zunächst die für die Bürger*innen günstigere Variante gewählt.

Von den Straßebaukosten, die geschätzt werden, wurden mit einer Sicherheitsabschlag 95 % der Kosten als beitragsfähig angesehen, davon beträgt der Anteil der Bürger*innen bei Anliegerstraßen (A) 75%, bei innerörtlichen Straßen 50% der beitragsfähigen Kosten. Straßenbeitragsfähige Kosten entstehen auch für den Teil der Kanalsanierung, der auf die Straßenentwässerung entfällt, hier ist generell jeweils von ca. 1/3 der Gesamtkosten Kanalsanierung auszugehen. Die Berechnung der Anteile für Anliegerstraßen/innerörtliche Straßen erfolgt dann wie vorstehend mit 75% respektive 50% von 1/3 der Kanalkosten.

Im Ergebnis ergibt sich somit bei insgesamt 14,4 Millionen Euro Sanierungskosten gesamt für die dargestellten Maßnahmen eine Refinanzierung durch Straßenbeiträge in Höhe von ca. 5,1 Millionen Euro. Rund 9 Millionen sind aus den Investitionsprogrammen des Haushalts zu decken.

Finanzielle Auswirkungen:

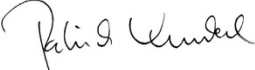
Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Grundhafte Sanierung des Straßen- und Kanalnetzes. Vermeidung von Gewässer- und Bodenverunreinigungen.

Anlage(n):

- (1) Übersichtstabelle Kosten Prioritätenliste grundhafter Straßen Kanalausbau 2021/2032 neu
- (2) 2 Kostenermittlung Prioritätenliste grundhafter Straßen Kanalausbau 2021/2032
- (3) 3-I-Straßenbeitragsschätzung
- (4) Antrag AfD-Fraktion zu VL_77_2021 Straßenbaubeiträge Endfassung
- (5) Kanal und Straßenbeitragsatzung ergänzende Information
- (6) Antrag AfD Straßenbaubeiträge Endfassung 2022 (PE nach HFUN 29.11.2022)

(7) SPD_Änderungsantrag_Straßenbeiträge


Patrick Kunkel
Bürgermeister



Überlagerung Erhaltungskonzept Straße (grundhafter Ausbau) / Erneuerung Bestandskanal					
Geplante bauliche Umsetzung	Straße	Grundlage Erhaltungskonzept Straße eagle eye Strategie BB SuM-Anpassung grundhafter Ausbau [€]	Kosten-Ermittlungen offene Bauweise Kanal Büro Dipl.-Ing. Scheuermann u. Martin GmbH		
			Haltungen und Schächte [€]	Leitungen [€]	Gesamt [€]
Jahr					
2021	Adolfstraße	331.283,20 €	167.000,00 €	102.000,00 €	269.000,00 €
2022	Tanusstraße (Abschnitt Friedrichstraße bis Weinbergstraße)	387.888,00 €	256.000,00 €	177.000,00 €	433.000,00 €
2023	Tanusstraße (Abschnitt nördlich der Weinbergstraße) / Weinbergstraße	399.556,80 €	234.600,00 €	66.000,00 €	300.600,00 €
2024	Tannepädche (Erbach) / Wörthstraße (Abschnitt Schwalbacher Straße bis Schlittstraße)	482.120,00 €	546.100,00 €	231.000,00 €	777.100,00 €
2025	Am Hanach (Blücherstraße bis Friedrichstraße) / Franseckystraße (Erbach, Abschnitt Tannepädche bis ca. Eberbacher Straße)	820.201,60 €	745.000,00 €	159.000,00 €	904.000,00 €
2026	Blücherstraße / Herberstraße / Lohweg (Erbach)	349.764,80 €	409.400,00 €	63.000,00 €	472.400,00 €
2027	Friedrichstraße (Abschnitt Schwalbacher Straße bis Bunkenweg) / Parkplatz Schlossergasse (Hattenheim)	936.996,80 €	1.411.300,00 €	267.000,00 €	1.678.300,00 €
2028	Uhlandweg (Erbach) / Kirchstraße (Erbach, 3 Parkplatzbereiche)	250.137,60 €	66.600,00 €	12.000,00 €	78.600,00 €
2029	Kreuzstraße (Erbach) / Rheinstraße (Erbach, Abschnitt Rheinallee bis ca. 30m oberhalb Andreasgasse)	382.856,00 €	390.400,00 €	69.000,00 €	459.400,00 €
2030	Eberbacherstraße (Erbach, Abschnitt Heimkehrerstraße bis Hallgarter Straße) /	384.643,20 €	396.200,00 €	123.000,00 €	519.200,00 €
2031	Hauptstraße (Hattenheim, Abschnitt Zimmerstraße bis Schlossergasse)	113.600,00 €	198.700,00 €	63.000,00 €	261.700,00 €
ab 2032	Balduinstr., Feldstr., Im Krautgarten., Jakobstr., Gartenstr., Wiesenstr.	1.443.140,80 €	1.562.500,00 €	441.000,00 €	2.003.500,00 €
		6.282.188,80 €	6.383.800,00 €	1.773.000,00 €	8.156.800,00 €

Aktualisierte Überlagerung Erhaltungskonzept Straße (Ansatz: komplett grundhafter Ausbau) / Sanierungsbedarf Kanalisation (Ansatz: komplette Erneuerung im öffentlichen Bereich)										Recherche-Ermittlungen Büro Dipl.-Ing. Scheuermann u. Martin GmbH																											
Grundlage aus der Strategie "Bauprogramm mit begrenztem Budget von rd. 260.000 Euro/Jahr" (Strategie BB) Gemäß Vorgabe der Stadt Eltville sind Anpassungen gegenüber der Prioritätenliste eagle eye erfolgt. Die EP's wurden auf 160 €/m2 (grundhafter Ausbau inkl. SE's, inkl. Straßenbel.) angehoben. Grundlage aus Planunterlagen "Flächen mit Zustandsklassen" (Stand 11/2020) der Firma eagle eye technologies GmbH, Berlin										Planung vorh. (J/N)	TV (DB)	Haltung mit Schaden (J/N)	von Schacht nach Schacht	Kanal DN/ Material	Länge Kanal [m]	Bezeichnung Planung	PN Planung	Info aus Hydraulik	Jahr der Planung	Sanierungsart Ansatz im gepl. Ausbaubereich	Anz. Ltg. à 3000 €/St [St]	Bemerkungen	EP Haltungen [€/m]	Bauliche Umsetzung	Dipl.-Ing. Scheuermann u. Martin Kostenermittlung Offene Bauweise Kanal												
GIS-ID	Str. Abs	Strassenname	Abschnitt	Nutzung	Material	Fläche m²	Kosten	m² Preis	Massn.	Jahr								Haltungen	Leitungen	Gesamt																	
FL_21042020_03720	Adolfstraße_90002_0010	Adolfstraße	0010	Fahrbahn	Asphalt	422,37	67.579,20 €	160,00 €	tg	2021	J 2009 2005	J J	2301712 - 2301711 2300201 - 2310508	DN 300 STZ Ei 300/200 B		AUS-Adolfstr.	5920	-	2019	Erneuerung				Planung/Kosten einschl. Schächte und Anschlussleitungen, auch Wörthstraße 0060 siehe Wörthstraße 0050	-		80.000,00 €	34.000,00 €	114.000,00 €								
											N 2005 2005	J J	2310507 - 2310508 2310508 - 2310509	Ei 500/350 B Ei 550/350 B		-	-	-	-	-				siehe Wörthstraße 0060	-		-	-	-								
FL_21042020_00690	Adolfstraße_90002_0010	Adolfstraße	0010	Gehweg	Asphalt	138,99	22.238,40 €	160,00 €	tg	2021																											
FL_21042020_00691	Adolfstraße_90002_0010	Adolfstraße	0010	Gehweg	Asphalt	124,81	19.969,60 €	160,00 €	tg	2021																											
FL_21042020_00690	Adolfstraße_90002_0010	Adolfstraße	0010	Gehweg	Asphalt	138,99	22.238,40 €	160,00 €	tg	2021																											
FL_21042020_01295	Adolfstraße_90002_0020	Adolfstraße	0020	Fahrbahn	Asphalt	197,71	31.633,60 €	160,00 €	tg	2021																											
FL_21042020_01294	Adolfstraße_90002_0020	Adolfstraße	0020	Fahrbahn	Asphalt	179,87	28.779,20 €	160,00 €	tg	2021	J 2009 2005	J J	2304306 - 2304305 2300202 - 2304306 2300202 - 2300201	DN 250 STZ DN 250 STZ Ei 300/200 B		AUS-Adolfstr.	5920	-	2019	Erneuerung				Planung/Kosten einschl. Schächte und Anschlussleitungen	-		52.000,00 €	34.000,00 €	86.000,00 €								
FL_21042020_00692	Adolfstraße_90002_0020	Adolfstraße	0020	Gehweg	Asphalt	121,26	19.401,60 €	160,00 €	tg	2021																											
FL_21042020_00694	Adolfstraße_90002_0030	Adolfstraße	0030	Fahrbahn	Asphalt	616,23	98.596,80 €	160,00 €	tg	2021	J 2012 2012 2009 ohne 2007 2009	N N J - N N	2301615 - 2301612 2301612 - 2301611 2301611 - 2301609 2301612 - 2301613 2301613 - 2301610 2301610 - 2300205	DN 400 SB DN 500 SB DN 500 B DN 500 DN 500 B DN 500 B		AUS-Adolfstr.	5920	-	2019	Erneuerung/ Rückbau																	
											J 2017 2017 2017	N N N	2301611 - 2300204 2300204 - 2300203 2300203 - 2300202	DN 300 B DN 300 B DN 300 B		AUS KanSan	5591	-	2014	vorh. Renovierung				Haltungen mit Inliner -> Planung/Kosten Teilerneuerung Schächte und Anschlussleitungen, ggfs. neue TV vornehmen	2017 2017 2017												
FL_21042020_00695	Adolfstraße_90002_0030	Adolfstraße	0030	Gehweg	Asphalt	130,29	20.846,40 €	160,00 €	tg	2021																											
FL_21042020_02075	Taurusstraße_90316_0080	Taurusstraße	0080	Fahrbahn	Asphalt	36,28	5.804,80 €	160,00 €	tg	2022	J 2005	J	2309506A - 2309506 2309506 - 2309505 2309505 - 2309504	Ei 450/300 B		AUS-Taurusstr.	5919	-	2019	Erneuerung				Planung/Kosten einschl. Schächte und Anschlussleitungen	-		152.000,00 €	92.000,00 €	244.000,00 €								
FL_21042020_02076	Taurusstraße_90316_0080	Taurusstraße	0080	Fahrbahn	Naturstein	686,77	109.883,20 €	160,00 €	tg	2022																											
FL_21042020_02078	Taurusstraße_90316_0080	Taurusstraße	0080	Fahrbahn	Asphalt	228,15	36.504,00 €	160,00 €	tg	2022																											
FL_21042020_02077	Taurusstraße_90316_0080	Taurusstraße	0080	Gehweg	Asphalt	212,43	33.988,80 €	160,00 €	tg	2022																											
FL_21042020_02054	Taurusstraße_90316_0090	Taurusstraße	0090	Fahrbahn	Asphalt	556,42	89.027,20 €	160,00 €	tg	2022	J 2005 2010	J	2309508 - 2304901 2309508 - 2309507 2309507 - 2309505	DN 250 STZ DN 250 STZ Ei 450/300 B		AUS-Taurusstr.	5919	-	2019	Erneuerung				Planung/Kosten einschl. Schächte und Anschlussleitungen	-		104.000,00 €	65.000,00 €	169.000,00 €								
FL_21042020_02055	Taurusstraße_90316_0090	Taurusstraße	0090	Gehweg	Asphalt	127,43	20.388,80 €	160,00 €	tg	2022																											
FL_21042020_02056	Taurusstraße_90316_0090	Taurusstraße	0090	Gehweg	Asphalt	59,35	9.496,00 €	160,00 €	tg	2022																											
FL_21042020_02057	Taurusstraße_90316_0090	Taurusstraße	0090	Gehweg	Asphalt	47,65	7.624,00 €	160,00 €	tg	2022																											
FL_21042020_02051	Taurusstraße_90316_0100	Taurusstraße	0100	Fahrbahn	Asphalt	333,16	53.305,60 €	160,00 €	tg	2022	J 2018	J	-	-		AUS-Taurusstr.	5919	-	2019	Erneuerung				Teilstrecke ohne Hauptkanal/Kosten nur Anschlussleitungen	-		-	20.000,00 €	20.000,00 €								
FL_21042020_02052	Taurusstraße_90316_0100	Taurusstraße	0100	Gehweg	Asphalt	75,75	12.120,00 €	160,00 €	tg	2022																											
FL_21042020_02053	Taurusstraße_90316_0100	Taurusstraße	0100	Gehweg	Asphalt	60,91	9.745,60 €	160,00 €	tg	2022																											
FL_21042020_01971	Taurusstraße_90316_0110	Taurusstraße	0110	Fahrbahn	Asphalt	498,39	79.742,40 €	160,00 €	tg	2023	J 2019	J	2310002 - 2309509	DN 250 B	18	Annahme																					
											J 2019	J	2309509 - 2309510	DN 250 B	52	Annahme																					
											J 2019	J	2309511 - 2309510	DN 300 STZ	15	Annahme																					
											J 2019	J	2309510 - 2312503	DN 400 B	15	Annahme																					
FL_21042020_01973	Taurusstraße_90316_0110	Taurusstraße	0110	Gehweg	Asphalt	109,09	17.454,40 €	160,00 €	tg	2023																											
FL_21042020_01972	Taurusstraße_90316_0110	Taurusstraße	0110	Gehweg	Asphalt	53,07	8.491,20 €	160,00 €	tg	2023																											
FL_21042020_01965	Weinbergstraße_90344_0010	Weinbergstraße	0010	Fahrbahn	Asphalt	478,40	76.544,00 €	160,00 €	tg	2023	J 2019	J	2310001 - 2310002	DN 250 B	41	Annahme																					
											J 2019	J	2310002 - 2309509	DN 250 B																							
FL_21042020_01967	Weinbergstraße_90344_0010	Weinbergstraße	0010	Gehweg	Asphalt	104,18	16.668,80 €	160,00 €	tg	2023																											
FL_21042020_01966	Weinbergstraße_90344_0010	Weinbergstraße	0010	Gehweg	Asphalt	96,79	15.486,40 €	160,00 €	tg	2023																											
FL_21042020_01960	Weinbergstraße_90344_0020	Weinbergstraße	0020	Fahrbahn	Asphalt	769,31	123.089,60 €	160,00 €	tg	2023	J 2019	J	2310003 - 2310004 2312501 - 2310004 2310004 - 2303010	DN 250 STZ DN 400 STZ DN 250 STZ	42 6 5	Annahme Annahme Annahme																					
											J 2019	J	2300510 - 2300509	DN 300 B	8	Annahme																					
											J 2019	J	2300509 - 2300508	DN 300 B	30	Annahme																					
FL_21042020_01961	Weinbergstraße_90344_0020	Weinbergstraße	0020	Gehweg	Asphalt	203,70	32.592,00 €	160,00 €	tg	2023																											
FL_21042020_01962	Weinbergstraße_90344_0020	Weinbergstraße	0020	Gehweg	Asphalt	184,30	29.488,00 €	160,00 €	tg	2023																											

Aktualisierte Überlagerung Erhaltungskonzept Straße (Ansatz: komplett grundhafter Ausbau) / Sanierungsbedarf Kanalisation (Ansatz: komplette Erneuerung im öffentlichen Bereich)										Recherche-Ermittlungen Büro Dipl.-Ing. Scheuermann u. Martin GmbH																			
Grundlage aus der Strategie "Bauprogramm mit begrenztem Budget von rd. 260.000 Euro/Jahr" (Strategie BB) Gemäß Vorgabe der Stadt Eltville sind Anpassungen gegenüber der Prioritätenliste eagle eye erfolgt. Die EP's wurden auf 160 €/m2 (grundhafter Ausbau inkl. SE's, inkl. Straßenbel.) angehoben. Grundlage aus Planunterlagen "Flächen mit Zustandsklassen" (Stand 11/2020) der Firma eagle eye technologies GmbH, Berlin										Planung vorh. (J/N)	TV Jahr (DB)	Haltung mit Schaden (J/N)	von bis nach Schacht	Kanal DN/ Material	Länge Kanal [m]	Bezeichnung Planung	PN Planung	Info aus Hydraulik	Jahr der Planung	Sanierungsart Ansatz im gepl. Ausbaubereich	Anz. Ltg. à 3000 €/St [St]	Bemerkungen	EP Haltungen [€/m]	Bauliche Umsetzung	Dipl.-Ing. Scheuermann u. Martin Kostenermittlung Offene Bauweise Kanal				
GIS-ID	Str. Abs	Strassenname	Abschnitt	Nutzung	Material	Fläche m²	Kosten	m² Preis	Massn.	Jahr								Haltungen und Schächte	Leitungen	Gesamt									
FL_21042020_01951	Blücherstraße_90043_0010	Blücherstraße	0010	Fahrbahn	Asphalt	743,51	118.961,60 €	160,00 €	tg	2026	J	2019	J	2301801 - 2301802	DN 300 STZ	54	Annahme	-	-	-	Erneuerung	10		1.000 €	-	54.000,00 €	30.000,00 €	84.000,00 €	
											J	2019	N	2301802 - 2301803	DN 300 STZ	2	Annahme	-	-	-	Erneuerung	0		1.000 €	-	2.000,00 €	-	2.000,00 €	
FL_21042020_01953	Blücherstraße_90043_0010	Blücherstraße	0010	Gehweg	Asphalt	96,73	15.476,80 €	160,00 €	tg	2026																			
FL_21042020_01952	Blücherstraße_90043_0010	Blücherstraße	0010	Gehweg	Asphalt	60,47	9.675,20 €	160,00 €	tg	2026																			
FL_21042020_01974	Herberstraße_90131_0010	Herberstraße	0010	Fahrbahn	Asphalt	567,24	90.758,40 €	160,00 €	tg	2026	N	2011	J	2308623A - 2304401	DN 800 B	8	Annahme	-	-	-	Erneuerung	0		1.600 €	-	12.800,00 €	-	12.800,00 €	
FL_21042020_01976	Herberstraße_90131_0010	Herberstraße	0010	Gehweg	Asphalt	53,13	8.500,80 €	160,00 €	dt	2026	J	2011	N	2304401 - 4304401	DN 800 B	45	Annahme	-	-	-	Erneuerung	0		1.600 €	-	72.000,00 €	-	72.000,00 €	
											N	2011	J	4304401 - 4304402	DN 800 B	31	Annahme	-	-	-	Erneuerung	0		1.600 €	-	49.600,00 €	-	49.600,00 €	
											J	2011	J	4304402 - 4304403	DN 800 B	10	Annahme	-	-	-	Erneuerung	1		1.600 €	-	16.000,00 €	3.000,00 €	19.000,00 €	
											J	2019	N	2304403 - 2304402	DN 250 STZ	5	Annahme	-	-	-	Teil-Erneuerung	1		1.000 €	-	5.000,00 €	3.000,00 €	8.000,00 €	
											J	2019	N	2304402 - 2304406	DN 250 STZ	30	Annahme	-	-	-	Erneuerung	0		1.000 €	-	30.000,00 €	-	30.000,00 €	
											J	2019	J	2304407 - 2304406	DN 250 STZ	5	Annahme	-	-	-	Teil-Erneuerung	1		1.000 €	-	5.000,00 €	3.000,00 €	8.000,00 €	
											J	2019	J	2304406 - 2304410	DN 250 STZ	27	Annahme	-	-	-	Erneuerung	0		1.000 €	-	27.000,00 €	-	27.000,00 €	
											J	2019	J	2309703 - 2304410	DN 250 STZ	20	Annahme	-	-	-	Teil-Erneuerung	0		1.000 €	-	20.000,00 €	-	20.000,00 €	
											J	2019	J	2304410 - 2304411	DN 250 STZ	5	Annahme	-	-	-	Erneuerung	0		1.000 €	-	5.000,00 €	-	5.000,00 €	
FL_21042020_01977	Herberstraße_90131_0010	Herberstraße	0010	Gehweg	Betonstein	86,75	13.880,00 €	160,00 €	tg	2026																			
FL_21042020_03677	Lohweg_90202_0010	Lohweg	0010	Fahrbahn	Asphalt	348,37	55.739,20 €	160,00 €	tg	2026	N	2009	N	2323003 - 2323002	DN 200 PVC	56	Annahme	-	-	-	Erneuerung/ Erweiterung	5	Ansatz Erweiterung ca. 30m	1.000 €	-	56.000,00 €	15.000,00 €	71.000,00 €	
											N	2009	N	2323002 - 2323001	DN 200 PVC	43	Annahme	-	-	-	Erneuerung	2		1.000 €	-	43.000,00 €	6.000,00 €	49.000,00 €	
											J	2020	N	2323001 - 2321114	DN 500 B	10	Annahme	-	-	-	Erneuerung	1		1.200 €	-	12.000,00 €	3.000,00 €	15.000,00 €	
FL_21042020_03678	Lohweg_90202_0010	Lohweg	0010	Fahrbahn	Asphalt	229,83	36.772,80 €	160,00 €	tg	2026																			

Überlagerung Erhaltungskonzept Straße (grundhafter Ausbau)/ Erneuerung Bestandskanal								
Geplante bauliche Umsetzung	Straße	Klassifizierung der Sanierungsabschnitte nach Straßenbeitragsrecht durch Amt I (farbliche Kennzeichnung entsprechend)	Grundlage Erhaltungskonzept Straße eeagle eye Strategie BB SuM-Anpassung grundhafter Ausbau (€)	Kosten-Ermittlungen offene Bauweise Kanal Büro Dipl.-Ing. Scheuermann u. Martin GmbH			Geschätzter Anteil zu erhebender Straßenbeiträge ausgehend von 95% der Kosten grundhafter Ausbau	Geschätzter Anteil zu erhebender Straßenbeiträge für Straßenentwässerung ausgehend von ca. 33 % der Gesamtkosten Kanal)
				Haltungen und Schächte	Leitungen	Gesamt		
Jahr				(€)	(€)	(€)	bei A 75% Anliegeranteil bei D 50% Anliegeranteil bei Ü 5% Anliegeranteil	bei A 75% Anliegeranteil bei D 50% Anliegeranteil bei Ü 5% Anliegeranteil
2021	Adolfstraße	D neben Verkehr Adolfstraße Zufahrt zu Bleichstraße, Heinrich-Müller-Netscher-Straße, Bechmünzer Straße	331.283,20 €	167.000,00 €	102.000,00 €	269.000,00 €	157.359,52 €	44.385,00 €
2022	Taunusstraße (Abschnitt Friedrichstraße Balduinstraße)	A m.E reiner Anliegerverkehr, Abschnittsbildung erforderlich	186.180,80 €	152.000,00 €	92.000,00 €	244.000,00 €	132.653,82 €	60.390,00 €
	Taunusstraße (Balduinstraße bis Weinbergstraße)	D Durchgangstraße zu Im Krautgarten, Gartenstraße, tw. Feldstraße	201.707,20 €	104.000,00 €	85.000,00 €	189.000,00 €	95.810,92 €	31.185,00 €
2023	Taunusstraße (Abschnitt nördlich der Weinbergstraße)	A Sackgasse, reiner Anliegerverkehr	105.688,00 €	101.500,00 €	27.000,00 €	128.500,00 €	75.302,70 €	31.803,75 €
	Weinbergstraße	D innerörtliche Verbindung zu Am Hanach, lange LKW Route zum Gewerbegebiet Ost - so auch beschildert	293.868,80 €	133.100,00 €	39.000,00 €	172.100,00 €	139.587,68 €	28.396,50 €
2024	Tannepädchen (Erbach) /	A eindeutig trotz angrenzendes Franseckystift !	95.507,20 €	70.000,00 €	12.000,00 €	82.000,00 €	68.048,88 €	20.295,00 €
	Wörthstraße,(Abschnitt Schwalbacher Straße bis Schlittstraße)	D innerörtliche Verbindung Schwalbacher Straße / Roßpfad Richtung Kiedricher	386.612,80 €	476.100,00 €	219.000,00 €	695.100,00 €	183.641,08 €	114.691,50 €
2025	Am Hanach (Blücherstraße bis Friedrichstraße)/	D innerörtliche Verbindung Friedrichstraße - etc. Schwalbacher Straße lange LKW Route aus und zum Gewerbegebiet Ost - so auch beschildert	743.833,60 €	616.000,00 €	150.000,00 €	766.000,00 €	353.320,96 €	126.390,00 €
	Franseckystr. (Erbach. Abschnitt Tannepädche bis bis ca. Eberbacher Straße)	D innerörtliche Verbindung Eberbacher Straße - Ringstraße	76.368,00 €	129.000,00 €	9.000,00 €	138.000,00 €	36.274,80 €	22.770,00 €

Überlagerung Erhaltungskonzept Straße (grundhafter Ausbau)/ Erneuerung Bestandskanal								
Geplante bauliche Umsetzung	Straße	Klassifizierung der Sanierungsabschnitte nach Straßenbeitragsrecht durch Amt I (farbliche Kennzeichnung entsprechend)	Grundlage Erhaltungskonzept Straße eeagle eye Strategie BB SuM-Anpassung grundhafter Ausbau (€)	Kosten-Ermittlungen offene Bauweise Kanal Büro Dipl.-Ing. Scheuermann u. Martin GmbH			Geschätzter Anteil zu erhebender Straßenbeiträge ausgehend von 95% der Kosten grundhafter Ausbau	Geschätzter Anteil zu erhebender Straßenbeiträge für Straßenentwässerung ausgehend von ca. 33 % der Gesamtkosten Kanal)
				Haltungen und Schächte	Leitungen	Gesamt		
Jahr				(€)	(€)	(€)	bei A 75% Anliegeranteil bei D 50% Anliegeranteil bei Ü 5% Anliegeranteil	bei A 75% Anliegeranteil bei D 50% Anliegeranteil bei Ü 5% Anliegeranteil
2026	Blücherstraße /	D innerörtliche Verbindung Friedrichstraße - etc. Schwalbacher Straße lange LKW Route aus und zum Gewerbegebiet Ost - so auch beschildert	144.113,60 €	56.000,00 €	30.000,00 €	86.000,00 €	68.453,96 €	14.190,00 €
	Herberstraße	A Sackgasse, reiner Anliegerverkehr	113.139,20 €	242.400,00 €	9.000,00 €	251.400,00 €	80.611,68 €	62.221,50 €
	Lohweg (Erbach)	A Sackgasse, reiner Anliegerverkehr Erschließungsvereinbarung?	92.512,00 €	111.000,00 €	24.000,00 €	135.000,00 €	65.914,80 €	33.412,50 €
2027	Friedrichstraße (Abschnitt Schwalbacher Straße bis Bunkenweg) /	D innerörtliche Verbindung Friedrichstraße -- Abschnittsbildung hinter Weinhohle aber auch da innerörtlich	834.356,80 €	1.391.300,00 €	267.000,00 €	1.658.300,00 €	396.319,48 €	273.619,50 €
	Parkplatz Schlossergasse (Hattenheim)	Nicht beitragspflichtig, weil der Kreis der davon Bevorrechtigten nicht abgrenzbar ist	102.640,00 €	20.000,00 €	0,00 €	20.000,00 €	- €	- €
2028	Uhlandweg (Erbach)!	A Sackgasse, reiner Anliegerverkehr	29.894,40 €	61.600,00 €	6.000,00 €	67.600,00 €	21.299,76 €	16.731,00 €
	Kirchstraße (Erbach, 3 Parkplatzbereiche)	Beitragspflicht prüfen; Parkstände in dieser Form gehören zur Straßenanlage und den Grundstücken - Abzurechnen über gesamte Straße D Durchgang zu Jahnstr., Kaspar-Kloos-Str	220.243,20 €	5.000,00 €	6.000,00 €	11.000,00 €	104.615,52 €	1.815,00 €
2029	Kreuzstraße (Erbach)	A oder D eher A - so berechnet	265.630,40 €	267.400,00 €	36.000,00 €	303.400,00 €	189.261,66 €	75.091,50 €
	Rheinstraße (Erbach. Abschnitt Rheinallee bis ca. 30m oberhalb Andreasgasse)	A	117.225,60 €	123.000,00 €	33.000,00 €	156.000,00 €	83.523,24 €	38.610,00 €

Überlagerung Erhaltungskonzept Straße (grundhafter Ausbau)/ Erneuerung Bestandskanal								
Geplante bauliche Umsetzung	Straße	Klassifizierung der Sanierungsabschnitte nach Straßenbeitragsrecht durch Amt I (farbliche Kennzeichnung entsprechend)	Grundlage Erhaltungskonzept Straße eeagle eye Strategie BB SuM-Anpassung grundhafter Ausbau (€)	Kosten-Ermittlungen offene Bauweise Kanal Büro Dipl.-Ing. Scheuermann u. Martin GmbH			Geschätzter Anteil zu erhebender Straßenbeiträge ausgehend von 95% der Kosten grundhafter Ausbau	Geschätzter Anteil zu erhebender Straßenbeiträge für Straßenentwässerung ausgehend von ca. 33 % der Gesamtkosten Kanal)
				Haltungen und Schächte	Leitungen	Gesamt		
Jahr				(€)	(€)	(€)	bei A 75% Anliegeranteil bei D 50% Anliegeranteil bei Ü 5% Anliegeranteil	bei A 75% Anliegeranteil bei D 50% Anliegeranteil bei Ü 5% Anliegeranteil
2030	Eberbacher Straße (Erbach. Abschnitt Heimkehrerstraße. bis Hallgarter Straße)	D Durchgang zu Bunkenberg, Ahornstraße, Birkenweg etc.	384.643,20 €	396.200,00 €	123.000,00 €	519.200,00 €	182.705,52 €	85.668,00 €
2031	Hauptstraße (Hattenheim Abschnitt Zimmerstraße bis Schlossergasse)	D	113.600,00 €	198.700,00 €	63.000,00 €	261.700,00 €	53.960,00 €	43.180,50 €
ab 2032	Balduinstraße,	wahrscheinlich D	105.121,60 €	66.000,00 €	18.000,00 €	84.000,00 €	49.932,76 €	13.860,00 €
	Feldstr.	A	303.374,40 €	311.300,00 €	111.000,00 €	422.300,00 €	216.154,26 €	104.519,25 €
	Im Krautgarten	A	129.185,60 €	86.000,00 €	27.000,00 €	113.000,00 €	92.044,74 €	27.967,50 €
	Jakobstr.	A	29.747,20 €	79.000,00 €	18.000,00 €	97.000,00 €	21.194,88 €	24.007,50 €
	Gartenstr.	A	328.904,00 €	224.000,00 €	57.000,00 €	281.000,00 €	234.344,10 €	69.547,50 €
	Wiesenstr.	A	546.808,00 €	796.200,00 €	210.000,00 €	1.006.200,00 €	389.600,70 €	249.034,50 €
			6.282.188,80 €	6.383.800,00 €	1.773.000,00 €	8.156.800,00 €	3.491.937,42 €	1.613.782,50 €

5.105.719,92 €

Tischvorlage



**AfD-Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung
Eltville/Rhein**

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Ingo Schon,
c/o Sitzungsdienst ... (?)
[E-Mail Sitzungsdienst]

E-Mail: eltville@afdrtk.de
Fraktionsvorsitz: Frank Grobe
Eltville, den 12.07.2021

PE 9.7.21

**Dringlicher Antrag der AfD-Fraktion zur Beschlussvorlage VL – 77/2021 - StVV-
Sitzung vom 12.07.2021**

**Aussetzung der Erhebung von Straßenbeiträgen für den Straßen- und
Kanalisierungsbedarf im Gemeindegebiet Eltville**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Auf die Erhebung von Straßenbeiträgen wird seitens der Gemeinde Eltville dauerhaft verzichtet; die „Satzung über das Erheben von Straßenbeiträgen in der Stadt Eltville am Rhein“ wird dementsprechend außer Kraft gesetzt.

Begründung:

Von der in § 11 KAG als sog. Kann-Bestimmung normierten Möglichkeit zur Erhebung von Straßenbeiträgen wird von vielen hessischen Kommunen aus folgenden Gründen nicht mehr Gebrauch gemacht:

1. Die Erhaltung der Verkehrsinfrastruktur stellt eine originäre Aufgabe der öffentlichen Hand dar.
2. Die derzeit in der Gemeinde Eltville erhobenen Straßenbeiträge führen die Anlieger der betroffenen Verkehrsanlagen in nicht wenigen Fällen an die Grenzen ihrer materiellen Existenz.
3. Streckungen der Zahlungsziele und Ratenzahlungen verlagern das Problem lediglich in die Zukunft, stellen jedoch keine tatsächliche Lösung des Problems dar.
4. Die Erhebung von Straßenbeiträgen erweist sich mithin als sozial ungerecht und daher nicht vertretbar.



5. Des Weiteren führt die ortsabhängige Erhebung bzw. Nicht-Erhebung von Straßenbeiträgen, wie sie aus der freien Möglichkeit zur Inanspruchnahme der in § 11 KAG normierten Kann-Bestimmung resultiert, zu einem Ungleichgewicht in den Lebensverhältnissen der Anlieger an unterschiedlichen Gemeinden. Dies ist ein Zustand, der dem Ziel der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse zuwiderläuft.
6. Auf die Erhebung von Straßenbeiträgen ist aus den benannten Gründen seitens der Gemeinde Eltville künftig ebenfalls gänzlich zu verzichten.

Frank Grobe, Fraktionsvorsitzender

Vorlage an Bürgermeister Kunkel

zur ergänzenden Information in der Sitzung der StVV am 04.10.21 zu

TOP 15 Erhaltungskonzept grundhafter Straßen- und Kanalsanierungsbedarf unter Berücksichtigung des Finanzbedarf und den daraus entstehenden Straßenbeitragspflichten

In Anlehnung an die im HFUN vorgebrachten Bedenken hinsichtlich der Vollständigkeit/Richtigkeit der Priorisierungen im Straßenunterhaltungskonzept – hier die Berücksichtigung der Straßen Georg-Müller-Straße/Burggraben/Wilhelmstraße in Hattenheim –, haben wir das Gutachten nochmal mit der Fa. Eagle eye geprüft mit folgenden Ergebnis:

Die Straße „**Burggraben**“ besteht aus insgesamt vier Abschnitten, die zum Teil sehr unterschiedliche Bewertungen erhalten haben.

Der am weitesten östlich gelegene **Abschnitt 10** verbindet die „Eberbacher Straße“ mit der „Georg-Müller-Straße“ und hat eine gute Bewertung bekommen (Zustandsklasse 2 von insgesamt 8 Klassen). Diese Einstufung dürfte insgesamt unstrittig sein.

Der in westlicher Richtung unmittelbar anschließende **Abschnitt 20** (zwischen Georg-Müller-Straße und Wilhelmstraße) hat erkennbar einen schlechten Zustand, wurde jedoch mit einer Zustandsklasse 5 gerade noch als mittelmäßig eingestuft. In diesem Fall hätte man insbesondere die vorhandenen allgemeinen Unebenheiten als Merkmal noch etwas stärker herausstellen können. Dies hätte im Ergebnis zu einer schlechteren Einstufung in Zustandsklasse 6 und damit insgesamt einem schlechten Zustand geführt.

Für die beiden übrigen **Abschnitte 30 und 40** (zwischen Wilhelmstraße und Bahnübergang) ist die Bewertung mit einer Zustandsklasse 5 aber wieder korrekt. Es handelt sich tatsächlich um Flächen mit jeweils einem mittelmäßigen Zustand. Die vorhandenen Unebenheiten sind erfasst worden. Als Hauptschadensursache ist jeweils „Spurrinnen in der Radspur“ angegeben. Auch das ist fachlich korrekt.

Die Straße „**Wilhelmstraße**“ besteht aus insgesamt drei Abschnitten.

In den ersten beiden **Abschnitten 10 und 20** befinden sich im Bereich der Bahnüberführung bzw. der Überführung des Interessentenwegs jeweils Flächen mit einem nahezu neuwertigen Zustand.

Diese Teilflächen beeinflussen die Gesamtbetrachtung der Wilhelmstraße und führen im Ergebnis zu einer besseren Zustandsbewertung.

Die Straße „**Georg-Müller-Straße**“ besteht aus dem Abschnitt zwischen dem Burggraben und der Hauptstraße. Die Bewertung erfolgte in Zustandsklasse 4 – Mittlerer Zustand. Die vorhandenen Unebenheiten und Spurrillen wurden erfasst. Dieser Abschnitt ist minimal besser als der o. g. Abschnitt 20 (ZK5) des Burggrabens, weist aber ein ähnliches Zustandsbild auf.



Fazit:

Der Hattenheimer Burggraben, Georg-Müller-Straße und Wilhelmstraße sind nicht im 10-Jahres-Plan enthalten und nicht Bestandteil des Überlagerungskonzeptes „Straße/Kanal“.

In diesem 10-Jahres-Plan sind nur die Straßen mit den schlechtesten ermittelten Straßenzuständen priorisiert. Eine (Teil-)Sanierung der Straße Burggraben/Georg-Müller-Straße käme bei Einstufung in eine höhere Schadensstufe letztendlich „on top“.

Das auf Basis der Befahrungsdaten und des Überlagerungskonzeptes „Straße/Kanal“ erstellte Straßenunterhaltungskonzept ist ein Arbeitspapier, welches als Grundlage dient für

1. **eine fundierte, auf Untersuchungsdaten basierende Priorisierung und Planung der künftigen Investitionen in den Straßenbau**

und (noch wichtiger !)

2. **eine erst auf Basis dieser Investitionsplanung möglich gewordene fundierte Ermittlung der zur Finanzierung heranzuziehenden Straßenbeiträge.**

Im Ergebnis ergibt sich somit bei insgesamt 14,4 Millionen Euro Sanierungskosten gesamt für die dargestellten Maßnahmen eine Refinanzierung durch Straßenbeiträge in Höhe von ca. 5,1 Millionen Euro. Rund 9 Millionen sind aus den Investitionsprogrammen des Haushalts zu decken.

Es war Aufgabe der Verwaltung, diese Plangrößen zu ermitteln, **insbesondere als Grundlage für die zutreffende Entscheidung hinsichtlich einer Beibehaltung, Änderung oder Aufhebung der Straßenbeitragssatzung.**

Dieser Zusammenhang wurde in der Mitteilungsvorlage MI-58/2018 vom 19.10.2018 bereits ausführlich dargestellt.

Michael Stutzer
Amtsleiter



**AfD-Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung
Eltville/Rhein**

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Ingo Schon,
c/o Sitzungsdienst ... (?)
[E-Mail Sitzungsdienst]

E-Mail: eltville@afdrtk.de
Fraktionsvorsitz: Frank Grobe
Eltville, den 29.11.2022

Haushaltsantrag der AfD_Fraktion, StVV-Sitzung am 12. Dezember 2022

**Aussetzung der Erhebung von Straßenbeiträgen für den Straßen- und
Kanalisierungsbedarf im Gemeindegebiet Eltville**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Auf die Erhebung von Straßenbeiträgen wird seitens der Gemeinde Eltville dauerhaft verzichtet; die „Satzung über das Erheben von Straßenbeiträgen in der Stadt Eltville am Rhein“ wird dementsprechend außer Kraft gesetzt.

Begründung:

Von der in § 11 KAG als sog. Kann-Bestimmung normierten Möglichkeit zur Erhebung von Straßenbeiträgen wird von vielen hessischen Kommunen aus folgenden Gründen nicht mehr Gebrauch gemacht:

1. Die Erhaltung der Verkehrsinfrastruktur stellt eine originäre Aufgabe der öffentlichen Hand dar.
2. Die derzeit in der Gemeinde Eltville erhobenen Straßenbeiträge führen die Anlieger der betroffenen Verkehrsanlagen in nicht wenigen Fällen an die Grenzen ihrer materiellen Existenz.
3. Streckungen der Zahlungsziele und Ratenzahlungen verlagern das Problem lediglich in die Zukunft, stellen jedoch keine tatsächliche Lösung des Problems dar.
4. Des Weiteren führt die ortsabhängige Erhebung bzw. Nicht-Erhebung von Straßenbeiträgen, wie sie aus der freien Möglichkeit zur Inanspruchnahme der in § 11 KAG normierten Kann-Bestimmung resultiert, zu einem Ungleichgewicht in den Lebensverhältnissen der Anlieger an unterschiedlichen Gemeinden. Dies ist ein Zustand, der dem Ziel der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse zuwiderläuft.

AfD Stadtfraktion Eltville/Rhein

eMail: eltville@afdrtk.de

Kontakt: Frank Grobe, Jan Feser

Seite 1/2



5. Gerade in der jetzigen Zeit, in der Energiepreisen immer weiter steigen, einer Inflationsrate von mehr als 10 %, der geplanten Anhebung der Abwassergebühren und die Erhöhung des Grundsteuer-Hebesatzes von 520 auf 620 Punkte durch die Stadt Eltville, ist es sozial und moralisch unvertretbar, die Eltviller Bürger mit Straßenbeiträgen von mehreren Millionen Euro zusätzlich zu belasten.

Frank Grobe, Fraktionsvorsitzender

Änderungsantrag
zum Antrag der AfD
Straßenbaubeiträge

Der Magistrat wird beauftragt,
den StV auf Grundlage der
Prioritätenliste eine Vorlage zur
Abschaffung oder (und) Modifizierung
der bisherigen Praxis der
Straßenbaubeiträge zu erarbeiten
und bis zum 31.5.2023 vorzulegen.

Mit Pflicht Jz

Matthias

USPD Fraktionvors.





ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage

Drucksache VL-60/2022

Datum: 09. Juni 2022

Aktenzeichen	I/IEigenbetrieb
Federführendes Amt	Haupt- und Finanzverwaltung (Amtsleitung)
Vorlagenerstellung	Herr Stutzer

Beratungsfolge	Termin
Betriebskommission Eigenbetrieb Stadtwerke Eltville	15. Juni 2022
Magistrat	21. Juni 2022
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	05. Juli 2022
Stadtverordnetenversammlung	18. Juli 2022

Betreff:

Entwicklungskonzept und Corporate Design -Gestaltungsleitfaden- Eigenbetrieb Stadtwerke

Beschlussvorschlag:

Dem Entwicklungskonzept und Corporate Design -Gestaltungsleitfaden- des Eigenbetriebs Stadtwerke wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Nach der erfolgten Umbenennung des Eigenbetriebs Betriebshof in den Eigenbetrieb Stadtwerke, wurde als nächster Schritt, anliegendes Entwicklungskonzept und Corporate Design erstellt.

In diesem wird ausführlich, neben dem Status, die künftige Ausrichtung als Eigenbetrieb, mit denkbaren weiteren Betriebszweigen, dargestellt und ein neues Corporate Design vorgeschlagen.

In der Anlage 2 wird die für die Beschlussfassung der Gründung eines Eigenbetriebs Grundlage aus dem Jahr 2011 beigelegt.

Darin wird auf das Ergebnis der bereits bei der seinerzeitigen Gründung des Eigenbetriebs erfolgten Prüfung der Rechtsform verwiesen. Die Argumente für die Rechtsform „Eigenbetrieb“ haben sich aus unserer Sicht nicht geändert.

Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

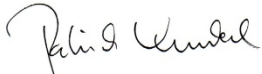
keine

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Das Konzept dient einer zielgerichteten Entwicklung des Eigenbetriebs Stadtwerke unter Betrachtung der wirtschaftlichen, personellen und strukturellen Planungen.

Anlage(n):

- (1) Entwicklungskonzept StadtWerke Eltville und Gestaltungsleitfaden Corporate Design WEB
- (2) Rechtsform Stadtwerke



Patrick Kunkel
Bürgermeister



Eigenbetrieb
Stadtwerke Eltville
Entwicklungskonzept



StadtWerke
Eltville am Rhein



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT



T.C. Milli Eğitim Bakanlığı
Millî Eğitim Bakanlığı

Inhaltsverzeichnis

1.	Status	5
1.1.	Rechtsform	5
1.2.	Aufgaben	7
1.3.	Personal	9
1.3.1.	Betriebsleitung	9
1.3.2.	Personalstärke	9
1.3.3.	Altersstruktur	10
1.3.4.	Zusammenwirken Betriebshof / Stadtverwaltung	10
1.4.	Finanzstatus / Jahresabschluss	11
2.	Künftige Ausrichtung als Eigenbetrieb „StadtWerke Eltville“	13
2.1.	Anforderungen an eine nachhaltige Ausrichtung des Betriebs	13
2.1.1.	Infrastruktur	14
2.1.1.1.	Gebäude und Heizung	14
2.1.1.2.	Geräteausstattung	15
2.1.2.	Personalentwicklung	16
2.1.2.1.	Personal und Kommunikation	16
2.1.2.2.	Personalplanung und Anforderungsprofil	18
2.1.3.	Einkauf und Beschaffung	19
2.1.4.	Betrieb	20
2.1.5.	Digitalisierung	21
2.1.6.	Anpassungen an den Klimawandel	23
2.1.7.	Umwelt und Klimaschutzprojekte	25
2.2.	Öffnung für weitere Betriebszweige	26
2.3.	Möglichkeiten interkommunaler Zusammenarbeit	27
2.4.	Möglichkeiten des Outsourcings	29
2.5.	Wahl der geeigneten Rechtsform	30
2.6.	Corporate Design	33

1. Status

1.1. Rechtsform



Der Betriebshof Eltville wird seit 01. Januar 2012 gemäß Hessischem Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) in der Rechtsform eines Eigenbetriebs geführt.

Für den Eigenbetrieb finden die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) sowie im Bereich der Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) Anwendung. Der Eigenbetrieb ist rechtlich betrachtet eine nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt. Er ist demzufolge in rechtlicher Hinsicht unselbständig und somit Teil der juristischen Person Stadt Eltville am Rhein. Der Eigenbetrieb ist jedoch organisatorisch selbstständig, was durch die teilweise Schaffung eigener Organe, die den Eigenbetrieb eigenverantwortlich leiten und weitreichende Kompetenzen besitzen, deutlich wird. Daneben ist der Eigenbetrieb auch wirtschaftlich selbstständig. Folglich verbleiben die vom Eigenbetrieb erwirtschafteten Abschreibungen bei diesem und auch die Kreditwirtschaft des Eigenbetriebs wird unabhängig gestellt. An die Stelle des Haushaltsplans tritt der Wirtschaftsplan, der eine vollumfängliche betriebswirtschaftliche Wirtschaftsführung erlaubt.

Die Rechtsform „Eigenbetrieb“ stellt im Ergebnis eine für die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen besonders sinnvolle und maßgeschneiderte Lösung dar. Durch die organisatorische und finanzwirtschaftliche Verselbstständigung wird einerseits eine Unter-

nehmensführung nach kaufmännischen Gesichtspunkten ermöglicht; andererseits besteht trotz dieser organisatorischen Verselbstständigung eine sehr enge Verbindung zwischen Eigenbetrieb, der Verwaltung und der Gemeindevertretung, so dass die Einheit der Kommunalverwaltung nicht in Frage gestellt wird und eine ausreichende Kontrolle durch die Kommune jederzeit sichergestellt ist. D.h. die grundsätzlichen Entscheidungen wie z.B. Änderung der Betriebssatzung, Aufstellung des Wirtschaftsplanes, Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresergebnisses trifft die Gemeindevertretung, § 5 EigBGes.

Vorteile der Rechtsform Eigenbetrieb:

- Gegenüber Regiebetrieb schnelleres und wirtschaftlicheres Handeln.
- Eindeutige Zuordnung von Vermögen und Verbindlichkeiten.
- Transparenz und langfristiges Handeln nicht nach „Kassenlage“, sondern nach eigenen erwirtschafteten und verbleibenden Ergebnispositionen, die nicht im Rahmen des Gesamtdeckungsprinzips (Regiebetrieb) verloren gehen.
- Intensivere politische Auseinandersetzung in der Betriebskommission auf Grundlage fundierter Rechnungsgrößen, Kennzahlen und Leistungsberichten.
- Eindeutiges Auftraggeber-/ Auftragnehmer-Verhältnis für Aufträge.
- Höhere Identifikation mit dem Betriebshof durch die Wahrnehmung des Betriebshofes als geschlossene und „eigenbetriebliche und -ständige“ Einheit.
- Eine sofortige Kostentransparenz durch betriebswirtschaftlich kalkulierte Stunden- und Maschinensätze und eine „Output-orientierte“ Abbildung.
- Feststellung organisatorischer Mängel und Entwicklung effizienterer Auftrags erledigungen zur Schaffung von Mehrwerten für die Stadt Eltville am Rhein.

Rückblickend bleibt festzustellen, dass die seinerzeitige Wahl der Rechtsform „Eigenbetrieb“ die richtige Entscheidung war, insbesondere mit Blick auf Wirtschaftlichkeit und Kostentransparenz.

1.2. Aufgaben



Seit der Gründung des Eigenbetriebs in 2012 zählen zu den wesentlichen Aufgaben und Zuständigkeiten des Betriebshofes:

- Die Pflege und Unterhaltung der stadteigenen Gebäude
- Pflege und Überwachung von 16 Spiel und Bolzplätzen
- Unterhaltung/Wartung von zwei städtischen Kindergärten
- Grünflächen, Grünanlagen, Straßenbegleitgrün, Sonderflächen (insg. 300.922m²)
- Wander- und Feldwege (186 km Länge)
- Wasserläufe (18,4 km Länge)
- Straßenunterhaltung, Verkehrssicherungspflicht, Beschilderung, Markierung etc. auf ca. 62,5 km Straßenlänge
- Winterdienst
- Reinigungsleistungen in den Stadtteilen
- Auf- und Abbauten bei festlichen Aktivitäten
- Pflege der Friedhöfe (91.180 m²)
- Pflege von ca. 24.000 Rosenstöcken

1.3. Personal

1.3.1. Betriebsleitung

Seit dem damaligen Ausscheiden des Bauhofleiters in den Ruhestand und der Gründung des Eigenbetriebs in 2012 war die Funktion des Betriebshofleiters nicht adäquat besetzt. Zur Gewährleistung der seinerzeitigen Schutzschirmziele, war es erforderlich, die Personalkosten des Betriebshofes sukzessive zu reduzieren, d.h. auch freiwerdende Stellen nicht mehr zu besetzen. Durch organisatorische Maßnahmen und interne Zuständigkeitsregelungen wurde dies bis 2021 so gehandhabt. Die notwendigen Leitungs- und Führungsfunktionen eines Betriebshofleiters konnten dabei aber nie umfänglich kompensiert werden. Der Betriebshof bedarf aber letztendlich einer straffen und organisierten Führung, die nur durch eine qualifizierte Fachkraft gegeben ist.

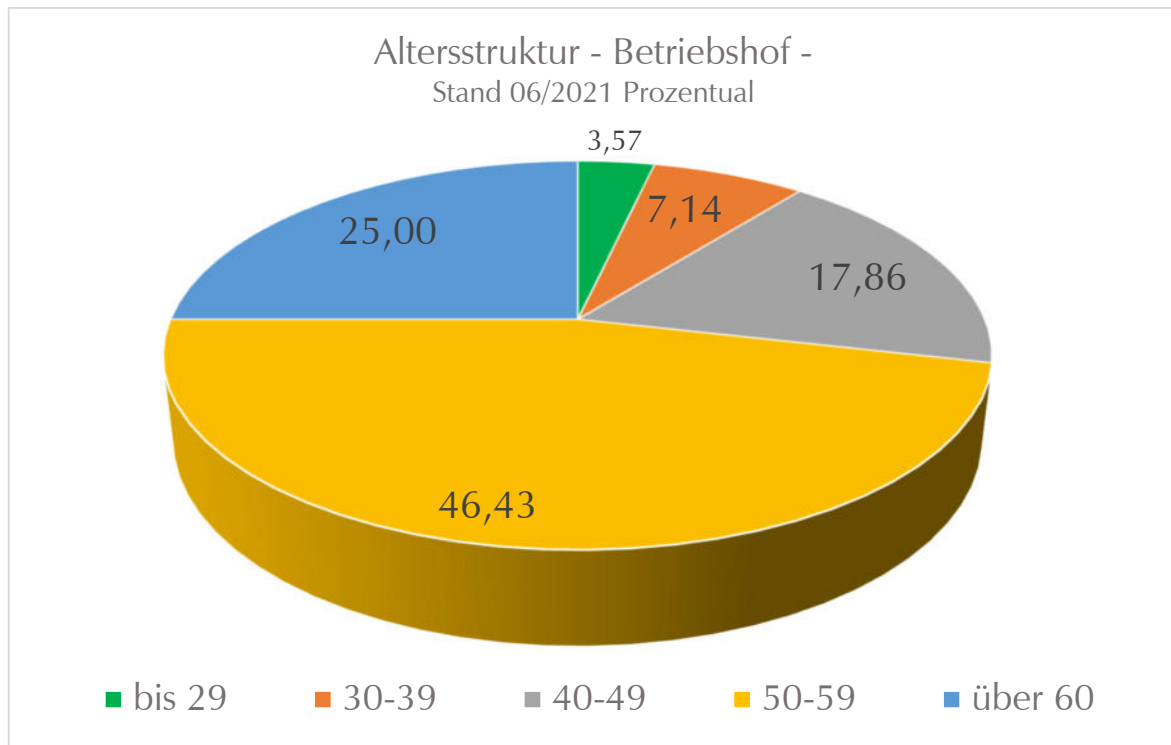
Mit der Einstellung eines qualifizierten technischen Leiters des Eigenbetriebs Betriebshof über den Stellenplan Eigenbetrieb ab dem Jahr 2021 wurde diese Deckungslücke geschlossen.

Mit der Änderung der Eigenbetriebssatzung zum 1. Januar 2022 (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13. Dezember 2022) besteht die Betriebsleitung aus einem kaufmännischen und einem technischen Betriebsleiter. Der Magistrat regelt mit Zustimmung der Betriebskommission die Geschäftsverteilung und bestellt einen der Betriebsleiter zum Ersten Betriebsleiter.

1.3.2. Personalstärke

Eingruppierung nach TVÖD	Bezeichnung	2020	2021	2022
EG 13	Betriebsleiter	0,00	1,00	1,00
EG 9a	Erster Vorarbeiter			1,00
EG 8	Vorarbeiter u. Verwaltung	5,00	5,00	4,00
EG 6	Mitarbeiter Bauhof + 1 Verwaltung	18,75	18,75	19,75
EG 2a	Reinigungskraft	0,25	0,25	0,25
gesamt		24,00	25,00	26,00

1.3.3 Altersstruktur



1.3.4. Zusammenwirkung des Betriebshofes und der Stadtverwaltung

Die Aufgaben des Betriebshofes sind eng mit den Aufgaben der Stadtverwaltung verzahnt. Der Betriebshof erhält eine Vielzahl seiner Aufträge unmittelbar aus den Fachämtern, vornehmlich aus dem Bauamt-Fachbereich „Tiefbau/Grünflächen“.

Ein hoher Effizienzgewinn für die Zusammenarbeit und für die täglichen Abläufe konnte dadurch erreicht werden, dass die Funktion des technischen Betriebsleiters mit der des Fachbereichsleiters „Tiefbau/Grünflächen“ gekoppelt und in die Kompetenz einer Führungskraft zusammengeführt werden konnte.

Durch die zusätzliche Verortung des Bauamt-Fachbereichs „Tiefbau/Grünflächen“ mit insgesamt vier MitarbeiterInnen in die Büroräume des Betriebshofes konnte die Effizienz zusätzlich gesteigert werden.

1.4. Finanzstatus/Jahresabschluss

Mit Gründung des Eigenbetriebes zum 01.01.2012 wurden folgende wesentlichen Eröffnungswerte festgestellt:

Anlagevermögen	2.421.755,16 Euro
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.990.095,63 Euro

Zum 31.12.2020 werden folgende Werte ausgewiesen:

Anlagevermögen	1.996.833,16 Euro
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.224.058,42 Euro
Gewinnrücklage inkl. Jahresgewinn 2020	290.417,18 Euro

Das Anlagevermögen hat sich im Laufe der neun Jahre um 424.922,00 Euro (Neuinvestitionen abzüglich Abschreibungen) reduziert.

Alle erforderlichen Investitionen konnten durchgeführt werden.

Dies stellt einen weiteren wesentlichen Vorteil des Eigenbetriebs dar, da die Investitionen nicht evtl. vorhandener Beschränkungen im städtischen Haushalt unterliegen.

Im gleichen Zeitraum konnten die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten um 766.037,21 Euro reduziert und eine Gewinnrücklage in Höhe von 290.417,18 Euro gebildet werden.

Darüber hinaus werden als Guthaben bei Kreditinstituten 49.573,37 Euro ausgewiesen.

Wie diese Werte unter anderem belegen, ist die wirtschaftliche Betreuung des Betriebshofes gelungen.

Die langfristigen Verbindlichkeiten haben sich im Verhältnis zum Vermögen überproportional reduziert.

Der Eigenbetrieb verfügt grundsätzlich über ausreichende eigene liquide Mittel, welche zur fristgerechten Zahlung aller anfallenden Kosten zur Verfügung stehen.

Ferner verfügt er über eine Eigenkapitalquote in Höhe von 33,5 %.
Diese kann als ausreichend und erforderlich betrachtet werden.

2. Künftige Ausrichtung als Eigenbetrieb „StadtWerke Eltville“

2.1. Anforderung an eine nachhaltige Ausrichtung des Betriebes



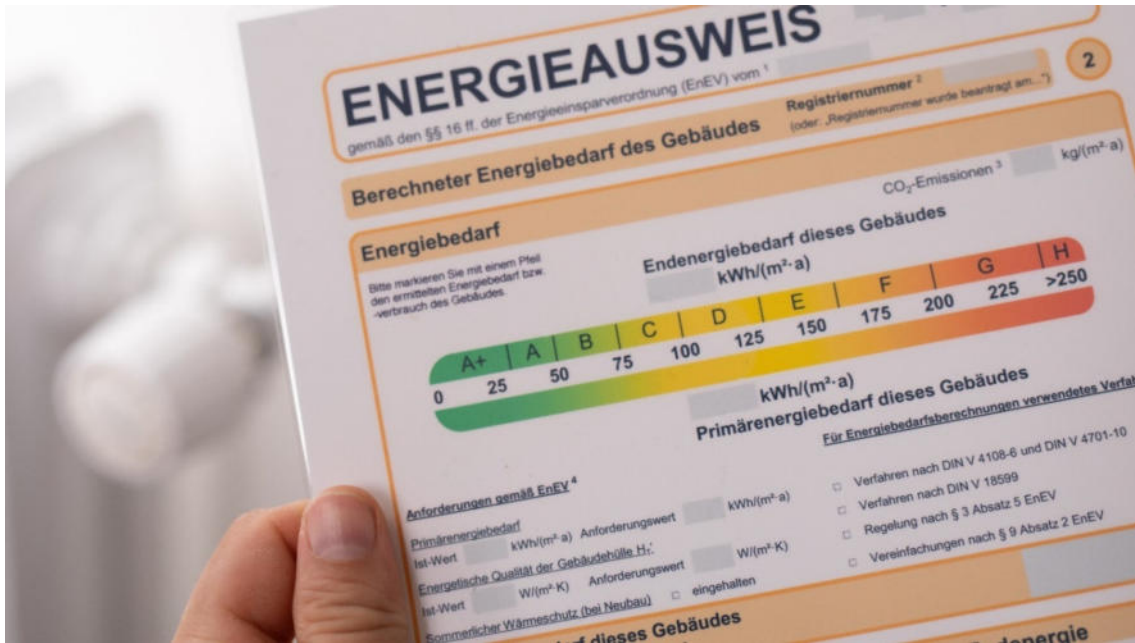
Die Stadt Eltville am Rhein ist im Jahr 2021 Preisträger des renommierten Deutschen Nachhaltigkeitspreises (DNP 2021). Diese Auszeichnung ist Anlass für Stolz und Freude, aber auch Ansporn, künftig noch stärker alle drei Dimensionen der Nachhaltigkeit – Ökologie, Ökonomie und das Soziale – in sämtlichen Bereichen der Stadt und ihres Eigenbetriebs mitzudenken.

Die Priorisierung von Nachhaltigkeitsaspekten bei der Arbeit des Betriebshofs ist als Ziel in der kommunalen Nachhaltigkeitsstrategie der Stadt Eltville am Rhein klar vorgegeben. Dies gilt es bei der Investitionsplanung wie auch bei der Strategie zur Aufstellung des Eigenbetriebs Stadtwerke zu beachten.

Mit Blick auf eine nachhaltige Ausrichtung des Betriebs der Stadtwerke erscheinen vor allem die folgenden Bereiche relevant:

2.1.1. Infrastruktur

2.1.1.1. Gebäude und Heizung



Die Gebäude- und Heizungssituation gilt es insgesamt zu überprüfen, um die Energieeffizienz und den Einsatz regenerativer Energien zu fördern. Aktuell ist eine rund 20 Jahre alte Gasheizung im Einsatz, das Potential für den Einsatz von Photovoltaikanlagen ist noch nicht ausgeschöpft bzw. noch kaum von der Stadt selbst erschlossen.

- ➔ Nutzung der Dächer im Betriebshof für Photovoltaikanlagen zur Versorgung des Betriebshofs wird angestrebt (Im Wirtschaftsjahr 2025 sind 20.000 Euro zur Anschaffung einer Solaranlage vorgesehen, parallel werden Fördermöglichkeiten geprüft.)
- ➔ Angesichts des erwartbar zunehmenden Bedarfs an elektrischer Energie auch für den Betrieb von Geräten und Fahrzeugen erscheinen diese Maßnahmen sowohl ökologisch sinnvoll, als auch wirtschaftlich relevant.
- ➔ Bei der Heizung im Gewächshaus sollte das Potential der Nutzung des Grünschnitts (gehäckselt / getrocknet) oder von Kompostwärme analysiert werden.

Für die in diesem Zuge geplante Gebäudesanierung soll eine energetisch nachhaltige Bauweise vorgesehen werden, es gilt auf viel Begrünung zu achten und Photovoltaik direkt mit zu planen. Für die vorgenannten Punkte wird eine Abstimmung mit dem Klimaschutzmanager der Stadt Eltville am Rhein empfohlen.

2.1.1.2. Geräteausstattung



- ➔ Vermehrter Einsatz von Elektrofahrzeugen, z.B. elektrisches Müllfahrzeug für die Leerung des Müll-Trenn-Systems an öffentlichen Plätzen in Eltville
- ➔ Umstellung von benzinbetriebenen Geräten zur Landschaftspflege auf Elektrogeräte
- ➔ Digitalisierung/Mechanisierung/Automatisierung der Flächenbewirtschaftung: dazu gehört die Anschaffung neuer technischer Ausstattung (z.B. GPS System)
- ➔ Anschaffung einer Drohne (mit dazugehöriger App), z.B. für das Monitoring der Bachläufe, im Bereich der Gebäudeverwaltung sowie insgesamt zur Unterstützung des Umweltmonitoring (z.B. Eichenprozessionsspinner). Ausgewählte Mitarbeitende müssten in der Bedienung und im Einsatz der Drohne geschult werden.
- ➔ Anschaffung weiterer Geräte, z.B. eines ferngesteuerten Mulchers.

Bei der Geräteausstattung ist zunächst zu überprüfen, ob eine eigene Anschaffung (Investition) oder, bei lediglich gelegentlicher Nutzung, eine Anmietung dieser Geräte wirtschaftlich sinnvoller erscheint.

2.1.2. Personalentwicklung

2.1.2.1. Personal und Kommunikation



Für reibungslose Arbeitsabläufe ist ein gutes Betriebsklima wichtig. In diesem Zusammenhang gilt es, die Wertschätzung der Mitarbeitenden zum Ausdruck zu bringen und Teambuilding ebenso wie die fachliche Weiterentwicklung der Mitarbeitenden gezielt zu fördern.

Daher werden folgende Maßnahmen beachtet:

- ➔ Fortbildungsangebote für Mitarbeitende
- ➔ Gruppenfahrten zu Messen
- ➔ Raum für Austausch und Teilnahme an AGs
- ➔ Berücksichtigung sozialer Aspekte
- ➔ Teilhabe an Informationen zu aktuellen städtischen Entwicklungen

Gerade der letzte Punkt ist wichtig, damit ein weiteres wichtiges Ziel erreicht werden kann: Die Harmonisierung von Prozessen zwischen der Stadtverwaltung und dem Eigenbetrieb.

Zur personellen Zusammensetzung: Aktuell ist eine hohe Inklusionsrate auf dem Eigenbetrieb festzustellen, auch das soziale Miteinander funktioniert gut.

- Beim Personalmanagement auch weiterhin auf soziale Aspekte achten, Zusammenarbeit mit EVIM etc.).

Als zentraler Erfolgsfaktor zur Erreichung der vorgenannten Ziele ist auch eine verbesserte Kommunikation anzustreben. Diese bezieht sich u.a. auf die Kommunikation mit Anliegern, Bürgerinnen und Bürgern, Weingütern, Genehmigungsbehörden und anderen Partnern wie dem Wasser- und Abwasserverband sowie Feuerwehr und weiteren, um Veränderungen in Betriebsabläufen und die dahinterliegenden Notwendigkeiten zu begründen und insgesamt auf die Stärkung eines gemeinsamen Landschaftsverständnisses hinzuwirken.

Dazu ergeben sich unterschiedliche Konstellationen und Formate:

- Informationen für Anlieger, z.B. bei der Umstellung von Praktiken wie reduzierte Mäharbeiten als Umweltschutzmaßnahmen
- Teilnahme an Weinbauvereinstreffen zu Themen wie der Vermeidung von Spritzmitteleinträgen der Weingüter ins Wasser, oder das Einsammeln von Pheromon-Ampullen aus Plastik
- steter Austausch mit Umweltgruppen (z.B. mit NABU zu Biodiversität-Hotspots)
- 1 bis 2 x pro Jahr Treffen mit Schäfern zu Beweidungsvorhaben
- Zusammen mit Ordnungsamt: Information für Anlieger an Bächen und Besuchende zur Notwendigkeit, Bachläufe freizuhalten.
- Stetiger Austausch mit Genehmigungsbehörden, die auf diese Weise früh in Planungen einbezogen werden. Gelebte Transparenz!
- Stetiger Austausch mit Verbänden, um auf diese Weise im optimalen Fall Hand in Hand zu arbeiten.
- Regelmäßige Abstimmungstreffen mit Partnern wie der Feuerwehr, um für Notfälle wie Hochwasser oder Starkregen bestmöglich vorbereitet zu sein.

2.1.2.2. Personalplanung/Anforderungsprofil



Der Stellenplan 2022 weist insgesamt 26 Stellen aus. Gegenüber dem Vorjahr ein Plus von einer Stelle (siehe hierzu 1.3.2. und Wirtschaftsplan 2022 / Stellenübersicht). Um der hohen Altersstruktur (s. 1.3.3.) entgegen zu wirken, wurden in den vergangenen zwei Jahren ausscheidende Mitarbeiter durch drei junge Kräfte ersetzt. Bis Ende 2023 werden weitere drei Mitarbeiter altersbedingt ausscheiden. Mit Blick auf die heutigen und künftigen Aufgabenstellungen ist einer Reduzierung der Anzahl der Mitarbeitenden nicht vorgesehen. Die ausscheidenden Mitarbeiter sollen durch junge, qualifizierte und motivierte Kräfte ersetzt werden.

Die neue Führung hat dem Gesamtgefüge einen „Zukunfts“-Schub gegeben und die Belegschaft auf neue Herausforderungen, auch hinsichtlich technischer Erneuerungen, eingestellt und motiviert.

Innerhalb der Belegschaft bedarf es daher junger motivierter, technisch versierter, mitdenkender und anpackender Kräfte.

Neben dem Vorhalten modernen technischen Gerätes und ebensolcher Ausstattung, bietet die Eingruppierung der Vorarbeiter bis Entgeltgruppe 9 a und die der Mitarbeiter in EG 6 den Bewerbern eine attraktive Entlohnung. Zudem sind Teamgeist, Motivation und Zusammenhalt innerhalb der Belegschaft auf hohem Niveau. Die Führungsfunktionen sind akzeptiert. Die Stadtwerke haben sich jüngst zu einem attraktiven Arbeitgeber entwickelt.

2.1.3. Einkauf und Beschaffung

Die Stadt Eltville am Rhein verfolgt ressortübergreifend das Ziel, bei der kommunalen Beschaffung systematisch Öko- und Sozialstandards zu berücksichtigen. Dazu wurde eine Dienstanweisung für nachhaltige Beschaffung entwickelt, die auch für den Eigenbetrieb Gültigkeit hat. In der aktuellen Fassung (gültig seit Oktober 2021) werden Angaben für den Bereich Arbeitskleidung gemacht.

Strategischeres (gebündeltes) Einkaufsmanagement kann in vielen Bereichen zu Effizienzsteigerungen und Kosteneinsparungen führen, gleichzeitig können bei der Überprüfung von Beschaffungsprozessen Mindestanforderungen an Öko- und Sozialstandards definiert werden. Bevorzugt soll regionales Material eingesetzt werden und gebrauchte Steinmaterialien wiederverwendet werden.

Beispiele:

- ➔ Schotter und Blumenerde
(Kauf bislang auf Zuruf, besser: ganze LKW Züge bestellen)

- ➔ Bei der Beschaffung von Natursteinen nicht regionaler Herkunft gilt es auf Sozialstandards zu achten¹

- ➔ *Falls auch der Bereich Reinigungsmittel und -dienstleistungen in den Aufgabenbereich des Eigenbetriebs wechseln sollte: Hier ist aktuell eigentlich keine Kostenkontrolle möglich. Es wird an vielen unterschiedlichen Stellen Putzmittel, Seife, Desinfektionsmittel, Papier- / Toilettenhandtücher, Glasreiniger etc. beschafft. Es wird großes Verbesserungspotential vermutet, insbesondere wenn man die Bereiche Kitas, Feuerwehren, Turnhallen etc. mitberücksichtigt.*

¹ Relevante Gütesiegel finden sich hier: <https://www.kompass-nachhaltigkeit.de/produktsuche/naturstein>. Bei Rückfragen oder Unterstützungsbedarf z.B. für Recherchen steht julia.uebelhoer@eltville.de gerne zur Verfügung.

2.1.4. Betrieb

Die Art und Weise des Managements und der Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen sind von fundamentaler Bedeutung für so wichtige Entwicklungsziele wie den Erhalt der Biodiversität, den Schutz der Umwelt, die Förderung von Naherholungsmöglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger u.v.m. Es gilt daher in sämtlichen Leistungsprozessen des Eigen-betriebs Umweltaspekte zu berücksichtigen und ihnen einen hohen Stellenwert einzuräumen.

Stärkung der innerbetrieblichen Effizienz: Insgesamt soll die Auftragsvergabe von Dienstleistungen überprüft werden. Wo möglich gilt es, die eigenständige Umsetzung der anstehenden Aufgaben zu fördern und auszubauen (sukzessive Erweiterung).

Im Zuge der Flurbereinigung erhält die Stadt Eltville am Rhein zusätzliche Ausgleichsflächen (36 ha) und Grabensysteme (23 km), die sie künftig pflegen muss. Geplant ist eine Unterstützung der Stadt durch die Flurbereinigung z.B. mit der Anschaffung neuer Maschinen, damit die Stadt ihren Aufgaben angemessen nachkommen kann.

Relevante Vorgaben in diesem Bereich sind:

- ➔ Weiterhin kein Einsatz von Glyphosat bei der Pflege von öffentlichen Grünflächen
- ➔ Naturnahe oder möglichst ökologische Bewirtschaftungsformen anwenden. Dazu gilt es die Voraussetzungen zu schaffen und von chemischen auf biologische Pflanzenschutzmittel umzustellen
- ➔ Wo möglich Verzicht auf den Einsatz von Beton (sehr energieintensiv)
- ➔ Wenig versiegeln, wenn möglichst mit hellen Materialien
- ➔ Bei zusätzlichen Flächen, welche die Stadt im Zuge der Flurbereinigung erhält, werden besonders schützenswerte Areale zusammen mit dem NABU identifiziert. Auch im Hinblick auf den Bereich Vogelschutz wird auf die bestehende Zusammenarbeit zw. der Stadt und dem NABU aufgebaut
- ➔ Analysieren: Möglichkeiten für den Einsatz von Kies und Splitt (statt Salz) als Streugut
- ➔ Einführung einer Kostenstelle für Haus- und Hofarbeit

Friedhöfe mit ihren Grünflächen sollen in Eltville Begegnungstätten und Oasen der Ruhe und der Artenvielfalt sein. Planungen und Arbeiten auf den Friedhöfen sollten sich stets an dieser Zielsetzung aus der Nachhaltigkeitsstrategie orientieren.

2.1.5. Digitalisierung



Die Digitalisierung bietet in der kommunalen Flächenbewirtschaftung interessante Möglichkeiten zur Steigerung der betrieblichen Rentabilität, indem beispielsweise über moderne Sensortechnik bereit gestellte Daten genutzt werden (bspw. für Füllstandsanzeigen in Mülleimern, Bewässerung von Pflanzbeeten etc.).

Im Sinne einer zunehmenden Mechanisierung sollte ein GIS System für das Grünflächenmanagement eingeführt werden. Bei diesem System wird eine Grafikkarte hinterlegt, um bestimmte Maschinen per GPS Signal steuern zu können.

Außerdem können Drohnen zur Beurteilung von Pflanzenwuchs, Gebäudeuntersuchungen (bspw. hinsichtlich Schäden oder Verunreinigungen an Dächern), für Baumbeobachtung oder auch Bachbegehung genutzt werden.

Um das Potential der Digitalisierung künftig vermehrt nutzen zu können, ergreift der Eigenbetrieb vorbereitende Maßnahmen, wie bspw. die Etablierung eines Baumkatasters.

2.1.6. Anpassungen an den Klimawandel



Im Stadtgebiet von Eltville gibt es 24 Kilometer Bachläufe, 23 Kilometer Grabensysteme und 190 Kilometer Feldwege. Angesichts der Zunahme von Starkregenereignissen und heißen Trockenperioden gilt es zu klären:

- Wo flutet das Regenwasser hin?
- Wie kann man es kontrolliert ableiten?
- Wo kann man es aber auch auffangen, um Pflanzen und Tiere in trockenen Sommern zu versorgen?

Diesen Fragen muss sich die Stadt Eltville gemeinsam mit ihrem Eigenbetrieb stellen. Dabei kann zunächst festgehalten werden: Hochwasserschutz ist auch ein Unterhaltsthema. Zur verbesserten Pflege von Bachläufen wurden bereits Maßnahmen ergriffen, wie der Einsatz von automatischen Rechen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB).

➔ Ausgleichsflächen, Gräben und Bachläufe pflegen, Rohre freihalten

Um den **Grundwasserspiegel** zu stabilisieren gilt es, Versickerungsmöglichkeiten in der Landschaft zu stärken

- ➔ z.B. Einrichtung und Pflege von Sicker-/Rückhaltegruben, diese dienen auch der Erosionsvermeidung in Weinbergen.
- ➔ Relevante Erfahrungen dokumentieren.

In trockenen und heißen Sommern steigt der Nutzungsdruck auf das Trinkwasser. Zur Sicherstellung der Wasserversorgung in Trockenphasen wird die Stadt Eltville am Rhein, in Kooperation mit Rheingauwasser, ein **Brauchwassersystem** entwickeln. Dafür gilt es, Nicht-Trinkwasser-Versorgungsmöglichkeiten auszubauen.

Entlang des Rheins ist angedacht, Uferfiltratstellen einzurichten – dazu ist eine Abstimmung mit dem RP Darmstadt erforderlich. In Frage kommt hierfür der Bereich im Umfeld der Kurfürstlichen Burg (als Brauchwasserquelle zur Pflanzenpflege in den Burganlagen) sowie in der Nähe des Rosenbads.

Ein weiterer Baustein zur Brauchwassergewinnung ist die Nutzung von Brunnen. In enger Abstimmung mit Rheingauwasser können Quellen, wie beispielsweise auf der Bubenhäuser Höhe und möglicherweise auch am Steinheimer Hof identifiziert und auf ihre Wasserqualität, -quantität, Nitratspiegel und Brauchbarkeit geprüft und ggf. genutzt werden. Existierende, brach liegende Brunnen für Brauchwasserstellen sollen wieder in Betrieb genommen werden, um Trinkwasserressourcen zu schonen. Vorab erfolgen Prüfung und Abstimmung, um beispielsweise sicherzustellen, dass der Grundwasserspiegel durch solche Maßnahmen nicht gesenkt wird.

2.1.7. Umwelt- und Klimaschutzprojekte



Über diese integrale Betrachtung hinaus soll der Eigenbetrieb künftig stärker als bisher in Projekten zum Umwelt- und Klimaschutz mitwirken (d.h. diese initiieren und/oder begleiten), insbesondere in den Bereichen:

- ➔ Artenschutzmaßnahmen an Land (z.B. Bienenweiden, Nistkästen, Erhalt von Trockenmauern, Greifvogelständer) und am und im Wasser (z.B. Bachcontrolling)
- ➔ Stadtwald: Wiederaufforstungen nach den heftigen Schäden der letzten Jahre, stärkere Berücksichtigung des Klimawandels bei Neuanpflanzungen von Stadtbäumen, u.v.m.
- ➔ ökologische Rosenbewirtschaftung auf allen Flächen,
- ➔ Kooperation mit NABU: Ausweisung Hotspots in neuen Ausgleichsflächen,
- ➔ Mitwirkung im KliANet, Abstimmung umweltfreundlicher Bewirtschaftungsformen mit Weingütern
- ➔ Biotopvernetzung und Versickerungsmöglichkeiten in der Landwirtschaft im Zuge der Flurbereinigung
- ➔ Landschaftspflegeverband: Weinbergsmauern
- ➔ Übernahme der Projekte der Dr. Brack Stiftung
- ➔ Etablierung eines städtischen Baumkatasters an 2022 (drei bis fünf Tausend Bäume: jährliche Dokumentation und Pflege)

Im Sinne von Wirksamkeitsstudien erscheinen Studienprojekte z.B. mit der Hochschule Geisenheim sehr interessant (in Zusammenarbeit mit dem „Lernlabor Eltville-LAB“) im alten Amtsgericht.

2.2. Öffnung für weitere Betriebszweige

Mit der von der Stadtverordnetenversammlung am 13. Dezember 2021 beschlossenen 1. Änderungssatzung zur Eigenbetriebsatzung wurde der Zweck des Eigenbetriebs neu definiert und wie folgt beschrieben:

„Zweck des Eigenbetriebes ist die Unterhaltung und Pflege öffentlicher Straßen, Wege, Plätze, Flächen, Gewässer und technischer Anlagen sowie der Betrieb und die Unterhaltung öffentlicher Einrichtungen. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Alle Hilfs- und Nebengeschäfte sind halbjährlich dem Magistrat zur Kenntnis zu geben.“

Im Gegensatz zum ursprünglichen Betriebszweck, der lediglich „die Sicherstellung der öffentlichen Unterhaltungsaufgaben im Stadtgebiet“ beinhaltete, ermöglicht die aktuelle Fassung dem Eigenbetrieb, sich sowohl weiteren Aufgaben als auch neuen Betriebszweigen zu widmen. Dabei sind stets betriebswirtschaftliche und steuerrechtliche Voraussetzungen und Synergien zu bewerten.

In der Prüfung befinden sich:

- Parkraumbewirtschaftung
- Unterhaltung/Bewirtschaftung Öffentliche Toiletten
- Schwimmbad
- Spiel- und Sportanlagen
- Anstrahlung der Kirchtürme, der Stadtmauer, des Burgturms
- Bewirtschaftung der städtischen Brunnen
- Bewirtschaftung der „Festplätze“ in Rauenthal, Martinsthal und der Weinhohle (Wasser und Strom)
- Bewirtschaftung /Unterhaltung des städtischen Steigers
- Beflaggung
- Weihnachtsbeleuchtung und Weihnachtsbäume

2.3. Möglichkeiten interkommunaler Zusammenarbeit



Ganz wichtig ist, dass derzeit davon auszugehen ist, dass nicht nur die Vermietung sondern auch die Leistungserbringung an Dritte, z. B. Nachbarkommunen, der Umsatzsteuer unterliegt. Durch die zu beachtenden Regelungen des §2b Umsatzsteuergesetz (UstG), führt eine Vermietung an Dritte (z. B. andere Kommune), zu einem umsatzsteuerrechtlichen Tatbestand und somit zur Umsatzsteuerpflicht.

Hierzu gibt es bereits einen Grundsatzbeschluss der Betriebskommission, um eine mögliche Umsatzsteuerpflicht und die hieraus resultierenden finanziellen Nachteile zu vermeiden. Aus diesem Grund sollte auf eine zu berechnende Nutzung von Geräten verzichtet werden. Die Vermietung von Geräten ist zudem problematisch hinsichtlich: wer hat, wie oft, den Zugriff, gleichzeitige Erfordernis, wer ist für Schäden verantwortlich etc.

In diesem Zusammenhang steht die seit einigen Jahren praktizierte Straßenreinigung in Eltville, durch den Betriebshof Oestrich-Winkel, derzeit auf dem Prüfstand. Eine verbindliche Anfrage ging an das zuständige Finanzamt. Das Ergebnis muss abgewartet werden. Bei negativer Entscheidung muss davon ausgegangen werden, dass die Straßenreinigung ab 01. Januar 2023 nicht mehr durch Oestrich-Winkel durchgeführt werden kann. Möglicherweise kommt aufgrund der seit Jahren bestehenden Leistungserbringung das Finanzamt auch zu dem Ergebnis, dass hier kein umsatzsteuerrechtlicher Tatbestand entsteht. Bei neuen Leistungserbringungen wird dies aber kritisch gesehen.

- **Spezialisierung von Aufgabenbereichen und die Wahrnehmung solcher für/durch andere**

Die Betriebshöfe der Kommunen haben i.d.R. die gleichen Aufgabenbereiche und müssen hierfür Ausstattung und Know-how vorhalten. Die Schwerpunkte werden dabei durch die individuellen Gegebenheiten vor Ort gesetzt. Letztendlich sind es aber die gleichen, wenn auch in Umfang und Intensität unterschiedlich zu bewerkstelligenden Aufgaben.

Es ist sinnvoll, alle anfallenden Arbeiten dahingehend zu untersuchen, ob, wie und durch wen diese geleistet werden können. Zu hinterfragen sind dabei das Vorhandensein geeigneten Personals und Ausstattung im Kontext zu deren wirtschaftlichem Einsatz.

So ist z.B. die Anschaffung eines Spezialfahrzeuges nur sinnvoll, wenn dieses auch stetig eingesetzt wird und keine langen Standzeiten entstehen. Hier kann sich ein Team innerhalb des Betriebshofes spezialisieren. Ob die mit diesem Spezialfahrzeug zu bewältigenden Arbeiten auch in Nachbarkommunen durchgeführt werden können, unterliegt immer der vorherigen Prüfung nach § 2 b UstG.

- **Zusammenlegungen von Betriebshöfen**

Die Zusammenlegung von Betriebshöfen benachbarter Kommune wurde in der Vergangenheit immer wieder thematisiert. Grundsätzlich sind solche Zusammenlegungen möglich. Allerdings haben die individuellen örtlichen Gegebenheiten, die Nähe vor Ort, die Identifizierung des Personals mit dem eigenen Standort und die enge Zusammenarbeit mit der eigenen Stadtverwaltung, diese Variante aber nie zum Tragen kommen lassen. Die Vorteile einer vertrauten, schlagkräftigen und ortskundigen Mannschaft vor Ort dürften in einer überörtlichen Organisation verloren gehen.

2.4. Möglichkeiten des Outsourcings



Die Möglichkeiten der Vergabe von Leistungen an Dritte werden stets unter folgenden Aspekten geprüft und hinterfragt:

„Wer kann die Leistung **umfänglich, wirtschaftlich, in der vorgegebenen Qualität und im vorgegebenen Zeitrahmen** erbringen?“

Dies kann von einzelnen Leistungen bis hin zu ganzen Aufgabenbereichen unterschiedlich bewertet und mit folgenden Beispielen erläutert werden:

- **Rosenpflege**

Rosenpflege ist eine sehr spezielle Arbeit die von speziell geschulten Mitarbeitern der Stadtwerke und dem Burg-Team wahrgenommen werden muss. Dabei wird Wert auf biologischen Pflanzenschutz gelegt.

- **Pflege von Grünflächen**

Der Heckenrückschnitt im Feld und Wald erfolgt teilweise durch Fremdfirmen unter Aufsicht der Stadtwerke. Je nach Arbeitsaufkommen werden auch Pflegearbeiten auf Friedhöfen wie Unkrautbeseitigung ohne Herbizid fremd vergeben.

Die Stadtwerke arbeiten an einer eigenen Lösung zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Pflege im Feld, die in den letzten zehn Jahren zu 80% im Feld-Bereich nicht stattgefunden hat. Die ersten positiven Effekte werden 2022 messbar sein.

Für die Unkrautbekämpfung auf den Friedhöfen wird an einer maschinellen eigenen Lösung der Stadtwerke gearbeitet. Ein positiver Effekt wird für 2023 erwartet.

- **Straßenreinigung**

Speziell die Straßenkehrung bietet die Möglichkeit der Fremdvergabe, z.B. an Firma Kopp und Stadt Oestrich Winkel (Kehrmaschine) unter der Aufsicht der Stadtwerke. Handreinigung liegt bei den Stadtwerken.

- **Winterdienst**

Beim Winterdienst wird die Unterstützung durch Fremdfirmen sowohl bei der Fahrzeugstreuung als auch bei der Handstreuung bereits praktiziert.

- **Pflege von Wasserwegen und Bäche**

Je nach Arbeitsaufkommen werden maschinelle Arbeiten an Fremdfirmen unter Aufsicht der Stadtwerke und Tiefbau vergeben. Diese Pflegearbeiten wurden kapazitätsbedingt in den vergangenen Jahren leider stark vernachlässigt. Die Stadtwerke rüsten deshalb personell und maschinell auf, um eine kontinuierliche Pflege sicher zu stellen. Auch hier wird ein sichtbarer Effekt bereits in 2023 erwartet.

- **Gebäudereinigung**

Die Gebäudereinigung, inklusive Graffiti, Unterführungen und Reinigung von Bodenbelegen und Mauern wird momentan komplett fremd vergeben. In 2022 ist eine Anschaffung eines Reinigungsgerätes vorgesehen, um diese Arbeiten schlagkräftiger erledigen zu können sowie die Effektivität und Rentabilität der Stadtwerke zu fördern.

- **Feldwege und Rückhaltebecken**

20 % der Feldwege werden momentan von Fremdfirmen gepflegt. Lediglich 10 % konnten von den Stadtwerken selbst gepflegt werden. 70 % werden seit Jahren nicht gepflegt, auch hier arbeiten die Stadtwerke an einer maschinellen und personellen Lösung (Effekt 2024). 40 % der Rückhaltebecken werden momentan von Fremdfirmen gepflegt, 30 % werden von den Stadtwerken gepflegt. Die übrigen Einrichtungen liegen bisher mehr oder weniger brach. Hier arbeiten die Stadtwerke an einer maschinellen und personellen Lösung (Effekt 2024).

2.5. Wahl der geeigneten Rechtsform

Die maßgeblichen Argumente für eine Entscheidung zur Rechtsform „Eigenbetrieb“ (s.o. Erläuterungen zu 1.1.) sind sowohl mit den Veränderungen in der Aufgabenwahrnehmung als auch mit Blick auf die künftige Ausrichtung auch heute noch aktuell.

Bereits bei der seinerzeitigen Gründung des Eigenbetriebs wurde aber auch die Alternative einer GmbH geprüft, - mit folgendem Ergebnis:

„Grundsätzlich ist die Gesellschaftsform der GmbH mit einem höheren verwaltungsmäßigen und finanziellen Aufwand verbunden. Hierzu zählen insbesondere die Rechtsvorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) ggü. der bekannten Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und des bereits vertrauten Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes), eine eigene Personalwirtschaft ggü. dem öffentlichen Dienstrecht, aufwendige Gründungsformalitäten wie z.B. die notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrages und insbesondere die Steuerpflicht kraft Rechtsnorm. allein aus dieser würde die Stadt Eltville ein erheblicher finanzieller Verlust entstehen. Die Betriebshofleistungen müssten erstens um 19 % angehoben werden und zweitens würde beim Betriebshof nur eine Umsatzsteuerzahllast verbleiben, da die umsatzsteuerpflichtigen Erträge und Einzahlungen die vorsteuerabzugsberechtigten Aufwendungen und Auszahlungen auf Grund der hohen Personalkosten übersteigen wurden. Der Vorteil würde hier allein auf Seiten des Finanzamtes liegen. Um diesen Vorteil zu generieren, würden kraft Gesetzes zusätzlich kostenintensive Steuer-erklärungen nach Körperschaftssteuergesetz (KStG) und Umsatzsteuergesetz (UStG) durch einen Steuerberater zu erstellen sein.“

Auch diese Argumentation ist heute noch aktuell.

Bis auf Weiteres soll die Rechtsform des Eigenbetriebs daher beibehalten werden. Sie unterliegt jedoch – insbesondere bei Hinzunahme weitere Betriebszweige – der stetigen Überprüfung.

2.6. Corporate Design



Die Bezeichnung und Schreibweise des Eigenbetriebs Stadtwerke Eltville am Rhein wird festgelegt auf „StadtWerke Eltville am Rhein“. Die Außendarstellung der StadtWerke wird durch ein neues Logo geprägt. Es ist im gesamten allgemeinen Schriftverkehr und bei allen Publikationen etc. einzusetzen. In Anlehnung an das Logo der Stadt Eltville am Rhein werden dessen Farben für das neue Logo der StadtWerke Eltville am Rhein verwendet.

Jedoch um die Eigenständigkeit der StadtWerke zu betonen, verwendet das neue Logo eine eigene Schrift.

Die Farbe grün spiegelt den Geschäftszweig Grünpflege wider: Von der Baumkontrollen über das Straßenbegleitgrün bis hin zu Pflegearbeiten auf den öffentlichen Grünflächen und in der Gemarkung. Die Farbe blau stellt alle Arbeiten rund um das Thema Wasser dar: Den Hochwasserschutz, die Grabenpflege, die Bachkontrollen, das Rosenbad und die Pflege der dezentralen Maßnahmen in der Gemarkung. Die Farbe grau im neuen Logo der StadtWerke spiegelt das neue Tätigkeitsfeld der Parkraumbewirtschaftung wider genauso wie die Kontrolle und Instandhaltung der Straßenverkehrsschilder, Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen, Wegen und Plätzen und die Unterhaltung der städtischen Gebäude.

Das eigene Corporate Design der StadtWerke ist in einer Broschüre aufgeführt und ist als Anhang beigefügt.

Herausgeber:

Der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein
Gutenbergstraße 13
65343 Eltville am Rhein
Telefon 06123 697-0
Telefax 06123 697-199
E-Mail info@eltville.de



Erstellt durch:

Michael Stutzer, Hauptamtsleiter
Stefan Seyffardt, Erster Betriebsleiter
Frank Kirsch, kfm. Betriebsleiter

Unterstützt durch:

Julia Übelhör, Komm. Entwicklung
Dieter Schenk, Layout, Design

Bildnachweis:

Adobe Stock Foto und Dieter Schenk, Stadt Eltville am Rhein

Stand:
März 2022



Corporate Design

Gestaltungsleitfaden

Inhaltsverzeichnis

Definitionen

Auftrag	5
Logo	7
Farben	9-11
Verwendung des Logos	12-14
Schriften	16-17

Layoutvorgaben

Geschäftsausstattung	19
Briefbogen	20
Visitenkarte	21
E-Mail-Signatur	22
Power-Point-Präsentation	23
Homepage	24
Flaggen und Gebäudebeschriftung	25
Flaggen	26-27
Gebäudebeschriftung	28-32
Fahrzeugbeschriftung	33
KFZ	35
Arbeitskleidungbeschriftung	35
Arbeitskleidung	37

Kontaktdaten/Impressum

Impressum	42
-----------------	----

Entwicklung einer Studie für ein Stadtwerke-Logo und ein einheitliches Erscheinungsbild.

...der Eigenbetrieb Betriebshof soll zusammen
mit anderen geeigneten Einheiten zu einer
Stadtwerke-Einheit umgewandelt werden.

Das speziell auf die Betätigungsfelder abgestimmte
Logo vermittelt Selbstbewusstsein und Stolz ...



StadtWerke

Eltville am Rhein

Die Außendarstellung der StadtWerke wird durch das neue Logo geprägt. Es ist im gesamten allgemeinen Schriftverkehr und bei allen Publikationen einzusetzen.

Die Farbe grün spiegelt den Geschäftszweig Grünpflege wider: Von der Baumkontrollen über das Straßenbegleitgrün bis hin zu Pflegearbeiten auf den öffentlichen Grünflächen und in der Gemarkung. Die Farbe blau stellt alle Arbeiten rund um das Thema Wasser dar: Den Hochwasserschutz, die Grabenpflege, die Bachkontrollen, das Rosenbad und die Pflege der dezentralen Maßnahmen in der Gemarkung. Die Farbe grau im neuen Logo der StadtWerke spiegelt das neue Tätigkeitsfeld der Parkraumbewirtschaftung wider genauso wie die Kontrolle und Instandhaltung der Straßenverkehrsschilder, Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen, Wegen und Plätzen und die Unterhaltung der städtischen Gebäude.

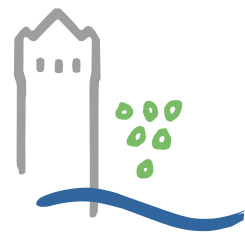
Die Bezeichnung und Schreibweise des Eigenbetriebs Stadtwerke Eltville am Rhein wird festgelegt auf „StadtWerke Eltville am Rhein“.

In Anlehnung an das Logo der Stadt Eltville am Rhein werden dessen Farben für das neue Logo der StadtWerke Eltville am Rhein verwendet.

Jedoch um die Eigenständigkeit der StadtWerke zu betonen, verwendet das neue Logo eine eigene Schrift.



StadtWerke
Eltville am Rhein



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Folgende Hausfarben finden sowohl im Logo als auch bei allen anderen Publikationen oder anderen Farbgestaltungen Verwendung:

BLAU

CMYK: 86/55/10/10

RGB: 48/102/157



GRÜN

CYMK: 59/55/10/10

RGB: 121/188/101



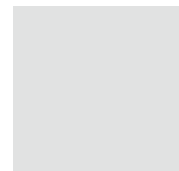
GRAU

CYMK: 0/0/0/50

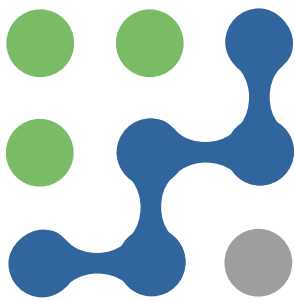
RGB: 157/158/158



Die Farben können auch in verschiedenen Farbabstufungen Verwendung finden.



Grundsätzlich soll das Logo der StadtWerke
immer in bunt Verwendung finden.



StadtWerke
Eltville am Rhein

Der Wortteil „Stadt“ ist in Calibri bold,
der Rest in Calibri normal zu schreiben.
Das „W“ im Wortteil „Werke“ ist groß zu schreiben.

Sollte die farbliche Verwendung des Logos aufgrund des Untergrundes nicht möglich sein, kann das Logo auch in den vorgegebenen Farben blau, grün, grau, schwarz oder weiß verwendet werden.



Ergänzend soll, so weit wie möglich, der folgende Zusatz und das Logo Verwendung finden, um die Zugehörigkeit zur Stadt Eltville am Rhein zu manifestieren.



Die StadtWerke Eltville am Rhein sind ein
Eigenbetrieb der Stadt Eltville am Rhein

Hausschrift CALIBRI

Lorem ipsum dolor sit amet

Lorem ipsum dolor sit amet, consetetur sadipscing elitr, sed diam nonumy eirmod tempor invidunt ut labore et dolore magna aliquyam erat, sed diam voluptua. At vero eos et accusam et justo duo dolores et ea rebum. Stet clita kasd gubergren, no sea takimata sanctus est Lorem ipsum dolor sit amet. Lorem ipsum dolor sit amet, consetetur sadipscing elitr, sed diam nonumy eirmod tempor invidunt ut labore et dolore magna aliquyam erat, sed diam voluptua. At vero eos et accusam et justo duo dolores et ea rebum. Stet clita kasd gubergren, no sea takimata sanctus est Lorem ipsum dolor sit amet.

Als Hausschrift wird die Schriftart „Calibri“ festgelegt. Grundlage aller Veröffentlichungen der StadtWerke ist ein einheitliches Erscheinungsbild.


Es ist somit wie das Logo ein Wiedererkennungszeichen der StadtWerke.

Calibri bold Für Überschriften

Calibri normal Für Fließtext

Calibri light Für Alternative zu Calibri normal





StadtWerke
Eltville am Rhein

StadtWerke Eltville am Rhein Wiesweg 2 4 Eltville am Rhein

XXXX

Ihr Zeichen Ihr Schreiben vom
 Altenszeichen / Datum **2Februar 0**

Betreff

StadtWerke Eltville am Rhein
Eigentümers der Stadt Eltville am Rhein

HAUSANSCHREIBE:
Wiesweg 2
Eltville am Rhein

INTERNET:
www.eltville.de/stadtwerke

SACHBEARBEITERIN:
Max Mustermann

TELEFON:
Durchwahl: 40xx

E-MAIL:
max.mustermann@eltville.de

TELEFAX:
Rathaus: 04

ÖFFNUNGSZEITEN:
Mo bis Fr 8:30 Uhr
Mo und Do 9:00 - 12:00 Uhr
oder nach vorliegender Vereinbarung


RECHNUNGEN BITTE AN:
rechnungen@eltville.de


**BANKVERBINDUNGEN
DER STADTKASSE ELTVILLE:**


Nassauische Sparkasse
IBAN: DE1710500130461000029


Rheingauer Volksbank eG
IBAN: DE93510913000040330009


Wiesbadener Volksbank eG
IBAN: DE445109000002525209



Eltville 

Felbach 

Hattenheim 

Martinsthal 

Rausenthal 



STEFAN SEYFFARDT
Erster Betriebsleiter

Eigenbetrieb
StadtWerke Eltville am Rhein
Wiesweg 2
65343 Eltville am Rhein

Telefon +(49)6123 697-624
Mobil +(49)151 54 46 54 22
Telefax +(49)6123 697-199
E-Mail stefan.seyffardt@eltville.de
Internet www.eltville.de/stadtwerke



Mit freundlichen Grüßen
Stefan Seyffardt

Erster Betriebsleiter



Eigenbetrieb StadtWerke Eltville am Rhein
Wiesweg 2
65343 Eltville am Rhein

Fon +49 6123 697-624
Mobil +49 151 54 46 54 22
Fax +49 6123 697-199

E-Mail stefan.seyffardt@eltville.de

Internet www.eltville.de/stadtwerke

Die StadtWerke Eltville am Rhein sind ein Eigenbetrieb der Stadt Eltville am Rhein

Eigenbetrieb StadtWerke Eltville am Rhein
Geschäftsführer
Amtsgericht
USt-ID

andere Geschäftsangaben

Eigenbetrieb der Stadt Eltville am Rhein

 **StadtWerke**
Eltville am Rhein

Dies ist eine Überschrift
Calibri bold, 32pt

Untertitel
Calibri 18pt

Lorem ipsum dolor sit amet, consetetur
sadipscing elitr, sed diam nonumy eirmod tempor
invidunt ut labore et dolore magna aliquyam erat,
sed diam voluptua. At vero eos et accusam et
justo duo dolores et ea rebum. Stet clita kasd
gubergren, no sea takimata sanctus est Lorem
ipsum dolor sit amet. Lorem ipsum dolor sit amet,
consetetur sadipscing elitr, sed diam nonumy
eirmod tempor invidunt ut labore et dolore
magna aliquyam erat, sed diam voluptua. At vero
eos et accusam et justo duo dolores et ea rebum.
Stet clita kasd gubergren, no sea takimata sanctus
est Lorem ipsum dolor sit amet.

Calibri 16pt





Wir sind hier: Wägressive & Bäume > Verwaltung > StadtWerke

StadtWerke

Der maximale Betriebs- oder Bauhof ist heute Basis für vielfältige kommunale Dienstleistungen wie Straßenreinigung, Abfallwirtschaft, Grünflächenpflege, Verkehrsunterhaltung, Friedhofwartung, Straßenunterhaltung, Verkehrsmittel, Fuhrpark, Sport- und Spielplätze, Handwerksbetriebe und andere mehr.

Unfassende Kenntnisse sind notwendig, um alle Szenarien beim Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten auszusüßeln und das Personal flexibel einzusetzen. Für das Führungspersonal ist dies mit neuen Herausforderungen verbunden.



StadtWerke

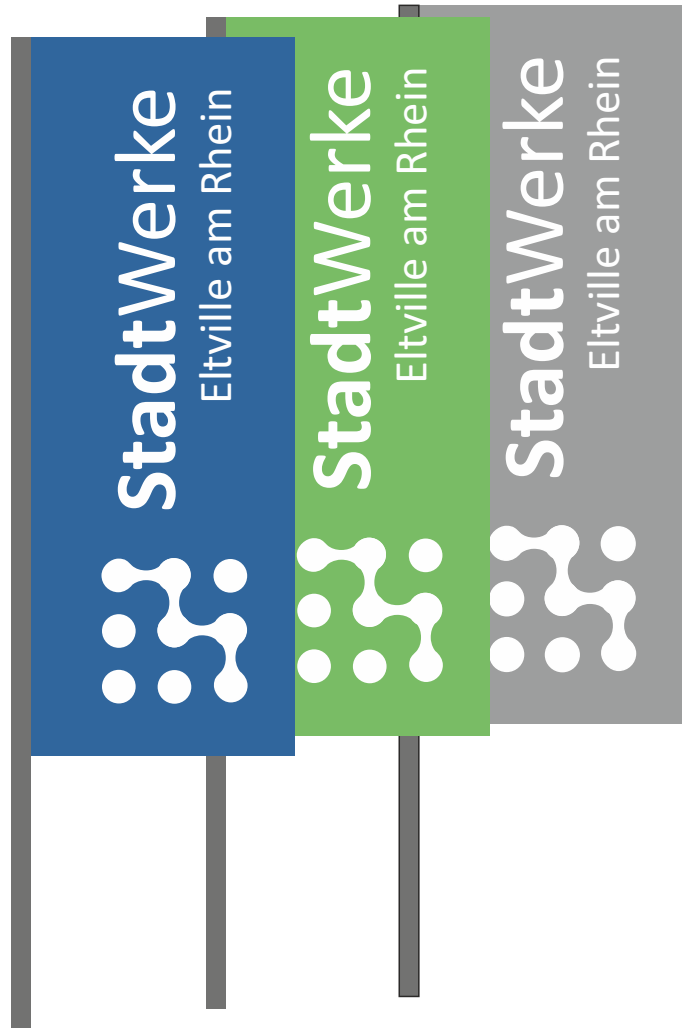
Telefon
02 6112 44231

Fax
02 6112 44232

E-Mail
stadtwerke@eltville.de
info@eltville.de

Webseite
eltville.de

Adresse











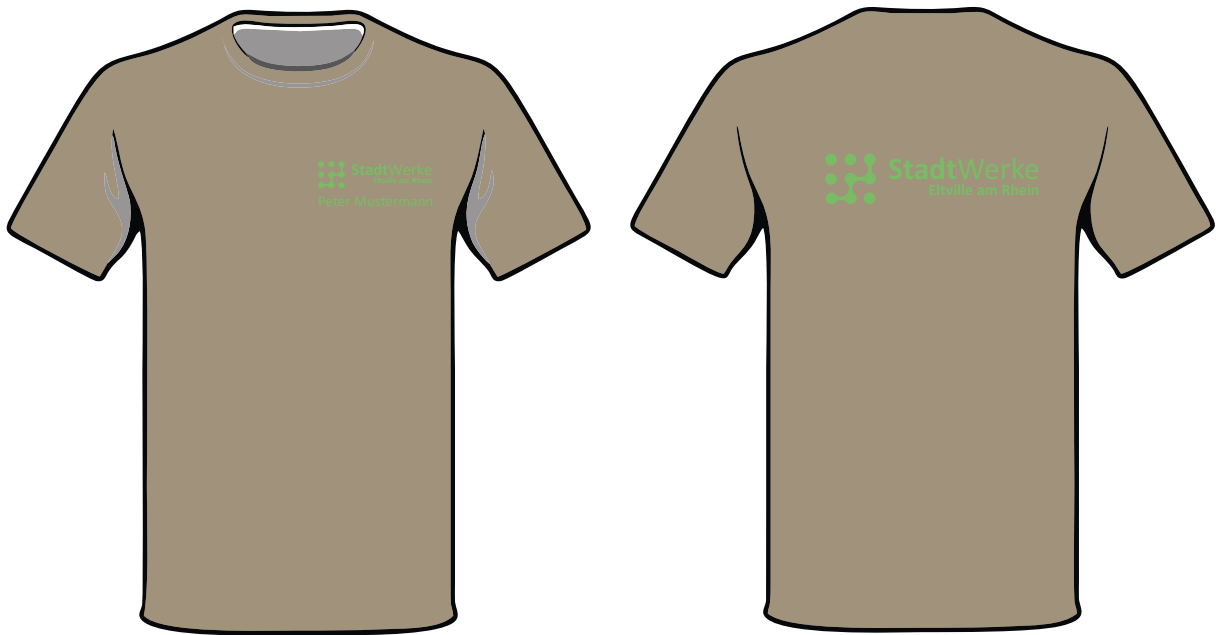














Bildmaterial Engelbert-Strauss



Herausgeber:

Eigenbetrieb StadtWerke Eltville am Rhein
Wiesweg 2
65343 Eltville am Rhein



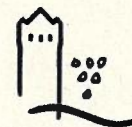
Die StadtWerke Eltville am Rhein sind ein
Eigenbetrieb der Stadt Eltville am Rhein

Corporate Design:

Magistrat der Stadt Eltville am Rhein
Dieter Schenk
Gutenbergstraße 13
65343 Eltville am Rhein

Stand:

März 2022



Amt I -Haupt- und Finanzverwaltung-
-Kämmerei-
Az.: 901/07/10

26.05.2011

Ergänzung zu Beschlussvorlage 1.074 Gründung eines Eigenbetriebs „Betriebshof Eltville“

Die in der Magistratssitzung vom 24.05.2011 zu o.g. TOP stattgefundene konstruktive Diskussion über eine für Dritte nachvollziehbare Entscheidungshilfe zur Auswahl einer Weiterführung des Betriebshofes in Form eines Eigenbetriebs oder eines, wie bisher abgebildeten Regiebetriebs, wird in Form von theoretischen Ansätzen und Anhand von kommunalen Realitäten und Beispielen im folgenden bereitgestellt.

1. Darstellung der Betriebsformen¹ 1.1. Regiebetrieb

Der Regiebetrieb ist Teil der Kommunalverwaltung. Er ist rechtlich, organisatorisch, personell, haushalts- und rechnungstechnisch unselbständig. Somit ist die Einflussnahme der Gemeindevertretungen jederzeit gewährleistet. Über die Haushaltswirtschaft, das Kassen- und Rechnungswesen gelten die gemeinderechtlichen Bestimmungen. Somit hat die Veranschlagung im Haushaltsplan die Anwendung des Gesamtdeckungsprinzips zur Folge, was bedeutet, dass die erzielten Erträge und Einzahlungen für alle möglichen Zwecke im Haushalt eingesetzt werden können und nicht der konkreten Verwaltungsaufgabe zugute kommen. Das Gleiche gilt für einen Teil der Aufwendungen und Auszahlungen (z.B. Zins und Tilgung) die auf absehbare Zeit nicht den Verwaltungsaufgaben zugeordnet werden können. Der Regiebetrieb selbst besitzt keine eigenen Organe, insofern kommen die Regelungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) zur Anwendung.

1.2. Eigenbetrieb

Für den Eigenbetrieb finden die Vorschriften der HGO sowie im Bereich der Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) Anwendung. Der Eigenbetrieb ist rechtlich betrachtet eine nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt. Er ist demzufolge in rechtlicher Hinsicht unselbständig und bleibt somit Teil der juristischen Person Stadt Eltville. Der Eigenbetrieb ist jedoch organisatorisch selbständig, was durch die teilweise Schaffung eigener Organe, die den Eigenbetrieb eigenverantwortlich leiten und weitreichende Kompetenzen besitzen, deutlich wird. Daneben ist der Eigenbetrieb auch wirtschaftlich selbständig. Folglich verbleiben die vom Eigenbetrieb erwirtschafteten Abschreibungen bei diesem und auch die Kreditwirtschaft des Eigenbetriebs wird unabhängig gestellt. An die Stelle des Haushaltsplans tritt der Wirtschaftsplan, der eine vollumfängliche sofortige betriebswirtschaftliche Wirtschaftsführung erlaubt.

¹ Die Ausführungen zu Pkt. 1 Darstellung der Betriebsformen resultieren aus den folgenden Quellen: <http://www.informdoku.de/themen/schwerpunkte/ausgliederung2.php> und Auszügen der Diplomarbeit zum Thema Ausgliederung eines Eigenbetriebs am Beispiel des Energie- und Immobilienmanagement Main-Tauber-Kreis v. K. Tremmel.



1.3. Vorzug der Betriebsform des Eigenbetriebs ggü. einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Grundsätzlich ist die Gesellschaftsform der GmbH mit einem höheren verwaltungsmäßigen und finanziellen Aufwand verbunden. Hierzu zählen insbesondere die Rechtsvorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) ggü. der bekannten HGO und des bereits vertrauten EigBGes, eine eigene Personalwirtschaft ggü. dem öffentlichen Dienstrecht, aufwendige Gründungsformalitäten wie z.B. die notarielle Beurkundung des Gesellschaftervertrages und insbesondere die Steuerpflicht kraft Rechtsnorm. Allein aus dieser würde der Stadt Eltville ein erheblicher finanzieller Verlust entstehen. Die Betriebshofleistungen müssten erstens um 19% angehoben werden und zweitens würde beim Betriebshof nur eine Umsatzsteuerzahllast verbleiben, da die umsatzsteuerpflichtigen Erträge und Einzahlungen die vorsteuerabzugsberechtigten Aufwendungen und Auszahlungen auf Grund der hohen Personalkosten, übersteigen würden. Der Vorteil würde hier allein auf Seiten des Finanzamtes liegen. Um diesen Vorteil zu generieren, würden kraft Gesetzes zusätzlich kostenintensive Steuererklärungen nach Körperschaftssteuergesetz (KStG) und Umsatzsteuergesetz (UStG) durch einen Steuerberater zu erstellen sein.

1.4. Zusammenfassung

Der Eigenbetrieb stellt im Ergebnis eine für die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen besonders sinnvolle und maßgeschneiderte Kompromisslösung dar. Durch die organisatorische und finanzwirtschaftliche Verselbständigung wird einerseits eine Unternehmensführung nach kaufmännischen Gesichtspunkten ermöglicht; andererseits besteht trotz dieser organisatorischen Verselbständigung eine sehr enge Verbindung zwischen Eigenbetrieb, der Verwaltung und der Gemeindevertretung, so dass die Einheit der Kommunalverwaltung nicht in Frage gestellt wird und eine ausreichende Kontrolle durch die Kommune jederzeit sichergestellt ist. D.h. die grundsätzlichen Entscheidungen wie z.B. Änderung der Betriebssatzung, Aufstellung des Wirtschaftsplanes, Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresergebnisses trifft die Gemeindevertretung, § 5 EigBGes!

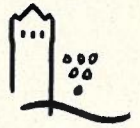
2. Vor- und Nachteile eines Eigenbetriebs

2.1. Vorteile des Eigenbetriebs ggü. dem Regiebetrieb

Im Allgemeinen bestehen zwei wesentliche Vorteile ggü. dem Regiebetrieb:

- Einführung eines vollumfänglichen betriebswirtschaftlichen Rechnungswesens

- Diese Formulierung resultiert noch aus dem Vergleich des kameralistischen Regiebetriebs zu einem Eigenbetrieb, der bereits zu Zeiten der Kameralistik mit Hilfe eines betriebswirtschaftlichen Rechnungswesens geführt worden wäre. Somit stellt dies in der Doppik auf den ersten Blick keinen Vorteil mehr dar. Betrachtet man jedoch die kommunale Realität, zeichnet sich ein deutlich anderes Bild ab. Nach aktuellem Stand, ist es in den nächsten 3 – 5 Jahren nicht möglich, ein vollumfängliches Rechnungswesen bereitzustellen. Die Gründe liegen insbesondere in der noch zu prüfenden Eröffnungsbilanz und in den noch offenen Jahresabschlüssen, ohne die die erforderlichen Zahlen im Rechnungswesen nicht bereitgestellt und weiterverarbeitet werden können. Darüber hinaus ist es zu einer betriebswirtschaftlichen Steuerung unabdingbar, dass Buchungssachverhalte auch außerhalb des vorgegebenen Kontenrahmens i.R.d. Kosten- und

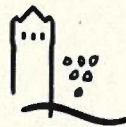


Leistungsrechnung dargestellt und innerhalb einer Softwarelösung weiterverarbeitet werden, um somit betriebswirtschaftliche Entscheidungen zu ermöglichen.

- *Unabhängige Kreditwirtschaft, d.h. die nach einer betriebswirtschaftlich orientierten Durchführung der Geschäfte des Eigenbetriebs erforderlichen Investitionskredite können unabhängig der städtischen Grenze (keine Nettoneuverschuldung!) zur Aufnahme von Investitionskrediten, aufgenommen werden. Dies legitimiert auch der Gesetzestext des § 11 EigBGes.*
 - Dieser Vorteil ist im Übrigen noch die einzige Chance der Stadt Eltville im Rahmen der aktuell gegebenen Finanzierungsmöglichkeiten betriebswirtschaftlich und nach Maßgabe des Bürgerinteresses zu agieren, da gem. dem EigBGes der Vorrang der Anschaffung von betriebsnotwendigen Fahrzeugen und Maschinen mit langfristigen Krediten ggü. einer kostenintensiven „vorübergehenden“ Anschaffung oder Instandhaltung in Form von Leasinggeschäften oder sich wiederholenden Reparaturmaßnahmen, die letztendlich nur über das lfd. Ergebnis und somit die Kassenkredite abgefangen werden können, besteht.

2.2. Weitere Vorteile des Eigenbetriebs resultierend aus der eigenständigen Organisation und des eigenständigen Rechnungswesens wären:

- *Schnelleres und wirtschaftlicheres Handeln. Dies wird besonders durch die langjährige praktische Erfahrung der in Frage kommenden betrieblichen und kaufmännischen Leiter ermöglicht.*
- *Eindeutige Zuordnung von Vermögen und Verbindlichkeiten. Dies wäre in der doppelten Rechnungslegung nicht eindeutig möglich, da nur ein Rechnungskreis besteht.*
- *Größere Transparenz und langfristiges Handeln nicht nach „Kassenlage“, sondern nach eigenen erwirtschafteten und verbleibenden Ergebnispositionen, die nicht im Rahmen des Gesamtdeckungsprinzips verloren gehen. Daraus resultiert auch, dass der Betriebshof seine Leistungen zukünftig nachhaltiger erfüllen kann und muss, um im Vergleich zur Privatwirtschaft kostenorientierter und konkurrenzfähiger agieren zu können.*
- *Ferner kann mit Hilfe einer zusätzlichen Software (keine Anschaffungskosten und rd. 200,00 € jährl. Pflegekosten) ein qualifiziertes Berichtswesen und vollumfängliche Monatsabschlüsse abgegeben werden, die insbesondere die unterjährige Steuerung in einer bis dahin nicht dagewesenen Qualität ermöglichen.*
- *Intensivere politische Auseinandersetzung in der Betriebskommission auf Grundlage fundierter Rechnungsgrößen, Kennzahlen und Leistungsberichten.*
- *Eindeutiges Auftraggeber-/ Auftragnehmeverhältnis für Bauhofaufträge.*
- *Höhere Identifikation mit dem Betriebshof durch die Wahrnehmung des Betriebshofes als geschlossene und „eigenbetriebliche und -ständige“ Einheit.*
- *Eine sofortige Kostentransparenz durch betriebswirtschaftlich kalkulierte Stunden- und Maschinensätze und eine outputorientierte Abbildung.*



- *Feststellung organisatorischer Mängel und Entwicklung effizienterer Auftrags erledigungen zur Schaffung von Mehrwerten für die Stadt Eltville.*
- *Erfüllung des übergeordneten Ziels, bisher nicht wahrgenommene Aufgaben, bei gleichem oder geringerem finanziellen und zeitlichen Aufwand des Betriebshofes, zu übernehmen und aufgrund der betriebswirtschaftlich ermittelten „Best Practice“ tatsächliche Einsparungen im städtischen Haushalt zu generieren.*

2.3. Nachteile eines Eigenbetriebs ggü. einem Regiebetrieb

Entsprechend der vorangegangenen Untersuchungen lassen sich kaum Nachteile darstellen. Dies liegt insbesondere daran, dass der Betriebshof in seiner jetzigen Form funktioniert, aber nicht ermittelt bzw. aufgezeigt werden kann, wo er besser oder effizienter funktionieren könnte. Darüber hinaus wären Aufwendungen zur Erreichung der v.g. Vorteile, soweit diese gewünscht sind, z.B. für die erforderliche Unterstützung durch Dritte auch in einem Regiebetrieb notwendig. Nur wäre diese Umsetzung um ein Vielfaches aufwändiger und in naher Zukunft entsprechend der aufgeführten Realitäten auch stets uneffektiver. Auch weitere finanzielle Beziehungen zwischen dem Betriebshof und der Stadtverwaltung müssten über kurz oder lang im Rahmen des doppelten Rechnungswesens abgebildet werden, so dass zusammenfassend festgehalten werden kann:

- *Die Gründung des Eigenbetriebs nimmt die finanziellen Aufwendungen der Leistungsausgleiche und die organisatorischen Veränderungen zur effizienteren Aufgabenerfüllung des Betriebshofes und seiner städtischen Verflechtungen der Weiterführung in einem Regiebetrieb, nach Maßgabe der Entwicklung des Rechnungswesens, nur vorweg, schafft aber bereits ab dem Zeitpunkt der Gründung den Effizienzgewinn und den fest anzunehmenden finanziellen Vorteil der Stadt bei der Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben und schafft somit zusätzlichen Raum für die Erfüllung ihrer politisch immer wichtiger werdenden freiwilligen Aufgaben.*

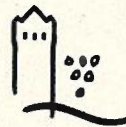
3. Beispiele des Baubetriebshofes Oestrich-Winkel zur Verdeutlichung der prognostizierten organisatorischen und finanziellen Vorteile²

- *Durch die Untersuchung aller bisher erbrachten Leistungen unter der Zuhilfenahme betriebswirtschaftlicher Ergebnisse und Rechnungsgrößen, konnten die Leistungen des Baubetriebshofes Oe.-Wi. weiter differenziert werden. Daraus resultierend konnten Aufgaben, die im Vergleich zur Privatwirtschaft teurer wären, outgesourct werden und Leistungen, die günstiger wären weiter ausgebaut bzw. neu hinzugenommen werden, mit dem Vorteil der sofortigen Kostenreduzierung bei der Erfüllung des erforderlichen Leistungsportfolios der Stadt Oe.-Wi..*
- *Anschaffung einer Kehrmaschine beim Baubetriebshof Oe.-Wi. Daraus resultierte auch die Übernahme der Straßenreinigung in Eltville, mit dem Ergebnis der finanziellen Einsparungen ggü. dem bisherigen Fremdanbieter. Darüber hinaus liegen Anfragen anderer Städte vor, ob diese Arbeiten auch bei ihnen erledigt werden können.*

² An dieser Stelle kann nur ein kleiner Auszug dargestellt werden. Weitere Zahlen, Berichte und Erfahrungswerte werden in der entsprechenden Sitzung präsentiert.



- *Übernahme der Grabräumungen auf den städtischen Friedhöfen, mit dem Ergebnis, dass nach Ausschreibung der Baubetriebshof als günstigster Anbieter den Zuschlag bekam. Weitere Einsparpotentiale sind im Bereich der Instandhaltung der Friedhofsgelände, insbesondere der Friedhofsmauern zu finden, die bereits durch den Baubetriebshof Oe.-Wi. Erledigung finden.*
- *Der Baubetriebshof Oe.-Wi. ist über die Stadtgrenzen hinaus für seine professionellen und im Vergleich zu Dritten günstigeren Zaunsetzarbeiten bekannt. Es konnten bereits Aufträge für andere Städte generiert werden und somit bis dahin nicht erzielte Gewinne realisiert werden.*
- *Im Bereich der Tiefbaumaßnahmen, konnte durch gezielte Fortbildung bereits die Reparatur von Kleinschäden im Straßenraum, als auch die Übernahme der Herstellung größerer Pflasterflächen und ähnlicher Anlagen im Vergleich kostengünstiger erbracht werden. Dies gilt auch für weitere Instandsetzungsarbeiten innerhalb der Oe.-Wi.-Gemarkung.*
- *Aufbau eines modernen Fuhr- und Maschinenparks, unabhängig der städtischen Grenzen bei der Kreditaufnahme, welcher es ermöglicht wesentlich effizienter und kostengünstiger zu arbeiten. Der Vorteil liegt insbesondere in der Bearbeitung von Instandhaltungsmaßnahmen und maßgeblich im Bereich der Pflege der Park- und Gartenanlagen, die bei der Stadt Eltville zur Zeit die größte Betriebshofposition abbildet.*
- *Kostenersparnis bei der Bereitstellung eines kaufmännischen und betrieblichen Leiters durch die anteilige Inanspruchnahme ihrer Arbeitsleistung mit dem Effekt, dabei auf jemanden zurückzugreifen, der zu 100% mit dem Betriebshof vertraut ist und darüber hinaus über jahrelange Erfahrung in seinem Aufgabengebiet verfügt. Auch hieraus entsteht ein positiver Effekt für die Stadt Eltville, die dieses Know-how zu 100% abschöpfen kann. Darüber hinaus entstehen weitere positive Effekte, da die Betriebshofleiter, die beide Strukturen kennen, auch aus dem Leistungspool beider Betriebshöfe schöpfen können. Somit sind die Übernahme gegenseitiger Arbeiten oder kommunaler Großprojekte unter Kostengesichtspunkten möglich und zukünftig zu präferieren. Allein über den bisherigen Betrachtungszeitraum des Oe.-Wi. Baubetriebshof konnten Einsparungen bzw. Effizienzgewinne von 15% - 20% gegenüber dem ersten Rechnungsjahr gemessen werden.*
- *Entlastung der städtischen Verwaltung durch die Erstellung der Wirtschaftspläne, unterjähriger Berichte und der Jahresabschlüsse durch die kaufm. Leitung.*
- *Buchführung, Zahlungsverkehr, Rechnungsabwicklung und Berichtswesen erfolgt aus einer Hand. Hierdurch ist das Rechnungswesen zu jeder Zeit nachvollziehbar.*
- *Die Finanzsoftware des Betriebshofes konnte an den speziellen betrieblichen Anforderungen ausgerichtet werden und musste nicht einer breiten Abbildung von städtischen Leistungen / Teilhaushalten entsprechen.*
- *Die Einführung einer einheitlichen Auftragsvergabe durch die städtischen Mitarbeiter sorgte auch hier für zeitliche Einsparungen.*



4. Zahlenmaterial zu einigen zu untersuchenden Aufwendungen und Internen Leistungsverrechnungen (ILV)

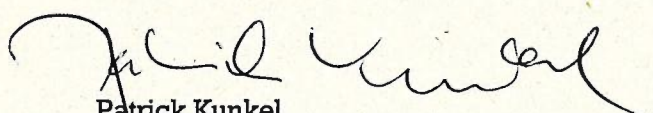
- *Vorläufige Ergebnisse des Produktes 011115 Betriebshof*
 - *Erträge aus der ILV 2009: 1.378.039 €*
 - *Verwaltungsergebnis 2009: 1.438.263 €*
 - *Unterdeckung 2009: 60.224 €*
 - *Erträge aus der ILV 2010: 1.388.450 €*
 - *Verwaltungsergebnis 2010: 1.461.862 €*
 - *Unterdeckung 2010: 73.412 €*
 - *In diesen Ergebnissen ist die Abbildung der in den Folgejahren noch vorzunehmenden Leistungsverrechnungen mit der Stadt noch nicht enthalten!*

- *Aufwendungen für Betriebshofl. (ILV) im Bereich der Park- und Gartenanlagen:*
 - *284.075 € in 2009 und*
 - *250.678 € in 2010*

- *Aufwendungen für Betriebshofl. im Bereich des Bestattungswesens:*
 - *6.327 € in 2009 und*
 - *5.024 € in 2010*
 - *Hier sollte geprüft werden, ob der Betriebshof weitere Leistungen erbringen kann, da insbesondere für 2012 bereits rd. 170.000 € für die Instandhaltung der Außenanlagen und Mauern, rd. 97.000 € für Zaunsetzarbeiten und Wegebau sowie rd. 25.000 € an tatsächlichen Aufwendungen für den Grabaushub angemeldet bzw. zu erwarten sind, deren Leistungen derzeit noch von Drittfirmen inkl. MwSt. und Gewinnkalkulation erbracht werden.*

Anlage

- Ermittlung des Stammkapitals und der Kapitalrücklage auf Grundlage von fortgeschriebenen Bilanz- bzw. Anlagewerten und Haushaltsansätzen inkl. der anteiligen Fremdfinanzierung


Patrick Kunkel
Bürgermeister



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage

Drucksache VL-68/2022

Datum: 22. Juni 2022

Aktenzeichen	I/Ist
Federführendes Amt	Haupt- und Finanzverwaltung (Amtsleitung)
Vorlagenerstellung	Herr Stutzer

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	21. Juni 2022
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	05. Juli 2022
Stadtverordnetenversammlung	18. Juli 2022

Betreff:

Verleihung eines Ehrenbürgerrechts

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Eltville am Rhein verleiht Frau Helga Simon das Ehrenbürgerrecht.

Sachverhalt:

Frau Helga Simon hat ihr Leben in den Dienst des Gemeinwohls und der Gesellschaft gestellt. Sie hat sich um Eltville als Gästeführerin, Heimatforscherin und ehrenamtliche Stadtarchivarin über Jahrzehnte besonders verdient gemacht.

Die Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts gemäß § 2 Ehrenordnung und § 10 Hauptsatzung sind erfüllt.

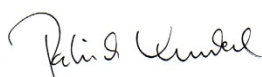
Das Ehrenbürgerrecht soll in feierlicher Form verliehen werden.

Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

keine

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

./.


Patrick Kunkel
Bürgermeister



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage

Drucksache VL-62/2022

Datum: 09. Juni 2022

Aktenzeichen	01.111.25.10:05
Federführendes Amt	Projekt- u. Prozessmanagement/Digitalisierung, (stellv. Amtsleitung/FB-Leitung)
Vorlagenerstellung	Jasmin Herborn

Beratungsfolge

Termin

Magistrat	14. Juni 2022
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	05. Juli 2022
Stadtverordnetenversammlung	18. Juli 2022

Betreff:

Schaffung einer Interkommunalen Zusammenarbeit zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes

Beschlussvorschlag:

Der Schaffung einer rheingauweiten IKZ-OZG wird in der aus der Begründung ersichtlichen Form und mit den damit verbundenen Aufwendungen zugestimmt.

Sachverhalt:

Das Onlinezugangsgesetz (OZG) verpflichtet unter anderem die Kommunen bis Ende 2022 alle rechtlich und tatsächlich geeigneten Verwaltungsleistungen auch online anzubieten.

Hierfür stellt das Land Hessen über die ekom21 die Plattform civento zur Verfügung. Civento ist eine erweiterbare Prozessplattform mit vollständigem Dokumentenmanagementsystem und integriertem Zahlungssystem für die Bearbeitung individueller Prozesse vom Antrag (Frontend) bis zur Archivierung (Backend).

Bürger*innen können damit online auf die Angebote der Verwaltung zugreifen und abwickeln.

Für die Umsetzung heißt das, dass in jeder Kommune Mitarbeiter*innen umfangreich geschult werden müssen, um die Plattform nutzen zu können. Die Kosten der Grundschulung für einen Prozess-Designer belaufen sich auf 2.800 EUR. Anschließend fallen jährlich Fixkosten in Höhe von 6.000 EUR für notwendige Aus- und Fortbildungen an. Civento ist ein hoch komplexes System, das umfangreiche Fachkenntnisse erfordert. Bei dem Prozess-Designer müssen Verwaltungskenntnisse und bestenfalls auch IT-Kenntnisse vorhanden sein. Diese*r muss die einzelnen Verwaltungsleistungen (z.B. die Beantragung eines Anwohner-Parkausweises) innerhalb von Civento auf die örtlichen Bedürfnisse der Kommune anpassen und auf der Plattform als Prozess bereitstellen. Anschließend werden die Prozesse auf den städtischen Homepages zur Verfügung gestellt. Die Anträge werden dann innerhalb civentos durch die Sachbearbeiter*innen bearbeitet.

Eine Betreuung des Systems ist zeitaufwändig und nicht neben der eigentlichen Sachbearbeitung zu leisten. Deshalb müssen zusätzliche personelle Kapazitäten vorgehalten werden, um die Umsetzung zu realisieren.

Diese Herausforderung ist für jede einzelne Kommune kaum zu realisieren. Deshalb beabsichtigen alle Rheingauer Kommunen und die Gemeinde Schlangenbad eine Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) zur Umsetzung des OZG.

Die Stadt Eltville am Rhein ist bereits Ende 2020 mit der Einführung von civento gestartet. Zwischenzeitlich konnten rund 40 Prozesse auf der Homepage im Frontend implementiert werden. Die Erfahrungen und das Fachwissen aus Eltville am Rhein soll nun für alle Kommunen genutzt werden.

Hierfür soll im Rahmen einer rheingauweiten IKZ eine Arbeitsgruppe mit zunächst insgesamt 2,5 Stellen geschaffen werden, die die Prozesse für die beteiligten Kommunen aufsetzt, anpasst, überprüft und dann auf den Homepages einbindet.

Rheingauweit haben alle Bürgermeister ihr Interesse an der Teilnahme an dieser IKZ bekundet. Außerdem möchte sich auch die Gemeinde Schlangenbad anschließen. Dadurch werden wir es schaffen, bis Ende des Jahres einen Teil der wichtigsten Verwaltungsleistungen online im Frontend zur Verfügung zu stellen und damit den Anforderungen des OZG gerecht zu werden. Frontend heißt hier, dass die Leistung für den Bürger online angeboten wird. Damit werden die Vorgaben des OZG erfüllt.

Das Projekt gliedert sich in mehrere Phasen.

Zunächst wurden bereits die grundsätzlichen Voraussetzungen und Möglichkeiten für die Schaffung der IKZ geklärt. Nun werden die erforderlichen Beschlüsse in den Gremien eingeholt.

Sobald die Entscheidungen für die IKZ getroffen wurden, wird umgehend mit der Personalakquise begonnen. Seitens der Stadt Eltville am Rhein wird die Kollegin, die bereits mit der Betreuung von civento befasst und geschult ist, für die IKZ bereitgestellt, sodass hier auch schon gleich zu Beginn mit den erforderlichen Vorarbeiten gestartet werden kann.

Im nächsten Schritt werden dann zunächst die wichtigsten Verwaltungsleistungen für die beteiligten Kommunen im Frontend aufgesetzt. Die anschließende Vorgangsbearbeitung innerhalb der Verwaltung, das sog. Backend, wird zunächst noch im „normalen“ Verfahren abgebildet. Ziel ist die vollumfängliche Digitalisierung der Prozesse. Hierfür sind jedoch umfangreiche Programmierarbeiten erforderlich, sodass dies erst im nächsten Schritt erfolgen wird.

Die von der IKZ zu erbringenden Leistungen sind in der beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung dargelegt (Anlage 1).

Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

Die IKZ soll zunächst mit 2,5 Stellen mit der Bewertung der EG10 ausgestattet werden.

Es fallen zusätzlich Kosten für die Schulung der Mitarbeiter in Höhe von je 2.800 EUR an. Die jährlichen Kosten setzen sich aus den Kosten für civento, den Sachkosten für die Büroarbeitsplätze sowie dem Gemeinkostenzuschlag zusammen. Die beiden letzten Ansätze richten sich nach den Empfehlungen der KGSt.

Die Gesamtkosten für die IKZ (ausgehend von der Teilnahme von insg. 8 Kommunen) sind in der Anlage 2 dargelegt. Außerdem werden die Einsparungen für jede Kommune dargestellt.

Die einmaligen Kosten belaufen sich je Kommune auf 1.050 EUR.

Die jährlichen Kosten belaufen sich auf rund 31.400 EUR.

Hierbei handelt es sich um eine Schätzung, da gerade bei den Personalkosten je nach Entgeltstufe Abweichungen entstehen können. Die Gesamtkosten werden jährlich auf Basis der tatsächlichen Personalkosten berechnet.

Durch die gemeinsame Aufgabenerfüllung können wir je Kommune einmalig 1.750 EUR und jährlich rund 25.100 EUR einsparen.

Da die Stadt Eltville am Rhein bereits umfangreiche Vorarbeiten geleitet hat, von denen nun alle Kommunen profitieren können, werden die anteiligen Kosten für Eltville am Rhein im ersten Jahr auf die übrigen Kommunen umgelegt. Ab dem zweiten Jahr erfolgt dann eine gleichmäßige Verteilung der Kosten auf alle Kommunen.

Für die Schaffung einer IKZ können Fördermittel in Höhe von mindestens 100.000 EUR generiert werden. Parallel wird die Stadt Eltville am Rhein versuchen eine höhere Förderung über das Land Hessen zu erzielen. Hierzu werden derzeit noch Gespräche geführt.

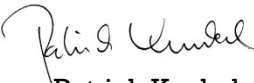
Die mit der zusätzlichen interkommunalen Zusammenarbeit verbundenen Erträge und Aufwendungen der Personal- und Sachkosten werden über die bestehende KST 011112510 E-Government/Digitalisierung abgebildet. In der Haushaltsplanung 2023 ff. wird dies entsprechend berücksichtigt.

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Die Digitalisierung ist eines der wichtigsten Nachhaltigkeitsthemen in allen Verwaltungen. Sie schont Ressourcen und finanzielle sowie personelle Kapazitäten. Zusätzlich können durch die Schaffung einer IKZ das fachliche Knowhow gemeinschaftlich genutzt werden.

Anlage(n):

- (1) 220425_Entwurf_öffentl.-rechtliche Vereinbarung IK
- (2) Anlage 2 - Übersicht Kosten IKZ-OZG


Patrick Kunkel
Bürgermeister

Entwurfsstand 27.04.2022

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die gemeinsame Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG)**

Die **Hochschulstadt Geisenheim**, vertreten durch den Magistrat,
Rüdesheimer Straße 48, 65366 Geisenheim, dieser wiederum vertreten durch
Herrn Bürgermeister Christian Aßmann und
Herrn Ersten Stadtrat Michael Schlepper,

und die **Stadt Eltville am Rhein**, vertreten durch den Magistrat,
Gutenbergstraße 13, 65343 Eltville am Rhein, dieser wiederum vertreten durch
Herrn Bürgermeister Patrick Kunkel und
Herrn Ersten Stadtrat Hans Walter Pnischeck,

und die **Stadt Oestrich-Winkel**, vertreten durch den Magistrat,
Paul-Gerhardt-Weg 1, 65375 Oestrich-Winkel, dieser wiederum vertreten durch
Herrn Bürgermeister Kay Tenge und
Herrn Ersten Stadtrat Björn Sommer,

und die **Stadt Lorch**, vertreten durch den Magistrat,
Markt 5, 65391 Lorch, dieser wiederum vertreten durch
Herrn Bürgermeister Ivo Reßler und
Frau Erste Stadträtin Rike Kochem

und die **Stadt Rüdesheim am Rhein**, vertreten durch den Magistrat,
Markt 16, 65385 Rüdesheim am Rhein, dieser wiederum vertreten durch
Herrn Bürgermeister Klaus Zapp und
Erste Stadträtin Manuela Bosch,

und die **Gemeinde Kiedrich**, vertreten durch den Gemeindevorstand,
Markt 27, 65399 Kiedrich, dieser wiederum vertreten durch
Herrn Bürgermeister Winfried Steinmacher und
Herrn Ersten Beigeordneten Rüdiger Wolf,

und die **Gemeinde Walluf**, vertreten durch den Gemeindevorstand,
Mühlstraße 40, 65396 Walluf, dieser wiederum vertreten durch
Herrn Bürgermeister Nikolaos Stavridis und
Herrn Ersten Beigeordneten Randolph Heß,

und die **Gemeinde Schlangenbad**, vertreten durch den Gemeindevorstand,
Rheingauer Straße 23, 65388 Schlangenbad, dieser wiederum vertreten durch
Herrn Bürgermeister Marco Eyring und
Herrn Ersten Beigeordneten Walter Meißner

schließen gemäß § 24 Abs. 1 zweite Alternative in Verbindung mit § 25 Abs 2 des
Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969
(GVBL. I Seite 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2019 (GVBL. I. Seite

416), in Verbindung mit der Rahmenvereinbarung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 13.12.2016 in den zurzeit geltenden Fassungen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist die Grundlage für die gemeinsame Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes.

Im August 2017 ist das Onlinezugangsgesetz (im folgenden OZG) in Kraft getreten, welches die öffentliche Verwaltung dazu verpflichtet, Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale zur Verfügung zu stellen. Das OZG ist bis zum 31.12.2022 umzusetzen. Im Rahmen des OZG haben Bund, Länder und Kommunen ca. 600 Leistungen von A wie Abfallentsorgung bis Z wie Zuwendungen definiert, die bis 31.12.2022 digitalisiert und in den Portalen der Länder und Kommunen angeboten werden und digital beantragbar sein müssen.

Durch die auf der Grundlage dieser Vereinbarung angestrebte Interkommunale Zusammenarbeit (im folgenden IKZ) der Vertragspartner soll neben der Reduzierung von Aufwand in den einzelnen Kommunen insbesondere eine Qualitätssteigerung der Arbeitsergebnisse bei der Umsetzung der sich aus dem OZG ergebenden Verpflichtungen erzielt werden.

Die ekom21 ist der IT-Dienstleister, der die Kommunen dabei unterstützt, die sich aus dem OZG ergebenden Verpflichtungen umzusetzen. Als Fachsoftware soll zur Unterstützung die für die Umsetzung des OZG konzipierte Software Civento der ekom21 Anwendung finden.

§ 1 Kooperationszweck und Aufgabenträgerschaft

Die o.g. Kommunen vereinbaren eine IKZ zur fristgerechten Umsetzung des OZG. Die IKZ hat den Zweck, den zur Umsetzung der Ziele erforderlichen Personalbedarf zu bündeln und personelle Ressourcen für den gemeinsam verfolgten Zweck zu nutzen. Durch eine zentrale Projektsteuerung und -umsetzung soll vermieden werden, dass in den Kommunen jeweils parallele Strukturen geschaffen und zeitgleich Ressourcen für identische Arbeiten verbraucht werden, die gebündelt für alle erledigt werden können. Durch eine zentrale Aufgabenerledigung sollen also Synergie- und Qualitätspotentiale im Interesse der Vertragspartner gehoben werden. Zudem können Qualitätsstandards und Verfahrensweisen kommunalübergreifend vereinheitlicht werden.

Die Stadt Eltville am Rhein übernimmt für die Vertragspartner die Umsetzung der Ziele als Mandat. Sie stellt hierfür zunächst eine Mitarbeiterin als Prozessdesignerin zur Verfügung. Eine Erweiterung um 1,5 weitere Stelle ist im Laufe des Umsetzungsprozesses vorgesehen.

Die Prozessdesigner sind Teil der Organisationsstruktur der Stadtverwaltung Eltville am Rhein und unterstehen der Digitalisierungsbeauftragten der Stadt Eltville am Rhein. Sie betreut das Projekt federführend. Die für die Aufgaben der Umsetzung erforderlichen Planstellen werden im Stellenplan der Stadt Eltville am Rhein geführt.

Die Stadt Eltville am Rhein stellt für die Aufgabenträgerschaft Ressourcen im erforderlichen Umfang bereit. Die Besetzung der Planstellen mit weiteren Prozessdesignern erfolgt durch die Stadt Eltville am Rhein im Einvernehmen mit den Vertragspartnern.

Die Vertragspartner benennen jeweils eine zuständige Person, die als Ansprechpartner für die Prozessdesigner bzw. die Digitalisierungsbeauftragte in der jeweiligen Kommune fungiert.

§ 2 Leistungserbringung

Die Vertragspartner sind verpflichtet, den Kooperationszweck zu unterstützen und die erforderlichen Entscheidungen rechtzeitig herbeizuführen und alle notwendigen Erklärungen abzugeben.

Die Vertragspartner sind für die anteilige Finanzierung und die zu schaffenden haushaltsrechtlichen Voraussetzungen jeweils selbst zuständig und verantwortlich.

§ 3 Finanzielle Abwicklung

Die der Stadt Eltville am Rhein für die Umsetzung der Ziele dieser Vereinbarung entstehenden Personal-, Sach- und sonstige Kosten (einschließlich eines Gemeinkostenzuschlages nach KGSt) werden anteilig nach Anzahl der beteiligten Kommunen von den Vertragspartnern getragen.

Die den Vertragspartnern entstandenen Kosten werden halbjährlich durch die Stadt Eltville am Rhein abgerechnet.

§ 4 Vertragsdauer

Diese Vereinbarung tritt zum 01. August 2022 in Kraft, wenn bis dahin alle Vertragspartner zugestimmt haben. Andernfalls tritt sie in Kraft sobald alle Zustimmungen vorliegen.

Sie wird zunächst mit einer Laufzeit von fünf Jahren abgeschlossen. Die Laufzeit verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls die Vereinbarung nicht spätestens zwölf Monate vor Ablauf gekündigt wird.

Die Kündigung bedarf der Schriftform und kann nur im Einvernehmen mit den anderen Vertragspartnern erfolgen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Einhaltung einer Frist ist den Vertragsparteien unbenommen. Außerordentliche Kündigungsgründe sind insbesondere:

vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung einer der Vertragspartner,
wiederkehrende fahrlässige Pflichtverletzung einer der Vertragspartner.

§ 5 Datenschutz

Die Vertragspartner verpflichten sich, bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten das Datengeheimnis nach den anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten.

§ 6 Anzeigepflicht

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 26 Abs. 2 S. 1 KGG).

§ 7 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie ein Verzicht auf ein Recht aus dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden zu dieser Vereinbarung sind nicht getroffen worden.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht betroffen. Das Gleiche gilt, wenn und soweit sich in dieser Vereinbarung eine Regelungslücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll eine angemessene Regelung getroffen werden, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt oder entspricht, was die Vertragspartner wirtschaftlich beabsichtigt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages beabsichtigt hätten, sofern sie diesen Aspekt bedacht hätten.

Im Hinblick auf die Unmöglichkeit, bei Abschluss dieses Vertrags jeden Koordinierungsbedarf und jede kooperative Lösungsmöglichkeit vorzusehen, verpflichten sich die Vertragspartner in Orientierung an dem Leitbild des § 313 Abs. 1 BGB und der dazu vorhandenen Rechtsprechung zu einer formgerechten Anpassung und/oder Ergänzung dieser Vereinbarung und ihrer Bestandteile, sofern eine Anpassung der Vereinbarung zwingend erforderlich sein sollte.

§ 8 Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am in Kraft.

Geisenheim,

Christian Aßmann
Bürgermeister

Michael Schlepper
Erster Stadtrat

Eltville am Rhein,

Patrick Kunkel
Bürgermeister

Hans Walter Pnischeck
Erster Stadtrat

Oestrich-Winkel,

Kay Tenge
Bürgermeister

Björn Sommer
Erster Stadtrat

Lorch,

Ivo Reißler
Bürgermeister

Friederike Kochem
Erste Stadträtin

Rüdesheim am Rhein,

Klaus Zapp
Bürgermeister

Manuela Bosch
Erste Stadträtin

Kiedrich,

Winfried Steinmacher
Bürgermeister

Rüdiger Wolf
Erster Beigeordneter

Walluf,

Nikolaos Stavridis
Bürgermeister

Randolf Heß
Erster Beigeordneter

Schlangenbad,

Marco Eyring
Bürgermeister

Walter Meißner
Erster Beigeordneter

Projektkosten:

- geschätzter Personalbedarf: 2,5 Stellen je EG10 (rund 68.000€ jährlich = 170.000€ gesamt)
- einmalige Schulungsbedarf für Prozess-Designer: 3 x 2.800€ = 8.400€
- jährliche Kosten für Aus- und Fortbildung: 3 x 6.000€: 18.000€
- Sachkosten Büroarbeitsplatz nach KGSt: 3 x 9.700€ = 29.100€
- Gemeinkostenzuschlag nach KGSt: 20 % von 170.000€ = 34.000€

Gesamt jährlich: 251.100€ Gesamt einmalig: 8.400€

Gegenüberstellung der Kosten, die in jeder Kommune individuell anfallen würden:

- min. 0,5 Stellen je Kommune: 34.000€ x 8 Kommunen = 272.000€ (-102.000€ jährlich)
- einmaliger Schulungsbedarf für Prozess-Designer: 8 x 2.800€ = 22.400€ (-14.000€ einmalig)
- jährliche Kosten für Aus- und Fortbildung: 8 x 6.000€ = 48.000€ (-30.000€ jährlich)
- Sachkosten Büroarbeitsplatz nach KGSt je Kommune: 8 x 9.700€ = 77.600€ (-48.500€ jährlich)
- Gemeinkostenzuschlag nach KGSt: 20% von 272.000€ = 54.400€ (-20.400€ jährlich)

Gesamt jährlich: 452.000€ Gesamt einmalig: 22.400€
je Kommune: 56.500€ 2.800€

Gesamt Einsparung einmalige Kosten: 14.000€

Gesamt Einsparung jährliche Kosten: 187.700€

Möglicher Verteilungsschlüssel:

Die o.g. Kosten fallen unabhängig von der Größe der einzelnen Kommunen an. Deshalb empfiehlt es sich hierbei eine anteilige Kostenbeteiligung für alle Kommunen vorzunehmen.

jährliche Kosten:

Personalkosten	170.000€ / 8 Kommunen =	21.250,00€
Kosten cívto	18.000€ / 8 Kommunen =	2.250,00€
Sachkosten Büroarbeitsplatz	29.100€ / 8 Kommunen =	3.637,50€
Gemeinkostenzuschlag	34.000€ / 8 Kommunen =	4.250,00€
GESAMT:		31.387,50€
jährliche Einsparung je Kommune:		25.112,50€

einmalige Kosten:

Schulungsbedarf	8.400€ / 8 Kommunen =	1.050,00€
GESAMT:		1.050,00€
einmalige Einsparungen je Kommune:		1.750,00€



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage

Drucksache VL-66/2022

Datum: 20. Juni 2022

Aktenzeichen	660-001
Federführendes Amt	Tiefbau, Umwelt, Grünanlagen, Altlasten und Stadtreinigung
Vorlagenerstellung	Kerstin Rudloff

Beratungsfolge

Termin

Magistrat	21. Juni 2022
Ausschuss für Jugend, Soziales, Sport und Kultur	30. Juni 2022
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	05. Juli 2022

Betreff:

Freigabe der mit Sperrvermerk versehenen 30.000 EURO Haushaltsmittel für I063661-01 Ansch. v. Spielgeräten f. Kinderspielplätze für 2022

Beschlussvorschlag:

Die mit Sperrvermerk gekennzeichneten zusätzlichen Investitionsmittel von 30.000 EURO, Kostenstelle: 063661100; Inv.-Nr. I063661-01 Ansch. v. Spielgeräten f. Kinderspielplätze; werden vom HFUN aufgrund des entstandenen Mehrbedarfes für 2022 (57.500 EURO) freigegeben.

Sachverhalt:

Der investive Bedarf im Bereich der Spielplätze ist gegenwärtig hoch, da einige Spielplätze bereits vor 8 bis 12 Jahren neu angelegt wurden, sodass mittlerweile Hauptspielgeräte (Martinsthal, Wiesental und Eltville, Adelheidstraße/Wilhelm-Kreis Straße) und andere Spielangebote, wie Schaukeln und Karussells erneuert werden müssen. Bereits 2021 bestellte Spielgeräte können aufgrund von Lieferengpässen bei den Herstellern erst mit langen zeitlichen Verzögerungen geliefert werden. Das Hauptspielgerät für Adelheidstraße/Wilhelm-Kreis-Straße in Eltville wird z.B. voraussichtlich erst in der KW 25/26 geliefert und kann dann auch erst eingebaut werden.

Für 2022 wurden im investiven Bereich bereits Aufträge in Höhe von 27.550 EURO erteilt. Weitere Investitionen in Höhe von geschätzt 29.800 EURO sind kurzfristig erforderlich – siehe anliegende Aufstellung „Spielplätze 2022 und Planung 2023“.

Zudem wurde durch den Ausschuss für Jugend, Soziales, Sport und Kultur mit dem Kinder- und Jugendbeirat, Kindern, Jugendlichen und Bürgern 2021 Begehungen der Spiel- und Bolzplätze durchgeführt und Wünsche und Anregungen gesammelt. Diese wurden in die kurz- und mittelfristigen Spielplatzplanungen für 2022 und 2023 einbezogen und soweit möglich bereits umgesetzt.

Weitere Investitionen sind erforderlich. Insbesondere die grundhafte Erneuerung des Spielplatzes Bachhöller Weg in Erbach.

Hier sind nicht nur diverse Spielangebote in die Jahre gekommen und müssen kurzfristig ersetzt werden. Zudem muss der gesamte tiefer liegende Überschwemmungsbereich am unteren Bolzplatz neu überplant werden, der gegenwärtig im Überschwemmungsgebiet des Kisselbaches liegt. Hier soll künftig ein automatischer Rechen dafür sorgen, bei Starkregen den Abfluss des anfallenden Bachwassers in die Verrohrung frei zu halten (Hochwasserschutz). Hierzu müssen auch Zuwegungen ertüchtigt und erneuert werden.

Daher wird die Neuplanung des Spielplatzes über die allgemeinen investiven Haushaltsmittel bereits in 2022 mit 4.000 EURO Planungskosten kalkuliert, um noch in diesem Jahr eine Beauftragung einer mit dem Hochwasserschutz koordinierten Entwurfsplanung vornehmen zu können.

Für 2023 ist dann für den Spielplatz Bachhöller Weg eine investive Haushaltsstelle geplant, die weitere Planung und Umsetzung (Kostenschätzung: 174.000 EURO) beinhaltet.

Im Rahmen der Neuanlage soll das Angebot auch für Jugendliche erweitert werden.

Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

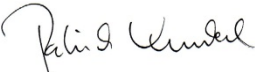
Für das Haushaltsjahr 2022 stehen bei Kostenstelle 063661100 Spiel- und Bolzplätze im Investitionsprogramm unter Inv.-Nr. I063661-01 Ansch. v. Spielgeräten f. Kinderspielplätze Mittel i.H.v.. 30.000 EUR bereit. Gemäß STVV-Beschluss stehen für das lfd. Jahr weitere zusätzliche 30.000 EUR bereit, deren Beanspruchung jedoch der vorherigen Freigabe des HFUN bedarf. Die Notwendigkeit für die Mittelfreigabe wurde vom Fachamt in der Sachverhaltsbegründung dargelegt.

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Spiel- und Bolzplätze sind geschützte Bewegungsräume für Kinder und dienen der motorischen und sozialen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.

Anlage(n):

- (1) Spielplätze 2022 und Planung 2023


Patrick Kunkel
Bürgermeister

Spielplatz	Kurzfristige Maßnahmen	Bemerkungen	Kosten-schätzung*	Planung für 2022 investiv	2022 Instandhaltung	Planung für 2023 investiv
Eltville				bereits beauftragt		
Bolzplatz am Wasserwerk	Altersbeschränkung auf städtischer Website bis 14 Jahre, auf dem Schild fehlt dieser Hinweis, aber ist eine Altersbeschränkung überhaupt notwendig?	Altersbeschränkung für Bolzplätze unter 18 nicht sinnvoll, da das Angebot in der regel gerade zwischen 14 und 18 Jahren gern wahrgenommen wird.				
	Mülleimer und Bänke sollte aufgestellt werden.	1 Bank und ein Mülleimer werden kurzfristig aufgestellt	2.500	2.500		
	Platz von Löchern befreien.	Fräsen, Neueinsaat? Wird immer wieder als Hundespielwiese zweckentfremdet. Hunde graben z.T. Löcher. Diese werden bei Bedarf verfüllt. Befestigung des Untergrundes nicht möglich, da Wasserschutzgebiet.				
	Netze in die Tore hängen, damit es nicht zu oft nötig wird, über den Zaun zu klettern, denn dieser nimmt dabei Schaden. Es gibt außerdem ein großes Loch im Zaun, so dass man auch bei geschlossenem Tor auf den Platz gelangen kann. Zaun reparieren, da Wasserschutzgebiet.	Zaunreparatur kurzfristig. Netze wurden regelmäßig beschädigt (Vandalismus). Tore müssten daher ersetzt werden durch neue mit Metallkorb. Allerdings wurden bei diesen die Zwischendrähte oft herausgebrochen, so dass Verletzungsgefahr an herausstehenden, scharfkantigen Drähten besteht. Dies ist nicht reparabel. Austausch wäre daher oft notwendig. Daher werden weiterhin Tore ohne Netze angeboten.	7.500			

Spielplatz	Kurzfristige Maßnahmen	Bemerkungen	Kosten-schätzung*	Planung für 2022 investiv	2022 Instandhaltung	Planung für 2023 investiv
Rosengarten (am Sülzbach)	Sonnensegel über Schaukel und Holzspielgerät	Sonnensegel über Spielgerät und Sandkasten wurden in KW 50/2021 installiert (Kosten 2020: 7.500 €). Sonnensegel über Schaukel nicht möglich (Platzbedarf/Fallschutz)	erl.			
Eltville-Ost	Sand erneuern / Wildkraut entfernen	Frühjahr 2022 erfolgt	erl.			
	Schild erneuern, genau wie in der Pestalozzistraße	Schilder erneuert Dez. 2021, Bolzplatzschild schon wieder abgerissen - nachbestellt. Wird in Kürze wieder aufgehängt	erl.			
	Auch hier gab es eine Klage eines Anwohners und ein Gerichtsurteil, noch aktuell?	Gerichtsurteil noch gültig, Aufschließen Morgens/ Abschließen Abends und Sonntags. Dies wird durch Anwohner gemacht.	erl.			
	Sachlage klären und eventuell auch mit den damals beteiligten Bürger*innen sprechen	Sachlage geprüft 2020, Erfordernis gegeben, da sonst Nutzungskonflikte zu groß	erl.			
	Bolzplatz	Grundhafte Oberflächensanierung	12.500			12.500
	Seilbahn Austausch Seile und Anschlag	Sanierungsbedarf 2022, Seile bestellt, nach Lieferung Austausch	3.000		3.000	
	Spielplatz muss mehr gepflegt werden. Verunreinigung auch durch Hundekot.	wird regelmässig in Pflege berücksichtigt	erl.			
Hildegardisstraße	Das etwa 400 m ² Grundstück ist stark verwildert, Anwohner*innen legen ihren Grünschnitt hier ab.		erl.			

Spielplatz	Kurzfristige Maßnahmen	Bemerkungen	Kosten-schätzung*	Planung für 2022 investiv	2022 Instandhaltung	Planung für 2023 investiv
	Von Pflege ist hier nichts zu sehen, alte Reste von Spielgeräten verfaulen und liegen herum, das Grundstück ist notdürftig gesperrt. Hier müsste dringend aufgeräumt werden.	Spielplatz stillgelegt, Grundstück in Verpachtung	erl.			
	Nutzungsvorhaben klären, gibt es bereits Pläne in der Stadtverwaltung für das Grundstück?	nein	erl.			
Rieslingstraße	Das Schild weist darauf hin, dass der Spielplatz nur bis 12 Jahre ist, warum? Im hinteren Bereich gibt es eine gemütliche Sitzecke, dort treffen sich bestimmt ältere Jugendliche. Machen die Probleme?	Schild wurde Dez. 2021 ersetzt - Altersbeschränkung 14 Jahre - diese gilt für den Spielplatz, nicht jedoch für die gesamte Parkanlage. Treffplatz für Jugendliche im Sommer häufig vermüllt	erl.			
	Ein toter Apfelbaum im hinteren Bereich, ersetzen? Auch totes Holz ist nützlich, z.B. als Nistraum.	Nachpflanzung 2022, in Herbstpflanzung vorgesehen	250		250	
	Unter der Brücke fehlt Pflege. Könnte hier ein Wasserspiel eingerichtet werden?	Wasserspiel braucht Leitungszuführung, sauberes Wasser (Hygiene) und Entwässerungsleitungen, zurückgestellt	35.000			
	Steg und Hangaufstieg sind zu ersetzen		12.500			12.500
	Überprüfung der großen Klötze am Ausgang, da sie größere Risse aufweisen, ein Sicherheitsproblem?	Kein Sicherheitsproblem, da nur Sitzgelegenheit im Park	erl.			

Spielplatz	Kurzfristige Maßnahmen	Bemerkungen	Kosten-schätzung* g*	Planung für 2022 investiv	2022 Instandhaltung	Planung für 2023 investiv
Rieslingstraße	Beim Klettergerüst ist ein Seil im obersten Bereich angerissen und muss dringend ausgetauscht werden, da Sicherheitsrisiko	Seil Reparatur kurzfristig erfolgt, Austausch gesamtes Seilnetz 2023 erforderlich	15.000			15.000
Adelheidstraße / Wilhelm-Kreis-Straße	Basketballkorb	Untergrund muss ertüchtigt werden und Ballfangzaun für Basketballspiel erforderlich. Es gab dort aufgrund der Lärmbelästigung durch Basketballspiel oft Beschwerden, deshalb wurde stattdessen die Tischtennisplatte und Sitzgruppen aufgestellt. Zurückgestellt	14.500			
	Baumstämme zum Balancieren	Balancierangebot an neuem Spielgerät "Frettchen"				
	Holzklattergerüst reparieren	Klettergerüst abgebaut, Aufbau neues Klettergerüst Frühjahr 2022 (Vorlage Magistrat für 14.12.2021; Kosten: rd. 18.000,- €). Lieferung KW 25/2022. Montage wird 2022 abgerechnet	8.000	8.000		
	Schaukeln (re)installieren	Schaukeln neu aufgestellt	erl.			
	plus Nestschaukeln	1 Nestschaukel, klein. Ggf. Aufstellung 2023 oder über Haushaltsrest 2022	3.500			3.500

Spielplatz	Kurzfristige Maßnahmen	Bemerkungen	Kosten-schätzung*	Planung für 2022 investiv	2022 Instandhaltung	Planung für 2023 investiv
Bolzplatz Pestalozzistraße	Schild erneuern, Hinweis auf Verbot von Glas, Zigaretten etc. fehlt, Altersbeschränkung aufheben und ebenso die Zeit (bis Einbruch der Dunkelheit, auch im Winter?)	Schild erneuert Dez. 2021, Altersbeschränkung, da viele Nutzer aus dem weiteren Umkreis hier am Wochenende stark nutzten (JSSK 2018)/ <u>Lärmbelästigung Anwohner</u>	erl.			
	Bitte Rechtsgrundlage klären, ob die aus den Beschwerden eines Nachbarn resultierenden Gerichtsbeschlüsse noch Gültigkeit haben.	Sachlage geprüft 2019, Erfordernis gegeben, da sonst Nutzungskonflikte zu groß; Hauptkläger wohnt noch da.				
	Zwar keine tiefen Löcher auf dem Platz, aber Pflegezustand katastrophal.	Grundhafte Oberflächensanierung, Freischnitt und Zaunreparatur durchgeführt. Wiedereröffnung ab 19. Mai. PM veranlasst	erl.			
	Wer öffnet und schließt den Bolzplatz? (Kosten für externen Schließdienst 2 x täglich an 6 Tagen/Woche; Jährlich ca. 3.500 €)	Es gab Paten, allerdings wurde Schloß immer wieder ausgetauscht und der Bolzplatz tagsüber von Unbekannten wieder verschlossen (Vermutung: Anwohner, die das stört), sodass die Paten nicht mehr schließen. Schließdienst über Stadtwerke neu organisiert.	erl.			

Spielplatz	Kurzfristige Maßnahmen	Bemerkungen	Kosten-schätzung*	Planung für 2022 investiv	2022 Instandhaltung	Planung für 2023 investiv
Skateranlage	Auf dem Schild steht, dass Radfahren verboten ist, muss das sein?	Die Anlage ist für Skater gedacht, Nutzung mit Fahrrad ist nicht zulässig und zu riskant (Unfallgefahren groß)	erl.			
	Betonringe, deren Zweck sich den Anwesenden nicht erschließt, werden als Mülleimer benutzt, was nicht besonders schön aussieht. Können die Ringe demontiert werden?	Betonringe dienen seit Jahren als "Mülleimer", da hier viel Müll - leider auch Glasbruch - anfällt und offenbar einige Besucher die Mülltonnen gar nicht nutzen, wenn sie dafür kleinere Entfernungen zurücklegen müssten	erl.			
	Die Restmülltonnen haben gelbe Deckel, das verwirrt, sie sollten durch dunkle Deckel ersetzt werden.	Restmülltonnendeckel werden häufig abgerissen. Diese wurden individuell aus dem vorhandenen Bestand der Stadt ersetzt.	erl.			
	Ein großer Aschenbecher für Zigaretten wäre sinnvoll, es liegen zu viele Kippen herum	Aschenbecher wird in Kürze an Schilderstange integriert	650		650	
	Außerdem könnte eine große Tonne für Glas aufgestellt werden, allerdings ist Glas nur sortenrein zu recyceln.	Siehe oben: "Betonringe". Glastrennung unwahrscheinlich, Glascontainer geprüft: kann im Überschwemmungsgebiet nicht aufgestellt werden (kurzfristige Abholung des Containers nicht möglich bei Hochwasser)	erl.			
	Ein Hundekotbeutelhalter wäre hier ebenfalls sinnvoll.	Hundekot - Tütenspender wird in Kürze aufgestellt	350	350		

Spielplatz	Kurzfristige Maßnahmen	Bemerkungen	Kosten-schätzung* g*	Planung für 2022 investiv	2022 Instandhaltung	Planung für 2023 investiv
RheinSpielWiese	Die Anwesenden diskutieren die Frage, ob es sinnvoll ist, noch mehr Spielgeräte zu installieren und wenn ja welche. Die Rheinwiese wurde extra sparsam möbliert, um den freien Bilck auf den Rhein zu erhalten.	RheinSpielWiese liegt im Überschwemmungsgebiet. Alle Spielgeräte müssen abbaubar sein (wegen gefährlichem Anstau durch angeschwemmtes Material) und es darf kein abschwemmbares Material dort liege (Sand, Fallschutzhähchel oder -kies). Netz und Schaukel müssen daher bei Hochwassergefahr abgebaut werden.	erl.			
	Dennoch werden einige Vorschläge für weitere Spielgeräte gemacht, wie z.B. eine Rutsche, eine Wippe, ein Wasserspielplatz	Mehr Möblierung und Wasserspielplatz aufgrund dessen an dieser Stelle nicht möglich	erl.			
Am Hanach / Schillerweg	Geräte sind voller Tierkot und müssen dringend gereinigt werden. Das zentrale Spielgerät muss nicht nur gereinigt, sondern auch ausgebessert und gerichtet werden.	Reinigung / Ausbesserung kurzfristig erfolgt, muss immer wieder gereinigt werden. In Pflgetournus vorgesehen	erl.			
	Auch auf dem Boden liegt Hundekot, Hunde können auf den Spielplatz laufen, weil ein Zaun fehlt. Dieser müsste (wieder) aufgestellt werden.	Zaunerneuerung / Schließung des bestehenden Zaunes	4.500	4.500		
	Der Spielsand ist ebenfalls völlig verdreckt.	Austausch erfolgt Frühjahr 2022?				
	Eine zusätzliche Sitzbank und ein Tisch (vielleicht mit Schachbrettmuster?) könnten aufgestellt werden. Platz hat überhaupt keine Aufenthaltsqualität.	wird geprüft (Fallschutzabstände)	2.500	2.500		2.500

Spielplatz	Kurzfristige Maßnahmen	Bemerkungen	Kosten-schätzung*	Planung für 2022 investiv	2022 Instandhaltung	Planung für 2023 investiv
	Die obere Ebene wirkt trostlos (gepflasterte Fläche). Könnten hier Fahrradständer und/oder eine Sitzbank aufgestellt werden? Aufstellung einer Tischtennisplatte oben durch Anlieger angeregt.	Platz reicht für Tischtennisplatte nicht aus. Dort oben gab es früher Sandkasten. Man sitzt nah an Anliegern ohne Blick auf die Kinder und es wird befürchtet, dass sich hier junge Leute im geschützten Raum betrinken und Anlieger belästigen. Fahrradständer aufstellen kurzfristig vorgesehen	500	500		
	Altersbeschränkung (bis 12 Jahre) sollte überprüft werden. Hinweisschilder sind defekt und müssen erneuert werden	Alterbeschränkung bis 14 Jahre wurde im Dez. 2021 auf neuer Beschilderung ausgewiesen	erl.			
Martinstal						
Wiesenthal	Tischtennisplatte versetzen	Versetzung zum Weg hin geplant im Rahmen der Baumaßnahmen 2022				
	Installation Toilette	Toilette an Weinprobierstand vorhanden, Nutzung nur bei Betrieb möglich. Kosten für Unisextoilette, barrierefrei - grob geschätzt ohne Tiefbaukosten - in Spielplatzplanungen zurückgestellt. Es wird momentan geprüft, ob und wo neue öffentliche Toiletten aufgestellt werden können und sollen.	175.000			
		Kosten für mobile Toilette im Container - Instandhaltungskosten jährlich ca.: 12.000 €				

Spielplatz	Kurzfristige Maßnahmen	Bemerkungen	Kosten-schätzung*	Planung für 2022 investiv	2022 Instandhaltung	Planung für 2023 investiv
	Installation von selbstschließenden Türen?	Versetzung der Tore/Erweiterung Spielplatz geplant für 2022, Tor dient auch der Befahrung und kann daher nicht selbstschließend sein.	erl.			
Erbach						
Sudentenstraße (evang. Kirche)	Boot defekt, Abschiff und Neuanstrich nötig	mittelfristig geplant in 2022				
	Sand dreckig und nicht benutzbar austauschen	Sand ausgetauscht 2022	erl.			
	Schaukel für Kleinkinder aufstellen	Schaukel bestellt, nach Lieferung Einbau	1.800	1.800		
	Tor zum Fußballspielen aufstellen	Kleine Torwand könnte bestellt werden, zum Fußballspiel ist dort zu wenig Platz	2.200	2.200		
	Bänke in den Schatten, Sonnensegel, Nordseite plus einem Tisch	Bänke umsetzen: 850 €; zusätzl. Tisch: 1.250 €; Sonnensegel Installation wegen Fallschutzabständen nicht möglich	2.100		2.100	
	Mülleimer zu den Bänken stellen	Mülleimer an den Bänken wäre sehr ungünstig, da Wespen diese aufsuchen und dann die Sitzenden belästigen.	erl.			
	Karussell streichen	muss ersetzt werden, da ausgeschlagen. Ersatz bestellt, Lieferung für KW 31 zugesagt, dann Einbau		3.500		
	Lokomotive ist sehr klein, kann die verlängert werden?	Wurde nach 2x Vandalismus nur noch als "Kleine Eisenbahn" ersetzt, wurde kurzfristig wieder zerstört und nachbestellt, nach Lieferung Einbau		3.000		

Spielplatz	Kurzfristige Maßnahmen	Bemerkungen	Kosten-schätzung* g*	Planung für 2022 investiv	2022 Instandhaltung	Planung für 2023 investiv
Sudentenstraße (evang. Kirche)	Tor zur Straße, damit Kinder nicht raus und Hunde nicht reinlaufen können	Kleinkinderspielplatz - wird nur unter Aufsicht genutzt. Momentanes "Drängelgitter" ausreichend, da Kinder nicht direkt auf die Straße laufen können. Spielplatz ist gepachtet, Einbau Tor daher nicht erforderlich.				
	Aschenbecher vor dem Spielplatz	Wird kurzfristig installiert			600	
Bachhöller Weg	auf Höhe des ersten Tores zum Bach hin, ist ein Zaunteil defekt, Verletzungsgefahr	Reparatur kurzfristig erfolgt				
	Der hölzerne Pavillion an der Seilbahn ist defekt / Kleine Rutsche muss beschattet werden oder nach Norden gedreht werden, viel zu heiß zum Rutschen im Sommer. Beschattung durch große Bäume? Können die bestehenden verpflanzt werden?	Wurde durch Vandalismus direkt nach Aufbau und noch mehrfach im Nachhinein stark beschädigt. Planung / Neuanlage des gesamten Spielplatzes erforderlich - im Zusammenhang mit Hochwasserschutz (Bolzplatz unten ist Überschwemmungsgebiet) abzustimmen	180.000	4.000		174.000
	Seilbahnreparatur	Ersatzseil und Montage bestellt.			2.750	
	Slackline zwischen den Bäumen installieren.	Slacklines schädigen Bäume nachhaltig (Abrieb/Scherbewegung und Druck auf der Rinde/Kambiumablösung), Befestigung an Pfosten erforderlich. Wird im Gesamtkonzept berücksichtigt				
	Sitzmöglichkeiten mit Überdachung schaffen	Waren vorhanden, wurden zerstört. Wird im Gesamtkonzept berücksichtigt				

Spielplatz	Kurzfristige Maßnahmen	Bemerkungen	Kosten- schätzung g*	Planung für 2022 investiv	2022 Instandha ltung	Planung für 2023 investiv
	Aufhebung der Altersbeschränkung, auch ältere Jugendlichen brauchen Aufenthaltsmöglichkeiten	Ältere Jugendliche halten sich da im Sommer oft auf, dies führte schon zu vielen Anliegerbeschwerden. Wird im Gesamtkonzept berücksichtigt.				
Rheinallee (Weinprobierstand)	Drehspielgerät schwergängig, muss geölt werden	Schwergängigkeit durch neue Manschette - TÜV-Vorschrift aus Sicherheitsgründen, da sonst Verletzungsgefahr				
	Häuschen braucht neuen Anstrich	Neues Sandspielhaus bestellt, Reparatur lohnt nicht, da auch Pfosten mitbetroffen. Sobald Lieferung - Einbau (KW 27).		2.500		
	Aufstieg Rutsche defekt	Rutschenaufstieg bestellt, Einbau nach Lieferung			1.200	
	Ständer für Kinderfahrräder					2.500
	Sitzbank um den Baum herum	Fallschutzabstände sind einzuhalten, Fläche ist dafür zu klein	erl.			
	Wippe für die Kleinen	Vorhandene Wippe ist ungefährlich - entspricht den Spielplatznormen, nur 1 Wipptier möglich (Fallschutzabstände dürfen sich nicht überschneiden)				
	Aschenbecher vor Spielplatz	wird am Eingang montiert			350	
Bubenberg	Sand austauschen, Geräte reinigen	Frühjahr 2022	erl.			
	Aschenbecher vor dem Spielplatz montieren	Spielplatz nur für Kleinkinder, gehört zum Baugebiet Bubenberg (vorgeschrieben)	350		350	
	Schilder erneuern	erneuert Dez. 2021				
Hattenheim						

Spielplatz	Kurzfristige Maßnahmen	Bemerkungen	Kosten- schätzung g*	Planung für 2022 investiv	2022 Instandha ltung	Planung für 2023 investiv
In der Muhl (Spielecke)	Hygiene schlecht, Rutsche voller Taubendreck, alternativ: Röhrenrutsche?	Spielgerät wurde gespendet, wird mittelfristig bzgl. Röhrenrutsche ggf. bei Neuplanung berücksichtigt . Röhrenrutsche sehr kostenintensiv/Platzbedarf größer				
	Schild erneuern, es fehlt der Hinweis auf Verbot von Hunden, Glas, Zigaretten	Schilder erneuert Dez. 2021	erl.			
	Die unterste Stufe am Klettergerüst ist für kleine Kinder zu hoch angebracht	Spielgerät wurde gespendet, Umbau nicht DIN-gerecht möglich. Wird mittelfristig bei Neuplanung berücksichtigt .				
	Sandkasten zu klein, kann der vergrößert und überdacht werden?	Prüfung mittelfristig für Neuanlage (ca. 2.500 €)				
Waldbachstraße (Spiel- und Bolzplatz)	Beschattung durch große Bäume über Bagger, Lock, Bank und Sitzecke.	Baumpflanzung muss Beschattungswirkung erst entfalten.	3.000			3.000
	Sonnensegel über Bagger, Lock, Bank und Sitzecke.	Kosten Sonnensegel 7.500 €, Fallabstände müssen geprüft werden.	7.500			7.500
	Neues Dach über Sitzecke.	Dach wurde zerstört. Bedenken wegen Sonnensegel - da hier viel Vandalismus erfolgt				
	Eisenbahn	durch Vandalismus zerstört, neu bestellt. Sobald Lieferung: Einbau		3.000		
	Seilbahnreparatur erforderlich	Seil bestellt, inkl. Montage			2.750	
	Karussell schleift und die Sitzbretter müssen abgeschliffen werden.	Karussell kurzfristig gewartet				
	Leuchtturm braucht einen neuen Anstrich.	Vorgesehen für Frühjahr 2022				

Spielplatz	Kurzfristige Maßnahmen	Bemerkungen	Kosten-schätzung*	Planung für 2022 investiv	2022 Instandhaltung	Planung für 2023 investiv
Waldbachstraße (Spiel- und Bolzplatz)	Bagger müsste an die Seite gerückt werden, so dass keine Kinder mehr unbeabsichtigt umgehauen werden.	Bagger braucht Fallschutzbereich. Ggf. Sandkasten erweitern oder für Kleinkinder gesondert aufstellen.	2.800			2.800
Burggraben	Neues Torzaunelement an die obere, direkt neben der Burg liegende Seite, damit man mit Kinderwagen leichter zur Bank kommt.	Nachvollziehbarer Wunsch. Jedoch Sicherheitsrisiko: Dies ist ein sehr breites Pfliegerotor, wenn es offen stehen bleibt, können die Kinder direkt auf die Straße laufen und es besteht Verletzungsgefahr (Fallschutzräume)	erl.			
	Vorhandenes Tor schließt zu schnell, man kommt mit Kinderwagen und Kleinkind kaum durch. Bitte einstellen, dass es langsamer zufällt.	Das Tor muss zum Schutz der Kinder schnell schließen, damit sie nicht einfach herauslaufen können	erl.			
	Ein Anwohner schlägt vor, von außen einen Schieberiegel an das Tor zu befestigen, damit kleine Kinder nicht unbemerkt auf die Straße rennen können.	Schieberiegel ungünstig, da Kinder dann auch selbständig nicht mehr aus dem Tor heraus können.	erl.			
Rheinallee	Häuschen und Schiff brauchen einen neuen Anstrich	Vorgesehen für Frühjahr 2022				
	Bänke sollten in den Schatten verschoben werden auf den Hügel. Eine Sitzgruppe im Schatten wäre schön.	Umbau wird geprüft - neue Sitzgruppe:	4.500	4.500		
	Zugang vergrößern, Erdreich anheben, um Zugang für Kinderwagen zu erleichtern.	Erweiterung Zugang wird geprüft - neues Tor	5.000	5.000		

Spielplatz	Kurzfristige Maßnahmen	Bemerkungen	Kosten-schätzung*	Planung für 2022 investiv	2022 Instandhaltung	Planung für 2023 investiv
Rauenthal						
Reitschulgasse	Eine zusätzliche Mülltonne aufstellen an der Bubenhäuser Höhe.	Wird in Gesamtkonzeption berücksichtigt (betrifft Grünflächen) - ggf. Aufstellung im Frühjahr 2022	erl.			
	Sandspielhaus muss erneuert werden	Bestellt - sobald Lieferung: Einbau		2.500		
Taunusstraße	Die Nestschaukel wurde abmontiert, war aber eigentlich ein Highlight, kann sie wieder angebracht werden?	Nestschaukel wurde bemängelt - und nun aufgestellte Schaukel gewünscht und installiert. Mehr passt wegen Fallschutzabständen nicht hierher.	erl.			
	Wäre es möglich, die Betonwand zu verschönern?	wird geprüft - Garagenwand privat				
Allgemein	Wipptiere: 3 zu ersetzen	Wipptiere: 2.400 € (bestellt, Einbau nach Lieferung) zuzügl. Ggf. Ersatzbeschaffung nach TÜV-Prüfung (Ende Juni 2022) zuzügl. Vandalismus 4.600 € (geschätzt nach Jahresdurchschnitt)	7.000	7.000		
Gesamtsumme Schätzung	*Kostenschätzungen nur investive Maßnahmen - inkl. Einbau -	investiv bereits beauftragt 2022: 27.550 € / noch zu beauftragen:	514.000	57.350		235.800

Spielplatz	Kurzfristige Maßnahmen	Bemerkungen	Kosten- schätzung g*	Planung für 2022 investiv	2022 Instandha ltung	Planung für 2023 investiv
Planung für Mittelanmeldung investiv 2023:						
Spielplätze Allgemein, Inv.Nr. I0636610-01	gemäß Kostenschätzung: 61.800 € (zuzüglich 174.000 € für Bachhöller Weg / Neuanlage, siehe unten)					61.800
	zuzügl. Allgem. Kosten Ersatz nach Vandalismus und durch TÜV-Prüfung ersichtliche Mängel	geschätzt nach Erfahrungswerten				10.500
Summe:						72.300
Spielplatz Bachhöll, Inv.Nr. I0636610-....	(Entwurf 2022: 4.000 €), Planung 17.600 €, Bausumme 158.500 €	Es besteht Abstimmungsbedarf wegen der Maßnahmen zum Hochwasserschutz (automatischer Rechen geplant). Hier muss die Planung koordiniert werden, da auch Wegebau geeignet für Zufahrt zum Rechen integriert werden muss				174.000



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage

Drucksache VL-56/2022

Datum: 23. Mai 2022

Aktenzeichen	10.525.10.10:21/03/01/03
Federführendes Amt	Bauamt (Amtsleitung)
Vorlagenerstellung	Udo Späth

Beratungsfolge

Termin

Magistrat	31. Mai 2022
Magistrat	14. Juni 2022
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	05. Juli 2022
Stadtverordnetenversammlung	18. Juli 2022

Betreff:

Überplanmäßige Ausgaben WC Entenplatz

Beschlussvorschlag:

Im Zuge des Neubaus der öffentliche Toilettenanlage am Entenplatz werden überplanmäßige Auszahlungen i.H.v. 25.000 EUR gem. § 100 HGO beschlossen. Zur Deckung der Mehrkosten werden nicht beanspruchte Haushaltsmittel der Investition Neubau Öffentliche Toilettenanlage Rheinufer / Platz von Montrichard herangezogen.

Sachverhalt:

Die überplanmäßigen Ausgaben setzen sich aus zwei Komponenten zusammen:

1. unvorhergesehene Kostensteigerungen im Zeitraum zwischen Kostenschätzung (als Grundlage für die Haushaltsanmeldung 2021) und dem Angebot / Auftrag

Die Kostensteigerung wird anhand eines Vergleichs zwischen den beiden Hauptaufträgen WC-Anlage Rheinufer und WC-Anlage Entenplatz (mit annähernd gleichem Angebotsinhalt) offensichtlich:
Der Hauptauftrag WC Rheinufer vom 30.06.2021 belief sich auf rund 205.000 EUR brutto
Der Hauptauftrag WC Entenplatz vom 26.08.2021 belief sich auf rund 225.000 EUR brutto

Hieraus ergeben sich unvorhergesehene Mehrkosten in Höhe von rund 20.000 EUR brutto.

2. erweiterte Bearbeitung der Außenanlagen entlang der Grenze zum Nachbargrundstück.

Nach Abbruch der alten WC-Anlage konnte die städtebauliche Situation durch den Neubau nicht komplett befriedigend gelöst werden. Die vorhandene Grenzsituation zum tieferliegenden Nachbargrundstück musste dringend planerisch abgerundet werden, um eine ordentliche Platzsituation zu schaffen. Dazu wurde, in Absprache mit dem Nachbarn, eine Begrenzung der Sichtachsen durch eine Eibenhecke mit davor angeordnetem Stabgitterzaun als Absturzsicherung geplant. Zunächst war angedacht, die Grenze lediglich auf einer Länge von 10 Metern neu zu gestalten, das ist in den

Mittelanmeldungen auch so eingeflossen. Bei der Baumaßnahme stellte sich nur heraus, dass es städtebaulich besser wäre, die Grenzeinfassung auf der gesamten Länge herzustellen um ein einheitliches Bild zu schaffen. Die Mehrkosten für diese Planungsänderung belaufen sich auf rd. 5000,00€ brutto.

Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

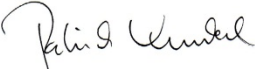
Für den Neubau der öff. WC-Anlage am Entenplatz wurde im Investitionsprogramm 2021 unter Investitions-Nr. II15381-29 ein investiver Auszahlungsbedarf i.H.v. 300.000 EUR veranschlagt. Nicht verbrauchte Mittel wurden nach 2022 übertragen. Die im Sachverhalt benannten Kosten waren bei der seinerzeitigen Bemessung der Haushaltsmittel gemäß Darstellung des Fachamtes nicht absehbar.

Die benannten Mehrkosten sind wie vom Fachamt vorgeschlagen aus nicht beanspruchten Haushaltsmitteln beim Investitionsvorhaben Neubau Öffentliche Toilettenanlage Rheinufer / Platz von Montrichard (II15381-31) kompensierbar.

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Anlage(n):

(1) Mitteilung WC-Entenplatz.docx


Patrick Kunkel
Bürgermeister

Beratungsfolge

Magistrat

Wählen Sie ein Element aus.

Wählen Sie ein Element aus.

Wählen Sie ein Element aus.

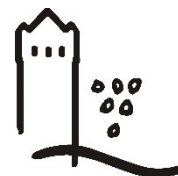
Wählen Sie ein Element aus.

Wählen Sie ein Element aus.

Wählen Sie ein Element aus.

Wählen Sie ein Element aus.

Wählen Sie ein Element aus.



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SPIEL- UND ROSENFESTSTADT

Anlage			Typ	Mitteilungsvorlage
			Fachamt	Amt III
<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	Anzahl 1, 2, 3	Vorlagenersteller	Udo Späth
Bezeichnung der Anlage	Bitte geben Sie hier die Namen der Anlage/n ein.		Aktenzeichen	Aktenzeichen eingeben
			Datum	07.06.2022

Betreff

Erläuterungen zur VL-56/2022- ÜPL WC Entenplatz

Beschlussvorschlag:

Bitte hier den Beschlussvorschlag eingeben.

Sachverhalt / Begründung:

In der angesprochenen Vorlage aus dem August 2021 stand aus Sicht des Vorlagenerstellers folgende Erläuterung :

„Der Angebotspreis überschreitet die aus September 2020 datierende Kostenschätzung um rund 15 %. Hauptursache hierfür ist die aktuelle Marktsituation mit Preissteigerungen vieler Baumaterialien.“

Diese Verteuerung um 15 % spiegelt ja genau die nun vorhandene Überschreitung der finanziellen Mittel wider.

Die Kämmerei hatte dann den Passus ergänzt:

„Für den Neubau der öffentlichen WC-Anlage am Entenplatz sind im Finanzhaushalt / Inv.-Programm unter Inv.-Nr. II 15381-29 für das lfd. Haushaltsjahr Auszahlungen für Baumaßnahmen i.H.v. 300.000 EUR veranschlagt. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind für die Auftragsvergabe gem. Beschlussvorschlag auskömmlich.“

Leider haben wir in dieser Vorgehensweise ein bekanntes Problem, das durch die Anschaffung der bereits beschlossenen CAFM-Software gelöst werden kann:

1. die Kämmerei hat keinen Überblick über die noch im Projekt zu erwartenden Kosten und beurteilt in diesem Passus immer nur den aktuellen Status quo, also ob in dem Moment noch genügend Mittel für die Beauftragung dieses einen Auftrags zur Verfügung stehen, was evtl. bei den Lesern der Vorlage zu Missverständnissen führt. Die in den Fachabteilungen geführten tabellarischen Kostenkontrollen bleiben dabei unberücksichtigt.

2. Des Weiteren konnte zu diesem Zeitpunkt auch noch nicht abgesehen werden, dass es an diversen anderen Stellen ebenfalls zu weiteren Mehrkosten kommen würde.

Der Leistungsumfang aus dem Hauptauftrag der Gartenbaufirma wurde im Bereich der Abbrucharbeiten und der Bepflanzungen überschritten, da es erhebliche Probleme mit den vorhandenen Fundamenten gab, es wurde eine Graffiti-schutzbeschichtung nachbeauftragt, die Dachbegrünung wurde durch den Landschaftsarchitekten nicht ausgeschrieben und daher nachbeauftragt. Zur Beurteilung der Aufstellfläche für den Kran zur Montage der Anlage mussten wir ein Gutachten eines Statikers einholen, da sich unter dem Platz ein Regenrückhaltebecken befindet und ein öffentlich bestellter Vermesser wurde für die Eintragung des Neubaus in das Liegenschaftskataster eingeschaltet, damit wir unsere digitalen Daten auf dem aktuellen Stand haben.

Es war zum Zeitpunkt der Formulierung der Magistratsvorlage, zur Anschaffung der WC-Anlage, noch davon auszugehen, dass die Mehrkosten des WCs durch Puffer an anderer Stelle aufgefangen werden können. Diese Puffer wurden dann aber leider im Laufe des Projektes ausgeschöpft

Aufgrund der Kostenübersicht in unserem neuen Gebäudemanagement-Programm können diese Missverständnisse in Zukunft vermieden werden.

Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Mitzeichnung:		
Udo Späth		
Amtsleitung	Kämmerei	Bürgermeister



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage

Drucksache VL-52/2022

Datum: 12. Mai 2022

Aktenzeichen	I/4-2
Federführendes Amt	Verbände (Wasser/Abwasser), Straßenbeiträge, Indirekteinl.kataster, Forst- und Jagdwesen
Vorlagenerstellung	Kai Diehl

Beratungsfolge

Termin

Magistrat	17. Mai 2022
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	05. Juli 2022
Stadtverordnetenversammlung	18. Juli 2022
Stadtverordnetenversammlung	10. Oktober 2022

Betreff:

Verkauf eines Teilgrundstücks im Bachhöller Weg

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Eltville am Rhein veräußert ein Teilgrundstück des Grundstückes, Gemarkung Erbach, Flur 16, Flurstück 37/18, als „Sonstiges Sondergebiet“, gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21. Februar 2022 betreffend Bebauungsplan Nr. 34/2 „Bachhöller Weg“.

Der Kaufpreis beträgt 330 EUR je qm. Die ausgewiesene Fläche ist 372 qm groß. Entsprechend beläuft sich der Gesamtkaufpreis auf 122.670,00 EUR.

Die Kosten des Grundstückkaufvertrages sowie sonstige Nebenkosten trägt ebenfalls der Käufer.

Sachverhalt:

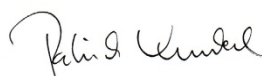
Herr Dr. Roth, Eigentümer und Bewohner des angrenzenden Nachbargrundstücks, bot am 04. Juli 2020, einen Kaufpreis von 330 EUR je qm für die o.g. Teilfläche, zur Errichtung eines Ateliers für gewerbliche Zwecke. Im Bebauungsplan des Gebiets wurde diese Fläche nun berücksichtigt und von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

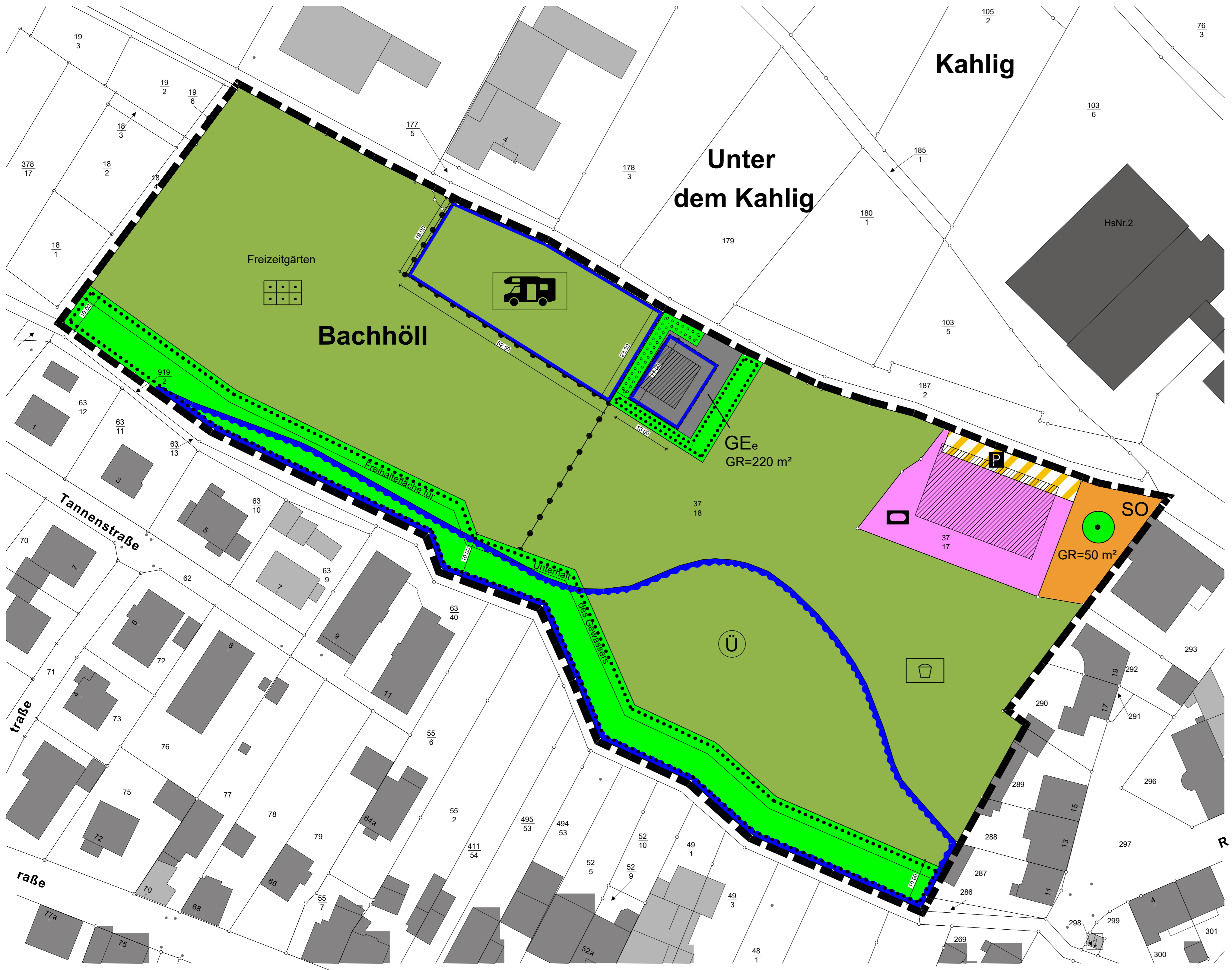
Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Anlage(n):

- (1) Satzungsbeschluss




Patrick Kunkel

Bürgermeister



Planzeichenerklärung


Art der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

-  **GE_e** Gewerbegebiet, eingeschränkt
hier: Lager
§ 8 BauNVO
-  **SO** Sonstiges Sondergebiet,
hier: Künstleratelier
§ 11 BauNVO

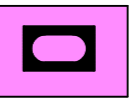
Maß der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO

- GR** zulässige Grundfläche

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

-  Baugrenze


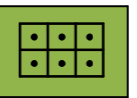

Flächen für den Gemeinbedarf
§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

-  Sportlichen Zwecken dienende
Gebäude und Einrichtungen:
Vereinsheim


Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

-  Öffentliche Parkfläche


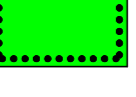
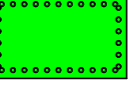
Grünflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

-  Öffentliche Grünfläche; hier: Spielplatz
-  Private Grünfläche; hier: Freizeitgärten
-  Private Grünfläche; hier:
Stellplatz für Wohnmobile


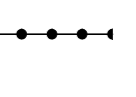
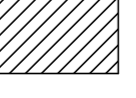
Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft,
den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

-  Überschwemmungsgebiet

Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege
und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB


-  Erhaltung: Bäume
-  Erhaltung: Gewässerrandstreifen/
Randeingrünung GE
-  Anpflanzen: Randeingrünung GE

Sonstige Planzeichen

-  Grenze des räumlichen Geltungs-
bereichs des Bebauungsplans
§ 9 Abs. 7 BauGB
-  Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
-  Gebäude, nicht im Kataster

Bebauungsplan Nr. 34/2
"Bachhöllerweg - 2. Änderung"
Erbach

Januar 2022
Bearbeitet / Gezeichnet: Steins
Maßstab: 1:500



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN, SEIT UND ROSENSTADT



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage

Drucksache VL-61/2022

Datum: 09. Juni 2022

Aktenzeichen	I/4-3 610-27
Federführendes Amt	unbebaute Liegenschaften, Vorkaufsrechte, Straßenbeiträge
Vorlagenerstellung	Herr Heckmann

Beratungsfolge

Termin

Magistrat	14. Juni 2022
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	05. Juli 2022
Ausschuss für Stadtentwicklung	06. Juli 2022
Stadtverordnetenversammlung	18. Juli 2022
Stadtverordnetenversammlung	10. Oktober 2022

Betreff:

Anordnung der Baulandumlegung nach § 45 ff Baugesetzbuch (BauGB) im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 98 „Gewerbegebiet im Stockborn – Teil B“, Eltville.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville am Rhein wird vorgeschlagen, wie folgt zu beschließen:

I

Zur Verwirklichung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 98 „Gewerbegebiet im Stockborn – Teil B“, Eltville (Anlage 1), ist die Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens erforderlich. Daher wird eine Baulandumlegung für das Plangebiet (Anlage 2) nach § 46 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 45 Abs. 1 BauGB angeordnet.

II

Der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein wird beauftragt, die Umlegung nach Anhörung der betroffenen Grundstückseigentümer durch Beschluss nach § 47 BauGB einzuleiten und das Umlegungsverfahren als Umlegungsstelle der Stadt Eltville am Rhein durchzuführen.

Sachverhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 21. Februar 2022 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 98 „Gewerbegebiet im Stockborn – Teil B“, Eltville, beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der beabsichtigten Umlegung entspricht einem Teilbereich des Bebauungsplanentwurfes und ist aus der beigefügten Anlage 2 zu ersehen.

Zur Erschließung und Umgestaltung des Bebauungsplangebietes sind die Grundstücke im Umlegungsgebiet so neu zu ordnen, dass nach Lage, Form und Größe für die bauliche und sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen. Eine privatrechtliche Neuordnung der Grundstücksverhältnisse entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes ist auf Grund der vorliegenden, heterogenen Eigentumsstruktur nicht zu erwarten. Gemäß § 46 BauGB ist die Umlegung von der Gemeinde anzuordnen und durchzuführen, wenn sie zur Verwirklichung eines Bebauungsplanes erforderlich ist.

Diese gewünschte Umsetzung des Bebauungsplanentwurfes ist über verschiedene Wege möglich:

- a) die Eigentümer verkaufen vorweg ihre Grundstücke an die Stadt oder
- b) die Eigentümer erhalten eine Geldabfindung im Rahmen des Verfahrens oder
- c) die Eigentümer erhalten im Wege einer Zuteilung Bauland.

Die Stadt Eltville am Rhein wird bei der technischen und rechtlichen Durchführung der beabsichtigten Baulandumlegung durch das Vermessungsbüro Wittig + Kirchner, Saalburgstraße 35, 61350 Bad Homburg v. d. H. unterstützt.

Nach Anordnung der Baulandumlegung durch die Stadtverordnetenversammlung ist der nächste Schritt die Anhörung der Eigentümer. Die Einbindung der Eigentümer in die Vorbereitung des Umlegungsverfahrens dient dem Versuch, eine einvernehmliche Regelung herbeizuführen bzw. Wünsche und Anregungen der Eigentümer von Beginn an zu berücksichtigen.

Nach erfolgter Anhörung erfolgt die Einleitung der Umlegung gemäß § 47 BauGB durch den Magistrat als Umlegungsstelle.

Die jetzige Anordnung des Umlegungsverfahrens dient der Einhaltung der laut Baugesetzbuch verfahrensrechtlich notwendigen Schritte. Sie ist zunächst ein rein interner Vorgang ohne Außenwirkung, aber zwingend erforderlich, um die Neuordnung des geplanten Baugebietes fortzuführen.

Erst mit Einleitung des Umlegungsverfahrens durch Umlegungsbeschluss des Magistrats beginnt dann das eigentliche Umlegungsverfahren. Diese setzt zum einen die oben genannte Anhörung der Eigentümer im förmlichen Verfahren und zum anderen einen hinreichend konkretisierter Bebauungsplanentwurf voraus.

Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

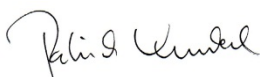
Nach § 78 BauGB trägt die Gemeinde die Verfahrenskosten und die nicht durch Beiträge nach § 64 Abs. 3 BauGB gedeckten Sachkosten. Die durch die Abschöpfung der Umlegungsvorteile zu erwartenden Einnahmen der Stadt werden jedoch voraussichtlich die Verfahrens- und Sachkosten des Umlegungsverfahrens decken

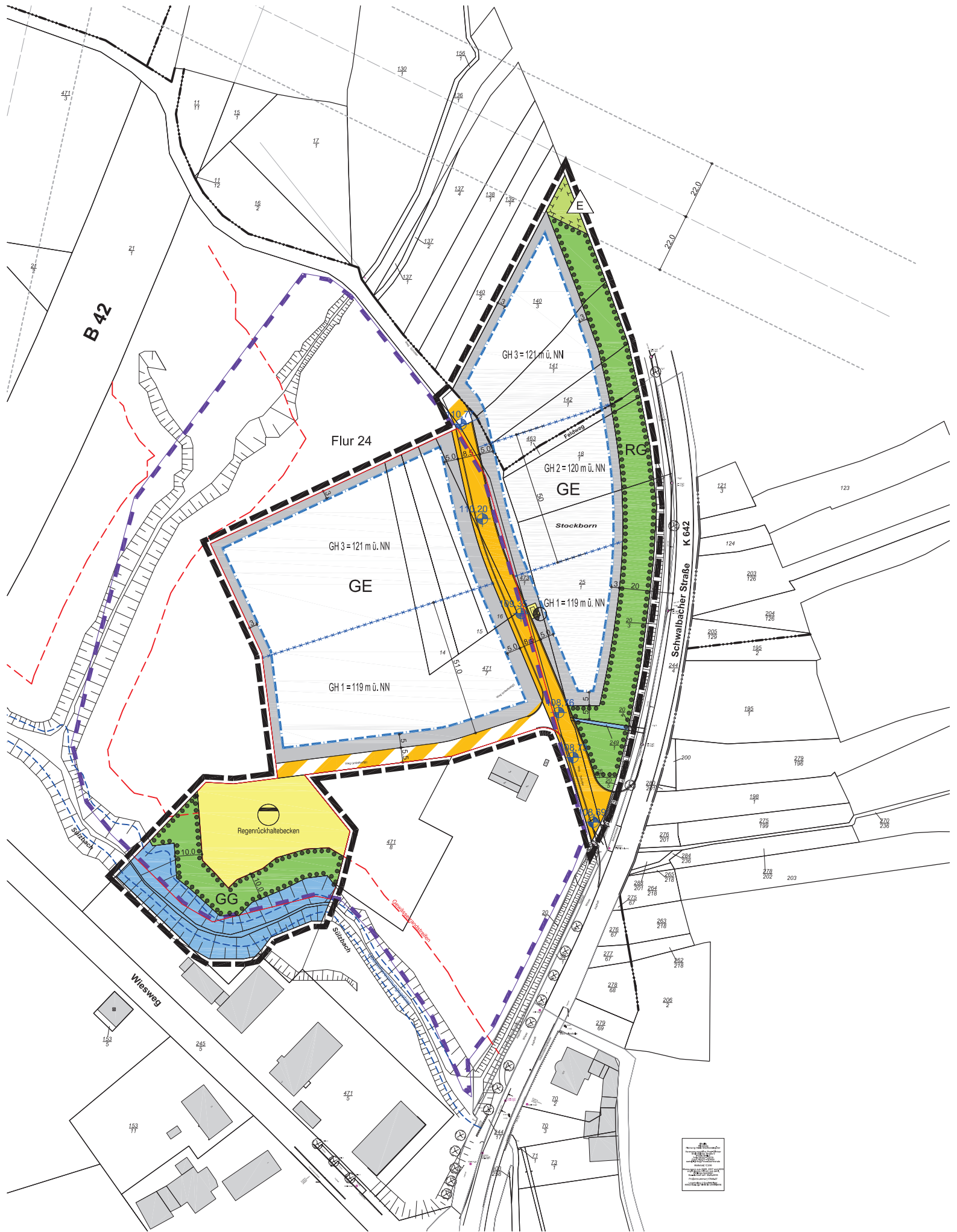
Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Entfällt - Beschluss dient lediglich der Anordnung interner Verfahrensschritte

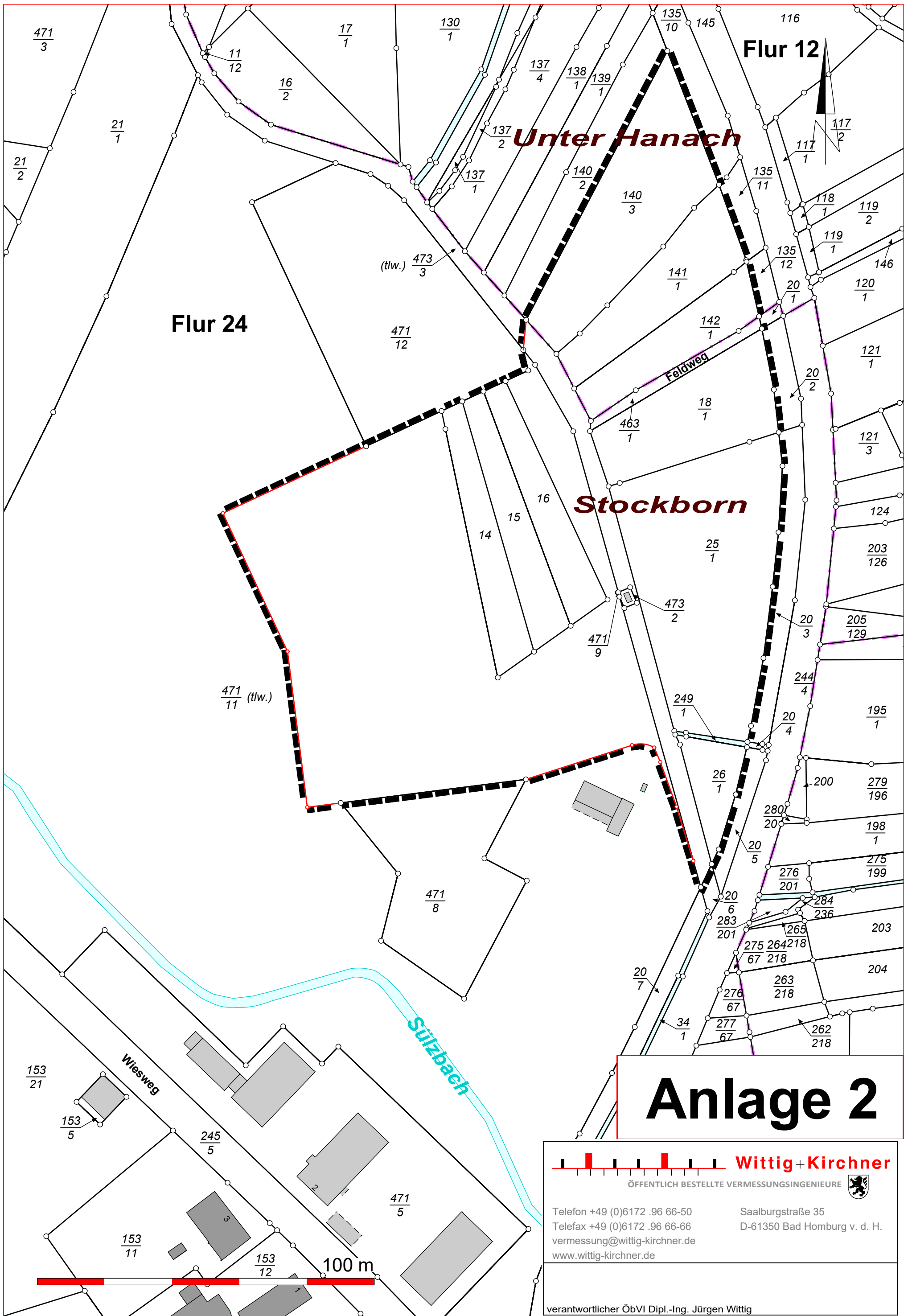
Anlage(n):

- (1) Bebauungsplanentwurf Stockborn
- (2) Umlegungsgebiet Stockborn
- (3) Baulandentwicklung_Stockborn


Patrick Kunkel
Bürgermeister



1:1000	1:500	1:200	1:100	1:50	1:20	1:10	1:5	1:2	1:1
1:1000	1:500	1:200	1:100	1:50	1:20	1:10	1:5	1:2	1:1
1:1000	1:500	1:200	1:100	1:50	1:20	1:10	1:5	1:2	1:1
1:1000	1:500	1:200	1:100	1:50	1:20	1:10	1:5	1:2	1:1
1:1000	1:500	1:200	1:100	1:50	1:20	1:10	1:5	1:2	1:1



Anlage 2

Wittig+Kirchner
 ÖFFENTLICH BESTELLTE VERMESSUNGSINGENIEURE

Telefon +49 (0)6172 .96 66-50
 Telefax +49 (0)6172 .96 66-66
 vermessung@wittig-kirchner.de
 www.wittig-kirchner.de

Saalburgstraße 35
 D-61350 Bad Homburg v. d. H.

verantwortlicher ÖbVI Dipl.-Ing. Jürgen Wittig

Telefon +49 (0)6172 96 66-50
Telefax +49 (0)6172 96 66-66
vermessung@wittig-kirchner.de
www.wittig-kirchner.de

Saalburgstraße 35
D-61350 Bad Homburg v. d. H.

ORDNUNGSNUMMER (Grundbuch: Grundbuchblattnummer) Name	lfd.Nr. im BV	Flur	Einwurf	
			Flurstück(e)	Größe (m ²)
			A (Alte öffentliche Fläche; nach § 55 (2) BauGB)	
1.1				
(GBL 2118)	1652	24	249/1	22m ²
(GBL 2118)	1654	24	463/1	173m ²
(GBL 2441)	826	24	473/3 (tlw.)	902m ²
Stadt Eltville am Rhein			Summe A (alte öffentl. Fläche)	1097m²
1.2			Fiskalische Fläche	
(GBL 2166)	338	12	140/3	1914m ²
(GBL 2808)	53	12	141/1	1075m ²
(GBL 2808)	54	12	142/1	800m ²
(GBL 2441)	726	24	25/1	3219m ²
(GBL 2118)	1626	24	26/1	405m ²
(GBL 2441)	827	24	471/11 (tlw.)	8703m ²
Stadt Eltville am Rhein			Summe Einwurf fisk.	16116m²
2	8	24	14	743m ²
(GBL 2746)	7	24	15	742m ²
	6	24	16	740m ²
			Summe Einwurf	2225m²
3	67	24	471/9	0,11m ²
(GBL 3995)	68	24	473/2	20m ²
			Summe Einwurf	20,11m²
4				
(GBL 2758)	3	24	18/1	1339m ²
			Summe Einwurf	1339m²